

Bericht des Rechnungshofes

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	10
Abkürzungsverzeichnis _____	12

BMBF
BMLFUW
BMWFV

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Bildung und Frauen
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

KURZFASSUNG _____	16
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	32
Ausgangslage _____	33
Pädagogische Hochschulen _____	33
Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik _____	36
Zuständigkeiten für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik _____	40
Ziele _____	46
Wirkungsziele _____	46
Ziel- und Leistungsplan sowie Ressourcenplan _____	47
Leistungsberichte _____	51
Zielvereinbarungen innerhalb der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik _____	55

Aufgaben	56
Übersicht	56
Ausbildung	56
Pädagog/innenbildung NEU	63
Aufnahmeverfahren	67
Fort- und Weiterbildung	69
Forschung	78
Evaluierung	81
Organisation	84
Organisationsplan/Organigramm	84
Hochschulrat	85
(Vize-)Rektor und Rektorat	87
Studienkommission	89
Personal	91
Entwicklung des Personalstands	91
Lehrpersonal	94
Finanzielle Entwicklung	100
Einnahmen und Ausgaben	100
Kosten je Studierenden	101
Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit	105
Internes Kontrollsystem	106
Sonstige Prüfungen	108

Sonstige Feststellungen	108
Hörsaalbelastung	108
Schlussempfehlungen	110

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: PH in Österreich	33
Abbildung 2: Zuständigkeiten für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik	40
Tabelle 1: Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben, der Ausgaben laut Bundesvoranschlag und laut Ressourcenplan 2009 bis 2014	49
Abbildung 3: Balanced Scorecard der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik laut Leistungsbericht 2013/2014	52
Tabelle 2: Studierende an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Studienjahre 2009/2010 bis 2013/2014 (Ausbildung)	57
Tabelle 3: Absolventen an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Studienjahre 2009/2010 bis 2013/2014	59
Tabelle 4: Durchgeführte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Teilnehmerzahlen	73
Tabelle 5: Ausgaben für Fort- und Weiterbildung	74
Tabelle 6: Geplante und abgesagte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen	76
Tabelle 7: Forschungsschwerpunkte und dazugehörige Projekte 2009/2010 bis 2013/2014	78
Abbildung 4: Organigramm – Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (Stand 1. Oktober 2013)	84
Tabelle 8: Entwicklung des Personalstands und der Personalausgaben der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, 2009 bis 2014	91

Tabelle 9:	Entwicklung des Lehrpersonals der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, 2009 bis 2014	94
Tabelle 10:	Einnahmen und Ausgaben der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, 2009 bis 2014	100
Tabelle 11:	Kosten je Studierenden (Ausbildung), 2009 bis 2013	102
Tabelle 12:	Vergleich Kosten je Studierenden 2013	102
Tabelle 13:	Einnahmen und Ausgaben eigene Rechtspersönlichkeit, 2009 bis 2013	105

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F.
BMBWF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BOKU	Universität für Bodenkultur Wien
bspw.	beispielsweise
Bundesrahmengesetz	Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen, BGBl. I Nr. 124/2013
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EC	ECTS-Credits
ECTS	European Credit Transfer System
EUR	Euro
f(f).	(und) folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HG 2005	Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.
HG-Novelle 2015	Änderung des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 21/2015
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit

m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
n.v.	nicht vorhanden
PH	Pädagogische Hochschule(n)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RZL-Plan	Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan
S.	Seite(n)
TZ	Textzahl(en)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
v.a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Bildung und Frauen
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

Für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik waren zwei Bundesministerien zuständig: das BMLFUW für die Erhaltung und Finanzierung der Hochschule und das BMBF für studienrechtliche Angelegenheiten. Hierdurch kam es zu Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten. Die Effektivität der eingesetzten Planungs- (Ziel- und Leistungspläne sowie Ressourcenpläne) und Steuerungsinstrumente (Balanced Scorecard) war nicht zur Gänze gegeben. Die Ausbildung für land- und forstwirtschaftliche Lehrpersonen fand österreichweit ausschließlich an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik statt. Dennoch bestanden Überschneidungen mit anderen Lehramtsstudien im ernährungspädagogischen und naturwissenschaftlichen Bereich.

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik verzeichnete von 2009/2010 bis 2013/2014 mit rd. 56,50 % einen hohen Anstieg an Lehramtsstudierenden. Das Ausbildungsangebot der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wäre am künftigen Bedarf und unter Berücksichtigung der Pädagog/innenbildung NEU auszurichten. Die Einsatzmöglichkeiten von Umweltpädagogen als Lehrpersonen (Befähigung zum fachpraktischen Unterricht im Fachbereich Umwelt an land- und forstwirtschaftlichen mittleren und höheren Schulen) waren nur eingeschränkt gegeben, wodurch das Risiko eines nicht (arbeits-)marktgerechten Angebots bestand.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Organe, deren Aufgaben und der Organisationsstrukturen, der Zielerreichung, des Leistungsangebots sowie der damit in Zusammenhang stehenden geplanten Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU (Neuorganisation der Ausbildung der Lehrpersonen) der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Darüber hinaus überprüfte der RH die finanzielle und personelle Entwicklung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. (TZ 1)

Ausgangslage

Durch das Hochschulgesetz 2005 (HG 2005) kam es zur Zusammenführung der 51 öffentlichen und privaten Institutionen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der (Pflichtschul-)Lehrpersonen zu 14 Pädagogischen Hochschulen (PH). Das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (Bundesrahmengesetz) vom Juni 2013 enthielt wichtige Elemente einer Reform der Ausbildung der Lehrpersonen. Dennoch erfolgte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Ausbildung der Lehrpersonen in Österreich an 14 PH und 13 Universitäten (insgesamt 27 Ausbildungsinstitutionen). Durch das Bundesrahmengesetz blieben die Parallelstrukturen in der Ausbildung der Lehrpersonen zwischen PH und Universitäten bestehen. Für die Ausbildung der Lehrpersonen waren drei Bundesministerien – BMBF, BMLFUW und BMWFW – zuständig. Dies führte zu Doppelgleisigkeiten und Parallelstrukturen sowie in weiterer Konsequenz zu Mehrkosten. (TZ 2)

Mit Gründung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik mit 1. Oktober 2007 wurden keine Synergiepotenziale verwirklicht, weil in der vormaligen Agrarpädagogischen Akademie bereits die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich vereint war. Vielmehr verfolgte das BMLFUW das Ziel, mit einer eigenständigen Hochschule die besonderen Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Schulbereichs und den direkten Einfluss des BMLFUW darauf zu berücksichtigen. Einzigartig war auch, dass die Absolventen eine Doppelqualifikation erwarben: neben dem Lehramt auch die Befähigung zur landwirtschaftlichen Beratung (vor allem in den Landwirtschaftskammern). (TZ 3)

Die Ausbildung für land- und forstwirtschaftliche Lehrpersonen fand österreichweit ausschließlich an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik statt. Dennoch gab es in Wien zur Zeit der Gebärungsüberprüfung an drei PH und fünf Universitäten Lehramtsstudien, wodurch zum Teil Überschneidungen auftraten bzw. einzelne Lehramtsstudien mehrfach angeboten wurden. (TZ 3)

Für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik waren zwei Bundesministerien zuständig: das BMLFUW für die Erhaltung und Finanzierung der Hochschule und das BMBF für studienrechtliche Angelegenheiten. Wie bereits im Bericht des RH „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“ (Reihe Bund 2011/9) aufgezeigt, traten Probleme an den Schnittstellen zwischen BMBF und BMLFUW bzw. Ineffizienzen durch die Zuständigkeit zweier Bundesministerien auf. Überschneidungen gab es bei der Erlassung von Verordnungen, der Planung der Fort- und Weiterbildung für die Lehrpersonen, PH-Online und Evaluierungen. (TZ 4)

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Bundesministerien bzw. mit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik war asymmetrisch: Das BMLFUW als Erhalter der Hochschule nahm eine bestimmendere Rolle als das BMBF ein, dessen Kompetenz auf die pädagogischen Angelegenheiten beschränkt war und das darüber hinaus lediglich Empfehlungen abgeben konnte. Durch die Zuständigkeit zweier Bundesministerien gab es keine umfassende Aufsicht, weil diese einer Gesamtsicht bedurfte. Eine exakte Trennung zwischen pädagogischen und nicht-pädagogischen Angelegenheiten war häufig nicht möglich und zudem nicht zweckmäßig. (TZ 4)

In beiden Bundesministerien waren für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik mehrere Abteilungen zuständig (BMBF drei Abteilungen und eine Stabstelle, BMLFUW vier Abteilungen). Der RH hatte bereits im Bericht „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“ (Reihe Bund 2014/10, TZ 10) die zersplitterte Organisation der Angelegenheiten der PH im BMBF kritisiert. Dies traf auch auf das BMLFUW – wenn auch im abgeschwächten Ausmaß – zu. So waren die Fachgremien betreffend die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im BMLFUW auf zwei Abteilungen aufgeteilt. Neben der hauptsächlich zuständigen Abteilung Präs. 4 plante und koordinierte die Abteilung II/9 die Fort- und Weiterbildung der Berater für die Hochschule. Die Planung und Organisation der Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen und Berater zählten jedoch zu den Aufgaben der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. (TZ 4)

Wirkungsziele

Das BMLFUW konkretisierte sein Wirkungsziel „Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer“ für den Bildungsbereich im Agrarischen Bildungs- und Beratungsbericht 2012. Dabei legte das BMLFUW zwar vereinzelt Umsetzungsschritte fest, konkrete Ziele für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik hatte das BMLFUW jedoch nicht definiert. (TZ 5)

Ziel- und Leistungsplan sowie Ressourcenplan

Die Ziel- und Leistungspläne sowie die Ressourcenpläne stellten grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Steuerung der PH bzw. der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung dar. Die PH bzw. die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik unterstanden als nachgeordnete Dienststelle der direkten Aufsicht und Verantwortung des BMBF bzw. BMLFUW. Diese konnten die Aufgabenwahrnehmung unmittelbar nach Maßgabe der Hochschulautonomie – Freiheit von Lehre und Forschung – steuern. (TZ 6)

Das BMLFUW hatte gemäß HG 2005 eine eigene Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu erlassen, die sich kaum von der entsprechenden Verordnung des BMBF für die PH in seinem Zuständigkeitsbereich unterschied. Diese Ineffizienz war durch die Zuständigkeit zweier Bundesministerien bedingt. (TZ 6)

In den Ziel- und Leistungsplänen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik waren für die einzelnen Teilleistungen (z.B. Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Berufsfeldern) – anders als in der Verordnung vorgesehen – keine Ziele und keine bzw. lediglich in Einzelfällen Vorhaben definiert. Zentrale (bildungspolitische) Ziele seitens des BMLFUW an die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik waren im überprüften Zeitraum nicht dokumentiert. (TZ 7)

Es traten erhebliche Unterschiede zwischen tatsächlichen und den vom BMLFUW budgetierten Ausgaben sowie den in den Ressourcenplänen vorgesehenen und den budgetierten Ausgaben auf. Bei derartig hohen Differenzen (im Jahr 2009 zwischen rd. 12 % und rd. 18 %) ging jegliche Steuerungswirkung einer Planungsrechnung (Bundesvoranschlag, Ressourcenplan) ins Leere. (TZ 7)

Die Genehmigung der Ziel- und Leistungspläne sowie Ressourcenpläne durch das BMLFUW erfolgte erst nach Beginn des betreffenden Studienjahres. Die verspätete Genehmigung bedingte eine Planungsunsicherheit und Einschränkungen im operativen Vollzug. (TZ 7)

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erstellte seit 2013 sowohl Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne nach Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) als auch Ziel- und Leistungspläne sowie Ressourcenpläne nach HG 2005, wodurch Doppelgleisigkeiten und Verwaltungsmehraufwand entstanden. Entsprechend den Materialien zum BHG 2013 sollten bestehende Steuerungsansätze in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen aufgehen. (TZ 7)

Leistungsberichte

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erstellte und veröffentlichte seit 2010 Leistungsberichte. Damit kam zum Ausdruck, dass sie der Transparenz einen wichtigen Stellenwert beimaß. Da die Ziel- und Leistungspläne der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik keine Ziele und kaum Vorhaben enthielten, erfüllten sie nicht die rechtlichen Anforderungen. (TZ 8)

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik setzte die Balanced Scorecard als Steuerungselement für die Hochschule ein und bezog damit die Perspektiven der verschiedenen Stakeholder ein. Die im Zeitablauf vorgenommenen Zurücknahmen der Sollwerte der Indikatoren und damit die Aussagekraft des Grads der Zielerreichung (z.B. Anzahl der Kooperationen) waren nicht immer nachvollziehbar. Erläuterungen zu den Abweichungen und Maßnahmen zur Gegensteuerung im Falle der Nichterreicherung der Ziele fehlten. Ein Sanktionsmechanismus bei Nichterreichen von Zielen war nicht vorgesehen. Die Effektivität der Balanced Scorecard war daher nicht zur Gänze gewährleistet. (TZ 8)

Zielvereinbarungen innerhalb der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

Das Rektorat der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik schloss mit den Leitern der Organisationseinheiten keine Zielvereinbarungen ab. Abstimmungsgespräche zwischen dem Rektorat und den Organisationseinheiten zur Umsetzung der durch das BMLFUW genehmigten Ziel- und Leistungspläne waren nicht dokumentiert. (TZ 9)

Ausbildung

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik verzeichnete einen hohen Anstieg der Zahl an Lehramtsstudierenden für die Studiengänge Agrar- und Umweltpädagogik sowie Umweltpädagogik. Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik hatte im Studienjahr 2013/2014 insgesamt 471 Studierende. Im überprüften Zeitraum stieg die Zahl der Studierenden um rd. 56,5 %. Während im Studiengang der Agrar- und Umweltpädagogik beinahe ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis herrschte, war dies beim Studiengang Umweltpädagogik zugunsten eines Frauenüberhangs nicht der Fall. (TZ 11)

Die Hochschule bot bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesrahmengesetzes ein Ergänzungsstudium der Agrar- und Umweltpädagogik für Quereinsteiger an. (TZ 11)

Studierende an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Studienjahre 2009/2010 bis 2013/2014 (Ausbildung)						
Studienjahr	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Veränderung 2009/2010 bis 2013/2014
	Anzahl Studierende (davon Anteil weiblich in %)					in %
Agrar- und Umweltpädagogik (sechssemestrig)	121 (60,33 %)	161 (70,19 %)	126 (62,70 %)	143 (62,24 %)	151 (57,62 %)	24,79
Agrar- und Umweltpädagogik berufsbegleitend (sechssemestrig)	0	0	44 (50,00 %)	42 (50,00 %)	35 (51,43 %)	-
Agrar- und Umweltpädagogik für BOKU-Absolventen (zwei-semestrig)	116 (42,24 %)	83 (50,60 %)	98 (55,10 %)	125 (59,20 %)	140 (58,57 %)	20,69
Agrar- und Umweltpädagogik gesamt	237 (51,48 %)	244 (63,53 %)	268 (62,54 %)	310 (61,36 %)	326 (57,36 %)	37,55
Umweltpädagogik (sechssemestrig)	64 (79,69 %)	118 (69,49 %)	110 (75,45 %)	126 (79,37 %)	145 (82,76 %)	126,56
gesamt	301 (57,48 %)	362 (65,47 %)	378 (62,96 %)	436 (65,14 %)	471 (65,18 %)	56,48

BOKU – Universität für Bodenkultur Wien

Quellen: Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; Berechnungen RH

Die durchschnittliche Studiendauer lag mit 6,0 bis 7,4 Semestern und mit 2,9 bis 3,5 Semestern zum Teil erheblich über der vorgeschriebenen Studiendauer von sechs bzw. zwei Semestern. Die Datenlage bezüglich der Studierenden war unvollständig. In den Studienjahren 2009/2010 bis 2013/2014 beendeten durchschnittlich rd. 11,6 % der Studierenden, die in diesem Zeitraum ein Studium begonnen hatten, das Studium vorzeitig ohne Abschluss. Die Drop-Out-Rate betrug in den ersten Studienjahren der Studienrichtung Umweltpädagogik bis zu rd. 30 %. (TZ 11, 12)

Die geschätzte Zahl an Absolventen der Agrar- und Umweltpädagogik (rd. 85 jährlich) lag über dem erhobenen Bedarf (rd. 70 jährlich) gemäß Absolventenbedarfserhebung. Die Einsatzmöglichkeiten von Umweltpädagogen als Lehrpersonen (Befähigung zum fachpraktischen Unterricht im Fachbereich Umwelt an land- und forstwirtschaftlichen mittleren und höheren Schulen) waren nur eingeschränkt gegeben. (TZ 12)

Die Kooperation mit der Universität für Bodenkultur Wien ermöglichte einen effizienten Ressourceneinsatz, weil bei beiden Institutionen Doppelstrukturen vermieden wurden. Das zweisemestrige Studium der Agrar- und Umweltpädagogik für Absolventen bzw. Studierende der Universität für Bodenkultur stellte eine zweckmäßige Ausbildung für Lehrpersonen des fachtheoretischen Unterrichts an land- und forstwirtschaftlichen Schulen dar. Durch die Zusammenarbeit mit der PH Niederösterreich konnten die Einsatzmöglichkeiten der Absolventen als Lehrpersonen an Neuen Mittelschulen erweitert werden. (TZ 13)

Die durch die Pädagog/innenbildung NEU bedingte Verlängerung der Studienzeiten verursachte zusätzlichen Ressourcenbedarf, und die Notwendigkeit einer facheinschlägigen Berufspraxis bedingte Unsicherheiten hinsichtlich der Zahl der Studienanfänger. Aufgrund noch nicht vorliegender Grundlagen (z.B. Anrechnungen, Verordnung über erforderliche Berufspraxis) war eine Abschätzung der Zahl der Studienanfänger bzw. Absolventen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht möglich. (TZ 14)

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik hatte bisher keine gemeinsamen Lehrveranstaltungen für die Studiengänge Agrar- und Umweltpädagogik sowie Umweltpädagogik angeboten. Dies konterkarierte einen effizienten Ressourceneinsatz. (TZ 14)

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik war am Entwicklungsverbund Nord-Ost beteiligt, der die Lehrerausbildenden Institutionen in Ostösterreich umfasste. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erwog die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik insbesondere Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen in Biologie und Umwelt sowie Ernährung einzubringen. Andererseits war sie an Synergiepotenzialen durch Nutzung des Lehrangebots der Verbundpartner im Bereich der Allgemeinbildung (Deutsch, Mathematik und Englisch) interessiert. (TZ 14)

Die Einsatzmöglichkeiten der Umweltpädagogen werden mit Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU erhöht. Für Absolventen des Studiengangs Umweltpädagogik nach der Pädagog/innenbildung NEU erweitert sich das Einsatzgebiet insofern, als sie neben Umwelt auch Biologie an land- und forstwirtschaftlichen Schulen unterrichten können. Die Schaffung eines nicht (arbeits-)marktgerechten Angebots und damit des Risikos einer angebotsinduzierten Nachfrage in Bezug auf den Studiengang Umweltpädagogik wäre zu vermeiden. (TZ 14)

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik beteiligte sich an einem Projekt der Universität Graz zur Entwicklung eines (österreichweit) einheitlichen Aufnahme- und Auswahlverfahrens für Lehramtsstudien. Die Teilnahme an der Durchführung wurde allerdings von der Terminplanung abhängig gemacht. Es nahmen jedoch nicht alle Lehrerausbildenden Institutionen an diesem Projekt teil. Durch unterschiedliche Auswahl- und Aufnahmeverfahren an Lehrerausbildenden Institutionen könnten daher unerwünschte Wettbewerbs- und Konkurrenzsituationen entstehen. (TZ 15)

Fort- und Weiterbildung

Die Schwerpunktsetzungen des BMBF hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen waren bei der Erstellung des Fort- und Weiterbildungsprogramms der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik nicht vollständig berücksichtigt. Dies war auf die Teilung der Zuständigkeit zwischen zwei Bundesministerien zurückzuführen. Die Programmerstellung und Organisation der Fort- und Weiterbildung für Berater wurde im BMLFUW durchgeführt. (TZ 16)

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik nutzte PH-Online für die Verwaltung der Fort- und Weiterbildung unvollständig. Ein Grund dafür lag darin, dass PH-Online nicht für die Zielgruppe der Berater gedacht war. Dadurch war sowohl die Vollständigkeit als auch die Qualität der Daten nicht gewährleistet. Es ergab sich ein Verwaltungsmehraufwand (z.B. zusätzliche Aufzeichnungen, eigene Honorarabrechnungen). Auch waren die Daten nicht mit den Auswertungen der anderen PH vergleichbar. Aufgrund der geteilten Kompetenzen zwischen BMBF und BMLFUW forderte das BMBF die korrekte Nutzung von PH-Online nicht ein und hatte dadurch keine Übersicht über die Fort- und Weiterbildung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen. Dies schränkte die Steuerungsmöglichkeiten des BMBF wesentlich ein. (TZ 17)

Die Anzahl der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik ging im überprüften Zeitraum zurück. Dennoch konnten die Teilnehmerzahlen gesteigert werden. Auswirkungen der gestiegenen Teilnehmerzahlen in Form geringerer Kosten je Veranstaltung bzw. je Teilnehmer waren aufgrund der jährlichen Ausgabenschwankungen (unterschiedliche Abrechnungszeitpunkte) nicht in eindeutiger Tendenz erkennbar. (TZ 18)

Nur eine geringe Anzahl an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wurde in der unterrichtsfreien Zeit im Juli und August angeboten. Zudem wurden diese mangels Nachfrage häufig abgesagt. (TZ 19)

Forschung

Die Forschung an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik war erst im Aufbau begriffen. Der Anteil der Personalressourcen für die Forschung war im überprüften Zeitraum angestiegen und im PH-Vergleich hoch. Einige Projekte, die eher der angewandten, berufs-feldbezogenen Entwicklungsarbeit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik dienten, wurden zur Forschung gezählt. (TZ 20)

Die Forschungswerkstatt – ein Instrument, um den Aufgabenbereich zu etablieren – trug dazu bei, dass die Lehrenden einen Zugang zur Forschung fanden. Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik hatte zwar ihre Daten zur Forschungstätigkeit in Bifo:dok, nicht aber in PH-Online erfasst. Ein Vergleich mit den anderen PH war dadurch erschwert. (TZ 21)

Evaluierung

Gemäß § 34 Abs. 2 HG 2005 hatte das zuständige Mitglied der Bundesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Evaluierung und Qualitätsentwicklung zu erlassen. Damit war die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik nicht vom Geltungsbereich der Hochschul-Evaluierungsverordnung des BMBF erfasst. Das BMLFUW nahm seine Verantwortung nicht wahr und hatte keine eigene Verordnung für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erlassen. Daher wurden keine entsprechenden Evaluierungen (z.B. der Organisationseinheiten) durchgeführt. (TZ 22)

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik evaluierte die Lehrveranstaltungen mittels PH-Online und in Papierform. Dies war unter anderem darauf zurückzuführen, dass PH-Online nicht für die Zielgruppe der Berater gedacht war. Die Evaluierungsergebnisse in der Ausbildung waren aufgrund der niedrigen Rücklaufquoten nur beschränkt aussagekräftig. Die Gesamtauswertungen für den Bericht der Studienkommission über die Evaluierung des Lehrangebots in der Ausbildung wurden zum Teil manuell erstellt. Manuelle Auswertungen sind fehleranfällig. (TZ 23)

Organisationsplan/Organigramm

Mit 1. Oktober 2013 trat für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik ein neuer Organisationsplan in Kraft. Eine wesentliche Änderung gegenüber dem früheren Organisationsplan (Oktober 2007 bis September 2013) war die Errichtung eines vierten Instituts (Institut für Unternehmensführung, Forschung und Innovation) und damit einer vierten Institutsleitung. Durch die Errichtung des Zentrums für Weiterbildung und Drittmittelprojekte war eine transparentere Trennung zwischen hoheitlichem und dem Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit möglich. Eine Evaluation der Organisationseinheiten oder des Organisationsplans vor der Reorganisation fand im überprüften Zeitraum nicht statt. Dadurch standen keine Informationen zur Identifikation weiterer Handlungsalternativen – neben der Errichtung eines eigenen Instituts – zur Verfügung. (TZ 24)

Hochschulrat

Der Hochschulrat der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bestand aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende des Hochschulrats, der diese Funktion seit 2006 innehatte, war bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2013 der Leiter der für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zuständigen Fachabteilung im BMLFUW. Zudem war er teilbeschäftigter Lehrer an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Die intendierte zusätzliche Aufsichtsfunktion des Hochschulrats ging aufgrund dieser Personenidentität zum Teil ins Leere. (TZ 25)

Gemäß den Vorgaben des HG 2005 erließ das BMLFUW eine Verordnung, die den Aufwandsersatz der Hochschulräte regelte. Diese Verordnung war im Wesentlichen wortident mit der entsprechenden Verordnung des BMBF. Da die Organe in den Zuständigkeitsbe-

reich des BMLFUW fielen, konnte die Verordnung des BMBF nicht angewendet werden. Vielmehr waren eine eigene Verordnung des BMLFUW und das damit verbundene Verfahren zu deren Erlassung erforderlich. (TZ 25)

(Vize-)Rektor und Rektorat

Der Vizerektorin der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik waren in der ersten Funktionsperiode (Oktober 2007 bis September 2012) offiziell keine Aufgabengebiete zugeordnet. In der zweiten Funktionsperiode des Rektorats teilte der Hochschulrat der Vizerektorin im Dezember 2013 die Forschungsagenden zu. Die weiteren von der Vizerektorin tatsächlich wahrgenommenen Aufgabengebiete waren nicht festgelegt. (TZ 26)

Im überprüften Zeitraum fanden die Sitzungen des Rektorats unregelmäßig statt (ein- bis viermal pro Jahr). Die erforderlichen gemeinsamen Beschlussfassungen des Rektorats waren nur in Einzelfällen dokumentiert. (TZ 26)

Studienkommission

In der Studienkommission der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik war – anders als bei den PH im Zuständigkeitsbereich des BMBF – ein Vertreter des BMLFUW vorgesehen. Dies brachte das Anliegen des BMLFUW zum Ausdruck, Einfluss auf die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu nehmen. (TZ 27)

Im HG 2005 war die Anzahl der Mitglieder der Studienkommission mit 13 normiert. In der Funktionsperiode Jänner 2011 bis Jänner 2014 bestand die Studienkommission an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erstmals aus 14 – statt 13 – Mitgliedern. Wegen Stimmgleichheit bei der Wahl wurde sie von neun auf zehn Vertreter der Lehrenden erweitert. Die Satzung enthielt keine Regelungen zur Vorgangsweise bei Stimmgleichheit. (TZ 27)

Personal

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik verzeichnete beim Hochschullehrpersonal im Zeitraum 2009 bis 2014 einen Anstieg von in etwa 40 %. Die Zahl des tatsächlich eingesetzten Verwaltungspersonals erhöhte sich um 11,90 %. Der gestiegene Personal-

Kurzfassung

stand führte zu einer deutlichen Erhöhung der Personalausgaben von rd. 1,83 Mio. EUR (2009) um rd. 47,60 % auf 2,70 Mio. EUR (2014). (TZ 28)

Entwicklung des Personalstands und der Personalausgaben der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, 2009 bis 2014							
Kalenderjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2009 bis 2014
	Anzahl Planstellen/VBÄ						in %
Lehrpersonal							
laut Personalplan	21,00	21,00	21,00	21,00	28,00	29,00	38,10
Ist-Stand per 31. Dezember	19,41	23,26	25,44	25,18	26,69	27,40	41,16
Überschreitung (+)/ Unterschreitung (-)	- 1,59	2,26	4,44	4,18	- 1,31	- 1,60	-
Verwaltungspersonal							
laut Personalplan	13,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	- 15,38
Ist-Stand per 31. Dezember	10,50	8,50	9,75	11,00	11,50	11,75	11,90
Überschreitung (+)/ Unterschreitung (-)	- 2,50	- 2,50	- 1,25	0,00	0,50	0,75	-
in %							
Anteil weibliches Lehrpersonal	56,76	58,54	60,47	58,54	51,22	51,22	- 9,76
Anteil weibliches Verwaltungspersonal	54,55	60,00	63,64	66,67	69,23	69,23	26,92
in 1.000 EUR							
Ausgaben/Auszahlungen	1.831,18	1.880,83	2.029,99	2.423,35	2.593,37 ¹	2.703,55 ¹	47,64

¹ laut Finanzierungshaushalt

Quellen: BMLFUW; Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; Berechnungen RH

Der im Jahr 2009 bei rd. 57 % liegende Frauenanteil des Lehrpersonals sank bis zum Jahr 2014 auf rd. 51 %, beim Verwaltungspersonal stieg er bis zum Jahr 2014 auf beinahe 70 % an. Beim Lehrpersonal herrschte im Jahr 2014 annähernd ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis. (TZ 28)

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik überschritt die Personalpläne jeweils in den Jahren 2010 bis 2014. Im Jahr 2011 überzog sie die Planstellen für das Lehrpersonal sogar um knapp über 20 %. Dies führte unter anderem zu einer deutlichen Erhöhung der Personalausgaben. (TZ 28)

Beim Verwaltungspersonal kam es in mehreren Fällen zur Umgehung des Personalplans (Dienstzuteilung einer Verwaltungsbediensteten der Zentralstelle seit September 2013, Beschäftigung von Fremdper-

sonal, IT-Kraft aus dem Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit betreute zum Teil den hoheitlichen Bereich mit). Dies beeinträchtigte die Planstellenwahrheit und bewirkte mangelnde Transparenz in der Personalbewirtschaftung. Dienstzuteilungen waren als kurzfristige, nicht jedoch als mittel- bzw. langfristige Personalbereitstellung vorgesehen. (TZ 28)

Das Lehrpersonal konnte in Hochschullehrpersonen, dienstzugeeilte Lehrpersonen, mitverwendete Lehrpersonen und Lehrbeauftragte unterteilt werden. Im Personalplan der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik war lediglich das Hochschullehrpersonal erfasst. Bei Betrachtung des eingesetzten Lehrpersonals (mit Ausnahme der Lehrbeauftragten der Fort- und Weiterbildung) war für den Zeitraum von 2009 bis 2014 ein Anstieg von rd. 47,1 % zu verzeichnen. Da die Honorarabrechnungen der Lehrbeauftragten nicht über PH-Online erfolgten, entstand Verwaltungsmehraufwand und die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik hatte keinen Überblick über die in der Fort- und Weiterbildung eingesetzten Lehrbeauftragten. (TZ 29)

Durch die Beschäftigung einer Lehrperson in der Zentralstelle des BMLFUW wurden dem Lehrbereich Ressourcen entzogen und eine intransparente Personalsituation geschaffen. Der Unterricht sollte im Mittelpunkt der Tätigkeit der Lehrpersonen stehen. Sie wären von administrativen Aufgaben und sonstigen Tätigkeiten zu entlasten. (TZ 29)

An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik gab es eine historisch gewachsene hohe Anzahl an Hochschullehrpersonen (Vertragsbedienstete) mit sehr geringem Beschäftigungsausmaß (z.B. 2 %, 6 %). Teilweise hatten in der Privatwirtschaft tätige Personen – neben einer Vollbeschäftigung – einen Dienstvertrag für einen spezifischen Lehrinhalt. Teilweise hatten auch vollbeschäftigte Beamte der Zentralstelle des BMLFUW einen Dienstvertrag an der Hochschule. Im Jahr 2014 (Stand November 2014) waren rd. 30 % des Hochschullehrpersonals vollbeschäftigt, der Rest war teilbeschäftigt. Bemühungen des BMLFUW und des Rektorats, mit den betroffenen Personen eine einvernehmliche Auflösung herbeizuführen und statt eines Dienstvertrags die Lehrveranstaltung als Lehrauftrag zu vergeben, waren bisher in einem Fall erfolgreich. (TZ 29)

Das neue PH-Lehrerdienstrecht stellte einen Schritt zur Weiterentwicklung und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der PH dar. Ein adäquates PH-Lehrerdienstrecht stand erst seit dem Studien-

jahr 2013/2014 (sechs Jahre seit Bestehen der PH) zur Verfügung. (TZ 30)

Im Zuge der Implementierung des neuen PH-Lehrerdienstrechts erhöhten sich die Planstellen für das Hochschullehrpersonal der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im Jahr 2013 von 21 um sieben auf 28 und in weiterer Folge im Jahr 2014 auf 29. Dies entsprach nicht der grundsätzlichen Intention des Gesetzes, das von einer Kostenneutralität ausging. Die Erhöhung der Planstellen war darauf zurückzuführen, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in den davor liegenden Jahren die genehmigten Planstellen überschritten hatte und ein Teil der Lehre mittels – nicht planstellenwirksamer – Mehrdienstleistungen abgedeckt worden war. Das neue PH-Lehrerdienstrecht sah für die Lehrpersonen einen All-in-Bezug vor; Mehrdienstleistungen wurden nicht mehr extra abgegolten. (TZ 30)

Mit dem neuen PH-Lehrerdienstrecht fiel die Ferienregelung weg, alle Hochschullehrpersonen hatten Anspruch auf fünf bzw. sechs Wochen Urlaub. Ende 2014 hatten die Hochschullehrpersonen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik rund zwei Drittel ihrer Urlaubsansprüche für die Jahre 2013 und 2014 verbraucht. Von den offenen Urlaubsansprüchen (rd. 300 Urlaubstage) entfiel rund die Hälfte (rd. 150 Urlaubstage) auf Lehrpersonen mit geringem Beschäftigungsausmaß. (TZ 30)

Die höchstqualifizierte Gruppe des Hochschullehrpersonals (PH1/ph1) war im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik unterrepräsentiert. (TZ 31)

Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen stiegen im überprüften Zeitraum – vor allem wegen der vermehrten Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte – um rd. 13,2 %. Die Ausgaben der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 43,5 % an. Dies war vor allem auf die Erhöhung der Personalausgaben durch den vermehrten Personaleinsatz aufgrund gestiegener Studierendenzahlen zurückzuführen. (TZ 32)

Kosten je Studierenden

Das HG 2005 sah die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung an den PH vor. Diese war in der Zentralstelle des BMLFUW für die nachgeordneten Dienststellen eingerichtet und wesentlich detaillierter als die vorhandenen Ansätze einer Kosten- und Leistungsrechnung der öffentlichen PH im Zuständigkeitsbereich des BMBF. (TZ 33)

Die durchschnittlichen Kosten je Studierenden an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik betragen bei der Agrar- und Umweltpädagogik (sechs-semesterig) rd. 7.800 EUR, in der Agrar- und Umweltpädagogik (zwei-semesterig) rd. 3.000 EUR und in der Umweltpädagogik (sechs-semesterig) rd. 5.300 EUR. Sie entsprachen in etwa den Fördersätzen des BMWFW für Studienplätze an Fachhochschulen und lagen deutlich unter den durchschnittlichen Ausgaben je Studierenden an den öffentlichen PH im Wirkungsbereich des BMBF, wo sie rd. 14.400 EUR betragen. Zur Kostenreduktion führten die Kooperation mit der Universität für Bodenkultur Wien und die hohe Anzahl an Anrechnungen im Studiengang Umweltpädagogik. (TZ 33)

Kosten je Studierenden (Ausbildung), 2009 bis 2013

Kalenderjahr	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	in EUR					in %
Agrar- und Umweltpädagogik (sechs-semesterig)	9.547,13	7.550,22	6.990,96	7.074,79	7.795,51	- 18,35
Agrar- und Umweltpädagogik berufsbegleitend (sechs-semesterig)	-	-	-	5.952,44	7.771,03	-
Agrar- und Umweltpädagogik für BOKU-Absolventen (zwei- semesterig)	4.420,14	5.118,33	5.655,35	4.298,70	3.012,24	- 31,85
Umweltpädagogik (sechs- semesterig)	3.189,67	4.495,24	4.571,84	5.992,94	5.311,20	66,51

BOKU – Universität für Bodenkultur Wien

Quellen: BMFLUW; Berechnungen RH

Die der Kostenrechnung zugrunde gelegten Studierendenzahlen stimmten nicht mit den PH-Online-Daten überein. Dadurch wurden die durchschnittlichen Kosten je Studierenden beim sechs-semesterigen Studiengang Agrar- und Umweltpädagogik um rd. 1.300 EUR zu gering dargestellt. (TZ 33)

Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erzielte im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit beträchtliche Umsätze aus Hochschul- und Masterstudienlehrgängen sowie aus einem Universitätslehrgang. Wenn auch im überprüften Zeitraum die kumulierten Ausgaben höher als die Einnahmen waren, wies die Jahresabschlussrechnung 2013 aufgrund der erwirtschafteten Überschüsse vor und während (Jahre 2009 bis 2011) des überprüften Zeitraums Geldvermögen in der Höhe von rd. 24.300 EUR aus. (TZ 34)

Internes Kontrollsystem

Ein umfassendes Internes Kontrollsystem (IKS) einschließlich einer Risikoanalyse an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik fehlte. Die Abwicklung der Bestellungen entsprach grundsätzlich den Haushaltsvorschriften. Jede Bestellung von Waren und Dienstleistungen bedurfte der Genehmigung durch den Rektor, jedoch fehlten detaillierte schriftliche Regelungen über die Arbeitsprozesse. (TZ 35)

Die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) hatte mehrfach Verstöße gegen die Unvereinbarkeits- sowie gegen die Unbefangenheitsbestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung festgestellt und eine schriftliche Regelung hierzu empfohlen. Eine solche lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor. (TZ 35)

Die Innenrevision des BMLFUW war gemäß Revisionsordnung auch für die nachgeordneten Dienststellen zuständig. Die Innenrevision des BMLFUW hatte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht geprüft. (TZ 36)

Hörsaalauslastung

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik hatte keine Übersicht über die Auslastung der Hörsäle. Die Hörsaalauslastung war gering: Die Räumlichkeiten der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik waren im Wintersemester 2014/2015 zu 44 % ausgelastet. Zwischen rd. 14 % (Dezember 2014) und rd. 23 % (Oktober 2014) der Lehrveranstaltungszeit wurden extern abgehalten. (TZ 37)

Kenndaten zur Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

Rechtsgrundlagen	<p>Hochschulgesetz 2005 (HG 2005), BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F. Änderung des Hochschulgesetzes 2005 (HG-Novelle 2015), BGBl. I Nr. 21/2015 Dienstrechts-Novelle 2012 – Pädagogische Hochschulen, BGBl. I Nr. 55/2012 Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen, BGBl. I Nr. 124/2013 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F. Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung, BGBl. II Nr. 4/2004 i.d.g.F. Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien, BGBl. II Nr. 46/2007 i.d.g.F. Hochschul-Evaluierungsverordnung, BGBl. II Nr. 214/2009 i.d.g.F. Verordnung des BMBF über den Ersatz der Aufwendungen für Mitglieder der Hochschulräte, BGBl. II Nr. 402/2008 i.d.g.F. Verordnung des BMLFUW über den Ersatz der Aufwendungen für Mitglieder des Hochschulrats an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, BGBl. II Nr. 457/2008 i.d.g.F.</p>
-------------------------	--

Studierende in der Ausbildung

Studienjahr	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Veränderung 2009/2010 bis 2013/2014 in %
	Anzahl Studierende (davon Anteil weiblich in %)					
Agrar- und Umweltpädagogik (sechs- semestrig)	121 (60,33 %)	161 (70,19 %)	126 (62,70 %)	143 (62,24 %)	151 (57,62 %)	24,79
Agrar- und Umweltpädagogik berufsbegleitend (sechs- semestrig)	0	0	44 (50,00 %)	42 (50,00 %)	35 (51,43 %)	-
Agrar- und Umweltpädagogik für BOKU ¹ - Absolventen (zwei- semestrig)	116 (42,24 %)	83 (50,60 %)	98 (55,10 %)	125 (59,20 %)	140 (58,57 %)	20,69
Agrar- und Umweltpädagogik gesamt	237 (51,48 %)	244 (63,53 %)	268 (62,54 %)	310 (61,36 %)	326 (57,36 %)	37,55
Umweltpädagogik (sechs- semestrig)	64 (79,69 %)	118 (69,49 %)	110 (75,45 %)	126 (79,37 %)	145 (82,76 %)	126,56
gesamt	301 (57,48 %)	362 (65,47 %)	378 (62,96 %)	436 (65,14 %)	471 (65,18 %)	56,48

Fort- und Weiterbildung

Kalenderjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2009 bis 2014 in %
	Anzahl						
Veranstaltungen gesamt	152	152	145	153	144	134	- 11,84
Teilnehmer weiblich	1.657	1.525	1.555	1.531	1.770	1.991	20,16
Teilnehmer männlich	1.989	2.366	2.038	1.993	1.897	2.518	26,60
Teilnehmer gesamt	3.646	3.891	3.593	3.524	3.667	4.509	23,67
Teilnehmer pro Veranstaltung	23,99	25,60	24,78	23,03	25,47	33,65	40,28
	in 1.000 EUR						
Gesamtausgaben ²	192,60	242,34	159,01	224,53	199,93	173,01	- 10,17
	in EUR						
Gesamtausgaben je Veranstaltung	1.267,11	1.594,33	1.096,62	1.467,55	1.388,39	1.291,09	1,89
Gesamtausgaben je Teilnehmer	52,83	62,28	44,26	63,72	54,52	38,37	- 27,37

Fortsetzung: Kenndaten zur Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

Personal und Gebarung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik							
Kalenderjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2009 bis 2014
Personal	Anzahl Planstellen/VBÄ						in %
Lehrpersonal Ist-Stand per 31. Dezember	19,41	23,26	25,44	25,18	26,69	27,40	41,16
Verwaltungspersonal Ist- Stand per 31. Dezember	10,50	8,50	9,75	11,00	11,50	11,75	11,90
Anteil weibliches Lehrpersonal	56,76	58,54	60,47	58,54	51,22	51,22	- 9,76
Anteil weibliches Verwaltungspersonal	54,55	60,00	63,64	33,33	30,77	30,77	- 43,59
Gebarung öffentlicher Bereich	in 1.000 EUR						
Einnahmen ³	31,74	34,60	30,58	39,24	44,03	35,92	13,17
Ausgaben ⁴	2.793,48	2.801,34	2.942,25	3.632,25	3.595,01	4.009,44	43,53

¹ BOKU – Universität für Bodenkultur Wien

² Daten aus SAP

³ umfasst ab dem Jahr 2013 auch Einzahlungen

⁴ umfasst ab dem Jahr 2013 auch Auszahlungen

Quellen: BMLFUW; Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; Berechnungen RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von November 2014 bis Jänner 2015 die Gebarung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien. Weitere Prüfungshandlungen nahm er im BMLFUW sowie im BMBF vor. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2009 bis 2014 bzw. die Studienjahre 2009/2010 bis 2013/2014. In Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der Organe, deren Aufgaben und der Organisationsstrukturen,
- der Zielerreichung,
- des Leistungsangebots sowie der damit in Zusammenhang stehenden geplanten Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU (Neuorganisation der Ausbildung der Lehrpersonen) und
- der finanziellen und personellen Entwicklung

der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik.

(2) Zu dem im Juli 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMBF und das BMWF im September 2015, die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im Oktober 2015 und das BMLFUW im

November 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Februar 2016.

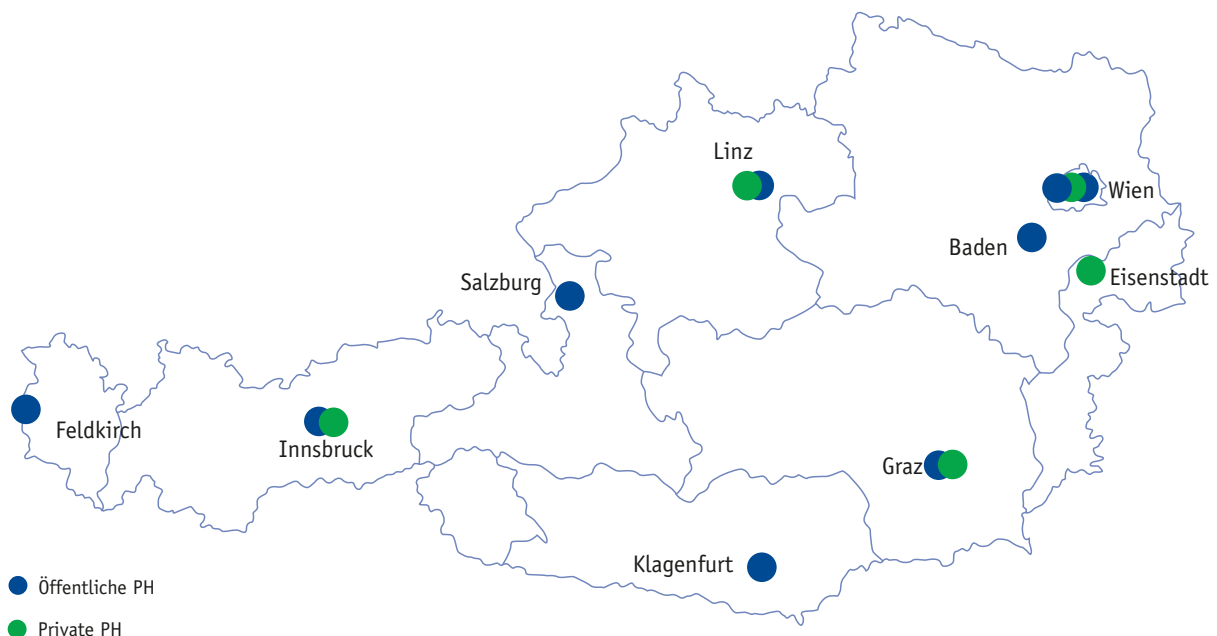
Ausgangslage

Pädagogische
Hochschulen

2.1 (1) Das Hochschulgesetz 2005 (HG 2005)¹ sah die komplette Eingliederung der Institutionen nach dem Akademien-Studiengesetz 1999² in den tertiären Bildungssektor einschließlich akademischer Studienabschlüsse für Lehramtsstudien auf dem Bachelorniveau vor. Das HG 2005 verfolgte auch das Ziel, die verschiedenen Institutionen strukturell und inhaltlich zu größeren Bildungseinheiten zusammenzuführen, um ein breites Spektrum der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Lehrpersonen anzubieten.

Somit wurden die 51 öffentlichen und privaten Institutionen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der (Pflichtschul-)Lehrpersonen zu österreichweit 14 Pädagogischen Hochschulen (PH) – neun öffentliche und fünf private – zusammengeführt:

Abbildung 1: PH in Österreich



Quellen: BMBF; Darstellung RH

¹ BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.

² BGBl. I Nr. 94/1999 i.d.F. 30. September 2007

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde in Österreich an 14 PH (im Zuständigkeitsbereich des BMBF und BMLFUW) und an 13 Universitäten (im Zuständigkeitsbereich des BMWF) eine Lehramtsausbildung angeboten. Die Ausbildung an den PH unterschied sich von jener an den Universitäten in der Dauer, dem Erfordernis zur positiven Absolvierung eines Aufnahme- und Eignungsverfahrens, den Schwerpunktsetzungen und den Lehrbefähigungen (Pflichtschulbereich versus mittlere und höhere Schulen).

Im Juni 2013 beschloss der Nationalrat das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (Bundesrahmengesetz)³, dessen Bestimmungen bis 1. Oktober 2019 sukzessive in Kraft treten werden. Das Bundesrahmengesetz sah für die Lehramtsstudien in den Bereichen Elementar-, Primar- und Sekundarstufe eine der Bologna-Struktur entsprechende Studienarchitektur vor:

- eine einheitliche institutionalisierte Ausbildung für sämtliche Lehrpersonen, d.h. Grundausbildung mit anschließend modularer Struktur, welche die Durchlässigkeit zwischen den Schularten und Wege für Quereinsteiger ermöglicht,
- eine gleichwertige pädagogische Ausbildung für Lehrpersonen aller Schulstufen und
- Eignungs- und Aufnahmeverfahren für alle Lehramtsstudien.

Als Ausbildungsinstitutionen fungieren nach wie vor die PH und die Universitäten.

2.2 Der RH anerkannte grundsätzlich die Zusammenführung der 51 öffentlichen und privaten Institutionen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der (Pflichtschul-)Lehrpersonen zu 14 PH. Er hielt weiters positiv fest, dass mit dem Bundesrahmengesetz wichtige Elemente einer Reform der Ausbildung der Lehrpersonen umgesetzt wurden.

Der RH verwies jedoch kritisch darauf, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Ausbildung der Lehrpersonen in Österreich an 14 PH und 13 Universitäten (insgesamt 27 Ausbildungsinstitutionen) erfolgte. Durch das Bundesrahmengesetz blieben die Parallelstrukturen in der Ausbildung der Lehrpersonen zwischen PH und Universitäten bestehen. Für die Ausbildung der Lehrpersonen waren drei Bundesministerien – BMBF, BMLFUW und BMWF – zuständig. Nach Ansicht des

³ BGBl. I Nr. 124/2013

RH führte dies zu Doppelgleisigkeiten und Parallelstrukturen sowie in weiterer Konsequenz zu Mehrkosten.

Der RH empfahl dem BMBF und dem BMLFUW in Abstimmung mit dem BMWFW, im Rahmen der Neuorganisation der Ausbildung der Lehrpersonen effizienzsteigernde Maßnahmen zu setzen, um bestehende Doppelstrukturen abzubauen und Ressourcen einzusparen. Dabei sollten die Stärken der jeweiligen Ausbildungsinstitution besonders genutzt werden.⁴

- 2.3** *Das BMBF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es mit dem BMWFW und dem Qualitätssicherungsrat für die Pädagoginnen- und Pädagogenbildung eine Strategiegruppe eingerichtet habe. Aufgabe dieser Strategiegruppe sei es, die Steuerungsprozesse der Ressorts gegenüber den jeweiligen Bildungsinstitutionen so aufeinander abzustimmen, dass in der Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU die Stärken der bestehenden Bildungsinstitutionen und die durch Kooperationen zu erzielenden Synergieeffekte wirksam werden.*

Laut Stellungnahmen des BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik sei die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bemüht, die Aus- und Fortbildung der Agrar- und Umweltpädagogen eng an der Praxis zu orientieren und einen hohen Qualitätsstandard bei möglichst geringem finanziellen Input zu gewährleisten. Im Bericht des RH zeige sich, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik effizient wirtschaftete. So würden die durchschnittlichen Kosten pro Studierenden an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zwischen 2.978 EUR und 9.089 EUR liegen, während die Kosten pro Studierenden an den PH rd. 14.400 EUR betragen.

Das BMWFW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Universität für Bodenkultur Wien um Stellungnahme hierzu ersucht habe. Die Universität für Bodenkultur Wien sei bereit, die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in der Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU durch Einbringung von fachwissenschaftlichen Lehrinhalten zu unterstützen, benötige dafür aber zusätzliche Ressourcen. Die entstehenden Mehrkosten werde sie bei der Ausschreibung des entsprechenden Hochschulmittelstrukturprogramms in der Leistungsvereinbarungsperiode 2016 – 2018 für eine Mindestfinanzierungslaufzeit von fünf Jahren beantragen.

Zur allgemeinen Situation betreffend die Ausbildung der Lehrpersonen nahm das BMWFW nicht Stellung.

⁴ siehe Bericht des RH „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“ (Reihe Bund 2014/10, TZ 35)

- 2.4** Der RH bekräftigte gegenüber dem BMBF, dem BMLFUW und dem BMWFW seine Ansicht, dass für eine erfolgreiche Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU effizienzsteigernde Maßnahmen unbedingt erforderlich sind, um bestehende Doppelstrukturen abzubauen und Ressourcen einzusparen. Dabei sollten die Stärken der jeweiligen Ausbildungsinstitution in besonderem Ausmaß genutzt werden.

Der RH entgegnete dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, dass ihm die Sonderstellung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in Bezug auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen sehr wohl bewusst war. Trotz bisheriger kostengünstiger Leistungserbringung durch die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik waren nach Ansicht des RH bei der Neuorganisation der Ausbildung der Lehrpersonen (Verlängerung der Studiendauer, zusätzliches Masterstudium) effizienzsteigernde Maßnahmen durch zumindest Kooperationen mit anderen Ausbildungsinstitutionen erforderlich. Schon allein aus Qualitätsgründen wäre die Zusammenarbeit im fachwissenschaftlichen und pädagogischen Bereich – mit dem Nebeneffekt der Ressourceneinsparung bzw. -schonung – mit anderen Ausbildungsinstitutionen weiter zu forcieren.

Der RH erwiderte dem BMWFW, dass er ausdrücklich die Kooperation zwischen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und der Universität für Bodenkultur Wien befürwortet, zumal sie – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – im Wesentlichen ohne Einsatz zusätzlicher Ressourcen an der Universität für Bodenkultur Wien stattfand. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war – mangels fertig ausgearbeiteter Curricula – noch nicht absehbar, ob durch die Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU ein zusätzlicher Ressourcenbedarf an der Universität für Bodenkultur Wien entstehen würde. Allfällige Mehrkosten wären nach Ansicht des RH jedenfalls durch aussagekräftige Berechnungsgrundlagen nachzuweisen.

Hochschule für
Agrar- und Umwelt-
pädagogik

- 3.1** (1) Mit 1. Oktober 2007 wurde die Agrarpädagogische Akademie in die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien übergeführt. Zu einer Zusammenführung von Institutionen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen kam es hiebei nicht, weil die damalige Agrarpädagogische Akademie bereits die Landwirtschaftliche berufspädagogische Akademie (Lehramtsausbildung) und das Landwirtschaftliche berufspädagogische Institut (Fort- und Weiterbildung) umfasste. Die Regierungsvorlage hielt dazu fest: „Das BMLFUW führt deshalb eine eigenständige Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in Wien, da dieses Ressort die besonderen Bedürfnisse der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im gesamten land-

wirtschaftlichen Schulbereich und für die landwirtschaftlichen Beraterinnen und Berater unmittelbar beurteilen und direkt in geeigneter Weise berücksichtigen kann.“⁵

Das Angebot der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien umfasste:

- die Ausbildung für Lehrpersonen und Berater in land- und forstwirtschaftlichen sowie umweltpädagogischen Berufsfeldern sowie
- die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen und der Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst.

Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit (§ 3 HG 2005)⁶ umfasste das Angebot:

- Hochschullehrgänge (z.B. „Beratung und Erwachsenenbildung im ländlichen Raum“, „Wildkräuter und Arzneipflanzen“, „Gartentherapie“) und
- Masterstudienlehrgänge (z.B. „Bildungsmanagement im ländlichen Raum“, „Green Care – pädagogische, beraterische und therapeutische Interventionen mit Tieren und Pflanzen“).

(2) In Wien war neben einer öffentlichen PH und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik auch eine private PH angesiedelt. Daneben wurden in Wien an fünf Universitäten Lehramtsstudien angeboten.⁷

Österreichweit bot ausschließlich die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die Ausbildung für Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Schulen an. Es bestanden dennoch Überschnei-

⁵ 1167 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, S. 10

⁶ Den öffentlichen PH kam insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt waren, im eigenen Namen und für eigene Rechnung rechtsgeschäftlich an der Erfüllung der Aufgaben, insbesondere im Bereich der über den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag hinausgehenden Lehr- und Forschungstätigkeit sowie der Erwachsenenbildung, mitzuwirken.

⁷ Universität Wien, Wirtschaftsuniversität Wien, Akademie der bildenden Künste Wien, Universität für angewandte Kunst Wien, Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

dungen mit anderen Lehramtsstudien in Wien, wie z.B. im naturwissenschaftlichen und ernährungspädagogischen Bereich.⁸

- 3.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass mit Gründung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik keine Synergiepotenziale verwirklicht wurden, weil in der vormaligen Agrarpädagogischen Akademie bereits die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich vereint war. Vielmehr verfolgte das BMLFUW das Ziel, mit einer eigenständigen Hochschule die besonderen Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Schulbereichs und den direkten Einfluss des BMLFUW darauf zu berücksichtigen. Einzigartig war auch, dass die Absolventen eine Doppelqualifikation erwarben: neben dem Lehramt auch die Befähigung zur landwirtschaftlichen Beratung (vor allem in den Landwirtschaftskammern).

Die entsprechende Ausbildung fand zwar österreichweit ausschließlich an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik statt. Dennoch wies der RH kritisch darauf hin, dass es in Wien zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an drei PH und fünf Universitäten Lehramtsstudien gab, wodurch zum Teil Überschneidungen auftraten bzw. einzelne Lehramtsstudien mehrfach angeboten wurden. Der RH bekräftigte seine Empfehlung, im Rahmen der Neuorganisation der Ausbildung der Lehrpersonen effizienzsteigernde Maßnahmen zu setzen, um bestehende Doppelstrukturen abzubauen und Ressourcen einzusparen.

- 3.3** *Das BMBF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es mit dem BMWFW und dem Qualitätssicherungsrat für die Pädagoginnen- und Pädagogenbildung eine Strategiegruppe eingerichtet habe. Aufgabe dieser Strategiegruppe sei es, die Steuerungsprozesse der Ressorts gegenüber den jeweiligen Bildungsinstitutionen so aufeinander abzustimmen, dass in der Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU die Stärken der bestehenden Bildungsinstitutionen und die durch Kooperationen zu erzielenden Synergieeffekte wirksam werden.*

Laut Stellungnahmen des BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik sei die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bemüht, die Aus- und Fortbildung der Agrar- und Umweltpädagogen eng an der Praxis zu orientieren und einen hohen Qualitätsstandard bei möglichst geringem finanziellen Input zu gewährleisten. Im Bericht des RH zeige sich, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik effizient wirtschaftete. So würden die durchschnittlichen Kosten

⁸ z.B. Universität Wien: Lehramtsstudium Biologie und Umweltkunde, Haushaltsökonomie und Ernährung; PH Wien: Lehramt Hauptschule bzw. Neue Mittelschule Biologie und Umweltkunde, Ernährungspädagogik

pro Studierenden an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zwischen 2.978 EUR und 9.089 EUR liegen, während die Kosten pro Studierenden an den PH rd. 14.400 EUR betragen.

Das BMWFW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Universität für Bodenkultur Wien um Stellungnahme hierzu ersucht habe. Die Universität für Bodenkultur Wien sei bereit, die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in der Umsetzung der „Pädagog/innenbildung NEU“ durch Einbringung von fachwissenschaftlichen Lehrinhalten zu unterstützen, benötige dafür aber zusätzliche Ressourcen. Die entstehenden Mehrkosten werde sie bei der Ausschreibung des entsprechenden Hochschulmittelstrukturprogramms in der Leistungsvereinbarungsperiode 2016 – 2018 für eine Mindestfinanzierungslaufzeit von fünf Jahren beantragen.

Zur allgemeinen Situation betreffend die Ausbildung der Lehrpersonen nahm das BMWFW nicht Stellung.

- 3.4** Der RH bekräftigte gegenüber dem BMBF, dem BMLFUW und dem BMWFW seine Ansicht, dass für eine erfolgreiche Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU effizienzsteigernde Maßnahmen unbedingt erforderlich sind, um bestehende Doppelstrukturen abzubauen und Ressourcen einzusparen. Dabei sollten die Stärken der jeweiligen Ausbildungsinstitution in besonderem Ausmaß genutzt werden.

Der RH entgegnete dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, dass ihm die Sonderstellung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in Bezug auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen sehr wohl bewusst war. Trotz bisheriger kostengünstiger Leistungserbringung durch die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik waren nach Ansicht des RH bei der Neuorganisation der Ausbildung der Lehrpersonen (Verlängerung der Studiendauer, zusätzliches Masterstudium) effizienzsteigernde Maßnahmen durch zumindest Kooperationen mit anderen Ausbildungsinstitutionen erforderlich. Schon allein aus Qualitätsgründen wäre die Zusammenarbeit im fachwissenschaftlichen und pädagogischen Bereich – mit dem Nebeneffekt der Ressourceneinsparung bzw. -schonung – mit anderen Ausbildungsinstitutionen weiter zu forcieren.

Der RH erwiderte dem BMWFW, dass er ausdrücklich die Kooperation zwischen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und der Universität für Bodenkultur Wien befürwortet, zumal sie – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – im Wesentlichen ohne Einsatz zusätzlicher Ressourcen an der Universität für Bodenkultur Wien stattfand. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war – mangels fertig ausgearbei-

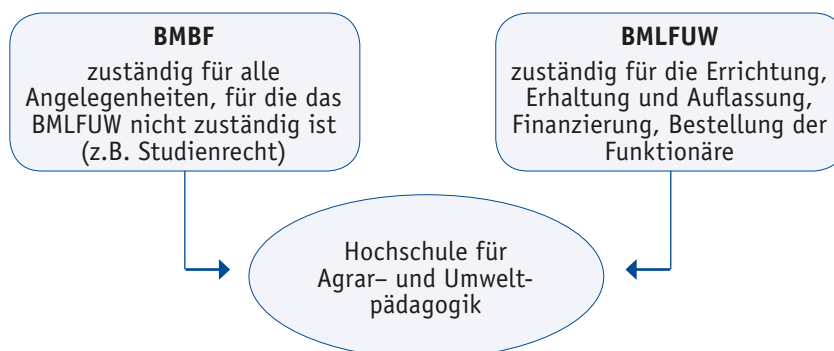
Ausgangslage

teter Curricula – noch nicht absehbar, ob durch die Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU ein zusätzlicher Ressourcenbedarf an der Universität für Bodenkultur Wien entstehen würde. Allfällige Mehrkosten wären nach Ansicht des RH jedenfalls durch aussagekräftige Berechnungsgrundlagen nachzuweisen.

Zuständigkeiten für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

4.1 (1) Das BMLFUW war für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung einschließlich der Bestellung von Funktionären und für die finanziellen Angelegenheiten der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zuständig. Die restlichen Bestimmungen des HG 2005 (z.B. Studienrecht) fielen in die Kompetenz des BMBF, womit im Falle der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zumindest zwei Bundesministerien⁹ zuständig waren:

Abbildung 2: Zuständigkeiten für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik



Quelle: HG 2005; Darstellung RH

(2) Laut der Geschäfts- und Personaleinteilung des BMLFUW vom Juni 2014 waren folgende Abteilungen befasst:

- hauptverantwortlich für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die Abteilung Schulen, Zentren für Lehre und Forschung (Abteilung Präs. 4),
- daneben die Abteilung Bildung, Innovation, Lokale Entwicklung und Zusammenarbeit (Abteilung II/9) mit der Koordination der Fort- und Weiterbildung der Berater an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik.

⁹ Im Bereich der externen Qualitätssicherung der Lehramtsstudien bzw. des Qualitätssicherungsrats für die Pädagoginnen- und Pädagogenbildung war auch das BMWFW zuständig.

Darüber hinaus galten für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik als nachgeordnete Dienststelle im Wesentlichen dieselben Abläufe, Regelungen und Zuständigkeiten wie für die anderen nachgeordneten Dienststellen des BMLFUW. So war etwa die Abteilung Personal (Abteilung Präs. 1) für die Personalverwaltung oder die Abteilung Budget (Abteilung Präs. 3) für das Budget und die Kosten- und Leistungsrechnung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zuständig.

Die Genehmigungsläufe im BMLFUW betreffend die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik waren – mit Ausnahme der Ziel- und Leistungspläne sowie Ressourcenpläne (siehe TZ 7) – von angemessener zeitlicher Dauer. Dies beruhte auf einer intensiven, zum Teil auch informellen Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik.

(3) Im BMBF waren mit Angelegenheiten der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik vor allem befasst:

- die Stabstelle Pädagog/innenbildung und Koordination der Lehrer/innenfort- und Weiterbildung für das Gesamtressort; Freizeitpädagogik; Leitung der organisatorischen Implementierung des Verwaltungsprogramms PH-Online¹⁰; zentraler Support für die Nachqualifizierung zum Bachelor of Education,
- die Abteilung IT/2 – Informationstechnologie: IT-Koordination PH-Online,
- die Abteilung I/7 – Lehrer/innenbildung/Pädagogische Hochschulen: Prüfungs- und Studienangelegenheiten,
- die Abteilung II/4 – Humanberufliche Schulen; land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen: Fortbildung des Lehrpersonals des land- und forstwirtschaftlichen Bundes- und Landesschulwesens.

Die Stabstelle Pädagog/innenbildung und die Abteilung IT/2 nahmen vor allem die Aufgaben hinsichtlich PH-Online wahr.

Die Abteilung I/7 überprüfte insbesondere die Curricula auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Dabei hatte sie auf die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen. Da für die personellen und finanziellen Ressourcen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik das BMLFUW zustän-

¹⁰ PH-Online war das Informationsmanagementsystem aller PH in Österreich.

dig war, band das BMBF das BMLFUW bei der Überprüfung der Curricula aktenmäßig ein.

Zwischen der Abteilung II/4 und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erfolgte vor allem die Abstimmung hinsichtlich der Gestaltung des Fortbildungsangebots für die land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen.

(4) Gemäß HG 2005 unterlagen die Organe der PH der Aufsicht des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung. Da die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im Zuständigkeitsbereich zweier Bundesministerien lag, war auch die Aufsicht geteilt: Das BMBF hatte die Aufsicht für pädagogische und das BMLFUW für nicht-pädagogische Angelegenheiten. Eine exakte Trennung zwischen pädagogischen und nicht-pädagogischen Angelegenheiten war nicht immer möglich. Wie am Beispiel der Überprüfung der Curricula illustriert, waren neben der Prüfung der rechtlichen Aspekte (BMBF) auch die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen (BMLFUW) erforderlich.

4.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zwei Bundesministerien zuständig waren: das BMLFUW für die Erhaltung und Finanzierung der Hochschule und das BMBF für studienrechtliche Angelegenheiten. Der RH verwies auf seinen Bericht „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“ (Reihe Bund 2011/9, TZ 13), in dem er unter anderem Probleme an den Schnittstellen zwischen BMBF und BMLFUW aufzeigte. Für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik kritisierte der RH folgende Ineffizienzen durch die Zuständigkeit zweier Bundesministerien:

- eigene Verordnungen (siehe TZ 6 und 25),
- Planung der Fort- und Weiterbildung für die Lehrpersonen (siehe TZ 16),
- PH-Online (siehe TZ 17 und 37) und
- Evaluierung (siehe TZ 22).

Der RH bekräftigte seine Empfehlung aus dem Bericht „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“ (Reihe Bund 2011/9, TZ 5) an das BMBF und das BMLFUW, aufgrund seiner Sonderstellung im österreichischen Bildungssystem das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen – unter besonderer Berücksichtigung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen – in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens einzubeziehen.

Im Zusammenhang mit der Schulreform verwies der RH auf die Arbeitsgruppe Verwaltung Neu, „Schulverwaltung – Lösungsvorschläge der Expertengruppe“ (2009), die für eine Organisationsreform vier handlungsleitende Grundsätze als wesentlich erachtete (S. 4 ff.):

- Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung sowie interne Kontrolle der Schulgebarung in einer Hand,
- einheitliche Steuerung auf Basis strategischer Bildungsziele (Output-, Outcome-orientierung),
- Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle der Leistungserbringung der Schulen durch ein permanentes übergeordnetes Monitoring,
- weitgehende Autonomie der Schulen in Bezug auf Unterrichtsgestaltung und Personalauswahl unter einheitlichen Vorgaben, Zielen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Gemäß diesen Grundsätzen sind prinzipiell drei Organisationsebenen und Zuständigkeiten für das Schulwesen relevant:

- eine letztverantwortliche Ebene für die Schulgesetzgebung, das Schulbudget und die Qualitätssicherung,
- einheitliche regionale Einheiten für die Steuerung, Kontrolle und Aufsicht der Schulen sowie die Ressourcenverwaltung und
- die Schulebene für die Organisation und Durchführung des Unterrichts.

(2) In beiden Bundesministerien waren für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik mehrere Abteilungen zuständig (BMBF drei Abteilungen und eine Stabstelle, BMLFUW vier Abteilungen). Der RH hatte bereits im Bericht „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“ (Reihe Bund 2014/10, TZ 10) die zersplitterte Organisation der Angelegenheiten der PH im BMBF kritisiert. Dies traf auch auf das BMLFUW – wenn auch im abgeschwächten Ausmaß – zu. So waren die Fachagenden betreffend die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik auf zwei Abteilungen aufgeteilt. Neben der hauptsächlich zuständigen Abteilung Präs. 4 plante und koordinierte die Abteilung II/9 die Fort- und Weiterbildung der Berater für die Hochschule. Er empfahl dem BMLFUW, die Tätigkeiten hinsichtlich Fort- und Weiterbildung der Berater an die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu übertragen.

Ferner stellte der RH kritisch eine Asymmetrie bei der Zusammenarbeit zwischen den beiden Bundesministerien bzw. mit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik fest. Nach Ansicht des RH nahm das BMLFUW als Erhalter der Hochschule eine bestimmendere Rolle als das BMBF ein, dessen Kompetenz auf die pädagogischen Angelegenheiten beschränkt war und das darüber hinaus lediglich Empfehlungen abgeben konnte (siehe TZ 17).

Schließlich sah der RH die Teilung der Aufsicht zwischen zwei Bundesministerien kritisch, weil seiner Auffassung nach eine umfassende Aufsicht einer Gesamtsicht bedurfte und eine exakte Trennung zwischen pädagogischen und nicht-pädagogischen Angelegenheiten häufig nicht möglich und zudem nicht zweckmäßig war.

- 4.3** *Laut Stellungnahme des BMBF habe die von Bund und Ländern beauftragte Expertengruppe Schulverwaltung in ihren Empfehlungen festgehalten, dass im Sinne der Einheitlichkeit des österreichischen Schulwesens zukünftig alle Schulen dem österreichischen Schulgesetz zu unterstellen seien. Die Expertengruppe habe in diesem Zusammenhang angeregt, die Agenden bei den jeweiligen Bildungsressorts (Bund und Land) zusammenzuführen.*

Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aus seiner Sicht klare Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche vorliegen würden und damit eine klare Trennung zwischen pädagogischen und nicht-pädagogischen Angelegenheiten gegeben sei. Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen sei in aktuellen Reformen eingebunden, dies betreffe die teilstandardisierte Reife- und Diplomprüfung ab dem Schuljahr 2015/2016, die modularisierte Oberstufe, die kompetenzorientierten Lehrpläne sowie die Pädagog/innenbildung NEU. Laut Nationalem Bildungsbericht 2012 würden die Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Schulen in allen Bereichen die höchste Beschäftigungsquote und sehr geringe Arbeitslosenzahlen aufweisen. Die Abweisungsquote an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen liege bei 21 % und die Abschlussquote bei 96 %.

Das BMLFUW nehme sehr effizient und unter Einbindung der zuständigen Fachabteilungen sowie der nachgelagerten Forschungseinrichtungen die Fort- und Weiterbildung zu bundesweiten Schwerpunktthemen wahr. Diese stünden grundsätzlich in Zusammenhang mit den vom BMLFUW geförderten Beratungsleistungen. Diese Seminare würden im Fortbildungsplan des Bundes für Beratungs- und Lehrkräfte aufscheinen. Für die Organisation und Leitung sei das BMLFUW verantwortlich, die Verrechnung erfolge über die Hochschule für Agrar- und

Umweltpädagogik. Aus Sicht des BMLFUW habe sich diese Zusammenarbeit bewährt und solle auch in Zukunft beibehalten werden.

- 4.4 Der RH verwies gegenüber dem BMLFUW mit Nachdruck auf die vom RH aufgezeigten Ineffizienzen durch die Zuständigkeit zweier Bundesministerien: Verwaltungsmehraufwand durch eigene Verordnungen, unvollständige Berücksichtigung der Schwerpunkte des BMBF bei der Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen, suboptimaler Einsatz von PH-Online und fehlende gesetzliche Grundlagen für die Evaluierung. Schließlich bekräftigte der RH seine kritische Auffassung zur Teilung der Aufsicht über die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zwischen zwei Bundesministerien, weil eine umfassende Aufsicht einer Gesamtsicht bedurfte und eine exakte Trennung zwischen pädagogischen und nicht-pädagogischen Angelegenheiten häufig nicht möglich und zudem nicht zweckmäßig war.

Weiters hielt der RH dem BMLFUW entgegen, dass neben pädagogischen Reformen auch eine umfassende Reform der österreichischen Schulverwaltung unabdingbar war. Insbesondere traf dies auch auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zu, das durch eine komplexe und vielschichtige Kompetenzverteilung gekennzeichnet war.

Der RH wies gegenüber dem BMBF und dem BMLFUW mit Nachdruck auf seine Empfehlung hin, das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen aufgrund seiner Sonderstellung im österreichischen Bildungssystem – unter besonderer Berücksichtigung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen – in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens einzubeziehen.

Zur Fort- und Weiterbildung der Berater erwiderte der RH dem BMLFUW, dass es eine wesentliche Zielsetzung des HG 2005 war, das gesamte Kontinuum der Professionalisierung der Lehrpersonen (Aus-, Fort- und Weiterbildung) an den PH zu etablieren, um qualitative Synergien zu erzielen. Durch die Aufteilung der Fort- und Weiterbildung für Berater auf das BMLFUW und der Ausbildung auf die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wurde das Kontinuum der Professionalisierung zu Lasten von möglichen Synergieeffekten nicht realisiert. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung, die Tätigkeiten des BMLFUW hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung der Berater an die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu übertragen, fest.

Ziele

Wirkungsziele

5.1 Mit der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2013 wurde das Prinzip der Wirkungsorientierung in der Bundesverwaltung eingeführt. Das BMLFUW konkretisierte sein Wirkungsziel „Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer“ für den Bildungsbereich im Agrarischen Bildungs- und Beratungsbericht 2012.

Ausgehend von Visionen (z.B. Zusammenrücken von Umwelt- und Agrarwirtschaft hin zu einer gemeinsamen Bildung, Steigerung des Ausbildungsniveaus und der Berufsabschlüsse) definierte das BMLFUW

- quantitative Ziele (z.B. 100%ige agrarische Durchschulung der Betriebsleiter bis 2030) und
- qualitative Ziele (z.B. neue Fachrichtung „Naturressourcen und Umweltwirtschaft“ an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen bis 2016).

Zwar legte das BMLFUW vereinzelt Umsetzungsschritte fest (z.B. für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU ab 2014/2015). Konkrete Ziele für die involvierten Organisationseinheiten, beispielsweise für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, hatte das BMLFUW nicht definiert (siehe TZ 7).

5.2 Der RH erachtete die Anwendung von Zielsteuerungsinstrumenten im BMLFUW und die Konkretisierung des Wirkungsziels für den Bildungsbereich im Agrarischen Bildungs- und Beratungsbericht 2012 als positiv. Er vermisste jedoch Ziele für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Der RH empfahl dem BMLFUW, die Arbeit mit dem Zielsteuerungssystem fortzusetzen, wobei auch die Ziele für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu konkretisieren wären.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW werde die Umsetzung der Empfehlung des RH bei Erstellung des elektronischen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans (RZL-Plan) vorgesehen. Hiefür werde der RZL-Plan um die Eingabefelder „übergeordnete Ziele des BMLFUW“ und „Ziele der Dienststelle“ ergänzt.*

Ziel- und Leistungsplan sowie Ressourcenplan

Rechtliche Grundlagen

- 6.1** (1) Gemäß HG 2005 hatten die Rektorate der PH jährlich einen Entwurf des Ziel- und Leistungsplans sowie des Ressourcenplans zu erstellen und diesen dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Ziel- und Leistungspläne waren für die jeweils folgenden drei Studienjahre (rollierende Planung), die Ressourcenpläne für das kommende Jahr zu erstellen.

Inhalte der Ziel- und Leistungspläne waren insbesondere die strategischen Ziele, die Schwerpunkte, die Maßnahmen sowie die zu erbringenden Leistungen. Die Ressourcenpläne (Angaben zur Ressourcenausstattung) dienten der operativen, die Ziel- und Leistungspläne der mittelfristigen Steuerung.

(2) Die Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien¹¹, die sich kaum von der entsprechenden Verordnung des BMBF für die PH in seinem Zuständigkeitsbereich unterschied, sah insgesamt neun externe und interne Leistungen vor (z.B. Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Berufsfeldern einschließlich des Beratungs- und Förderungsdiensts).

Für jede Teilleistung hatte eine verbale Darstellung der Beziehungen zum Profil der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu erfolgen; Ziele¹² (inklusive Indikatoren) und Vorhaben¹³ (inklusive Umsetzungsdatum und Meilensteine) waren anzugeben.

- 6.2** Nach Ansicht des RH stellten die Ziel- und Leistungspläne sowie die Ressourcenpläne grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Steuerung der PH bzw. der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung dar. Gleichwohl wies er darauf hin, dass die PH bzw. die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik nachgeordnete Dienststellen waren. Sie unterstanden daher der direkten Aufsicht und Verantwortung des BMBF bzw. des BMLFUW und diese konnten die Aufgabenwahrnehmung unmittelbar nach Maßgabe der Hochschulautonomie¹⁴ steuern. Bezüglich der eigenen Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung für die

¹¹ BGBl. II Nr. 46/2007 i.d.G.F.

¹² (Strategische) Ziele beschreiben erwünschte Zustände oder angestrebte Wirkungen, die (bis) zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erreichen und anhand von Indikatoren überprüfbar sind.

¹³ Vorhaben sind abgrenzbare Maßnahmen, die in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht ein einheitliches Vorgehen der PH zum Gegenstand haben und der Erreichung eines bestimmten Zwecks dienen.

¹⁴ Freiheit von Forschung und Lehre

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien verwies der RH abermals kritisch auf die Ineffizienzen durch die Zuständigkeit zweier Bundesministerien (siehe TZ 4).

Pläne in der Praxis

7.1 (1) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erstellte jährlich Ziel- und Leistungspläne, die den Gliederungskriterien – bezogen auf die einzelnen Teilleistungen – der Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien entsprachen. Inhaltlich waren die geplanten Leistungen der nächsten drei Jahre aufgelistet und ausführlich beschrieben. Im Wesentlichen waren für die einzelnen Teilleistungen

- der Ist-Zustand dargestellt,
- die Indikatoren (Ist und Plan) festgelegt und
- die dafür erforderlichen Ressourcen (Personalressourcen, Räume inklusive Ausstattung und Anlagen inklusive Ausstattung) angegeben.

Für die einzelnen Teilleistungen waren jedoch – anders als in der Verordnung vorgesehen – keine Ziele und keine bzw. lediglich in Einzelfällen Vorhaben definiert. Zentrale (bildungspolitische) Ziele¹⁵ seitens des BMLFUW an die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik waren im überprüften Zeitraum nicht dokumentiert (siehe TZ 5).

(2) Zusammen mit den Ziel- und Leistungsplänen erstellte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die Ressourcenpläne, die den gesetzlichen Vorgaben entsprachen. Die in den Ressourcenplänen vorgesehenen Ausgaben unterschieden sich zum Teil erheblich von den vom BMLFUW budgetierten Beträgen und den tatsächlichen Ausgaben:

¹⁵ z.B. Fokussierung auf das Thema Schulentwicklung oder Aufbau von Managementkompetenzen im Schulbereich sowohl in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Tabelle 1: Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben, der Ausgaben laut Bundesvoranschlag und laut Ressourcenplan 2009 bis 2014

Ausgaben ¹	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2009 bis 2014
	in 1.000 EUR						in %
Tatsächliche	2.793	2.801	2.942	3.632	3.595 ²	4.010 ²	43,5
laut Bundesvoranschlag	2.494	2.554	2.767	3.643	3.643 ²	4.180 ²	67,6
(+) Überschreitung/ (-) Unterschreitung Bundesvoranschlag	299	247	175	- 11	- 48	- 170	
laut Ressourcenplan	2.954	2.638	3.136	3.306	3.802	4.369	47,9
laut Bundesvoranschlag	2.494	2.554	2.767	3.643	3.643 ²	4.180 ²	67,6
(+) Überschreitung/ (-) Unterschreitung Bundesvoranschlag	460	84	369	- 337	159	189	

Rundungsdifferenzen möglich

¹ ab 2013 Auszahlungen

² laut Finanzierungshaushalt

Quellen: BMLFUW; Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; Berechnungen RH

In den Jahren 2009 bis 2011 überschritt die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die budgetierten Ausgaben zwischen rd. 6 % und rd. 12 %; die Überschreitungen bedeckte das BMLFUW durch interne Umschichtungen. Insgesamt stiegen die tatsächlichen Ausgaben im Zeitraum 2009 bis 2014 um rd. 43,5 %.

Die in den Ressourcenplänen vorgesehenen Ausgaben waren – mit Ausnahme des Jahres 2012 – immer höher als die budgetierten Ausgaben laut Bundesvoranschlag. Am höchsten war die Abweichung im Jahr 2009 mit rd. 18 %.

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik reichte im überprüften Zeitraum die Ziel- und Leistungspläne sowie Ressourcenpläne zwischen Juni und September beim BMLFUW zur Genehmigung ein. Das BMLFUW genehmigte sie jeweils im Herbst bzw. gegen Ende des Jahres. Das betreffende Studienjahr hatte somit immer schon begonnen. Ein Grund für die späte Genehmigung waren Unsicherheiten über die nächstjährige Budgetzuteilung und die verfügbaren Planstellen.

(3) Gemäß § 45 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013)¹⁶ hatte jede haushaltsführende Stelle zur Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltung einen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL-Plan)

¹⁶ BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F.

zu erstellen. Ein RZL-Plan war auch für nachgeordnete haushaltsführende Stellen von der jeweils übergeordneten haushaltsführenden Stelle festzulegen. Demzufolge schloss die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik seit 2013 mit der Fachabteilung im BMLFUW jährlich eine verwaltungsinterne Vereinbarung in Form eines RZL-Plans.

Das BMLFUW gab hierfür die Aufgabenfelder für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (Kernleistungen – Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, Forschung, Bildungsangebote in der eigenen Rechtspersönlichkeit) und Standardkennzahlen vor. Ferner war zumindest ein Gender Mainstreaming Projekt zu berücksichtigen.

Die Pläne nach HG 2005 waren wesentlich umfangreicher und detaillierter, die RZL-Pläne hingegen kompakter und übersichtlicher.

In den Materialien zur Regierungsvorlage zum BHG 2013 war angeführt, dass in den Bundesministerien bereits bestehende Steuerungsansätze für Ressourcen, Wirkungen und Leistungen in den RZL-Plänen aufgehen sollen.¹⁷

- 7.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik keine (bildungspolitischen) Ziele seitens des BMLFUW dokumentiert waren. Der RH bekräftigte seine Empfehlung an das BMLFUW, die Ziele für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu konkretisieren und dieser in nachvollziehbarer Form bekanntzugeben (siehe TZ 5).

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die Ziel- und Leistungspläne nach HG 2005 der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik keine Ziele und lediglich in Einzelfällen Vorhaben enthielten. Dies entsprach nicht der Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien, wonach dezidiert für jede Teilleistung Ziele und Vorhaben anzugeben waren.

- (2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Genehmigung der Ziel- und Leistungspläne sowie Ressourcenpläne durch das BMLFUW erst nach Beginn des betreffenden Studienjahres erfolgte. Die verspätete Genehmigung bedingte nach Ansicht des RH eine Planungsunsicherheit und Einschränkungen im operativen Vollzug.

Der RH verwies weiters kritisch auf die erheblichen Unterschiede zwischen tatsächlichen und den vom BMLFUW budgetierten Ausgaben sowie den in den Ressourcenplänen vorgesehenen und den budge-

¹⁷ siehe 480 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage – Materialien, S. 48

tierten Ausgaben. Bei derartig hohen Differenzen (im Jahr 2009 zwischen rd. 12 % und rd. 18 %) ging nach Ansicht des RH jegliche Steuerungswirkung einer Planungsrechnung (Bundesvoranschlag, Ressourcenplan) ins Leere.

(3) Der RH stellte kritisch fest, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik seit 2013 sowohl RZL-Pläne als auch Ziel- und Leistungspläne sowie Ressourcenpläne nach HG 2005 erstellte, wodurch Doppelgleisigkeiten und Verwaltungsmehraufwand entstanden. Nach Ansicht des RH wäre den Ausführungen in den Materialien zum BHG 2013 zu folgen, nach denen bestehende Steuerungsansätze in den RZL-Plänen aufgehen sollten.

Er empfahl dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, die RZL-Pläne derart zu gestalten, dass sie auch dem HG 2005 entsprechen. Es wären Ziele und Vorhaben zu berücksichtigen. Außerdem wären die Pläne rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Studienjahres zu genehmigen. Ebenso empfahl er dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, vermehrt auf die Planungsgenauigkeit in den Bundesvoranschlägen und den Ressourcenplänen zu achten, damit sie zur operativen Steuerung herangezogen werden können.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW soll der RZL-Plan hinkünftig sowohl den gesetzlichen Vorgaben des HG 2005 als auch des BHG 2013 entsprechen. Das BMLFUW strebe sowohl beim Genehmigungsablauf als auch beim Inhalt und Aufbau der RZL-Pläne eine Harmonisierung an. Das BMLFUW werde darauf achten, dass der Bezugszeitraum für den Bereich der Personalressourcen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung das jeweils folgende Studienjahr, für alle übrigen Bereiche das folgende Budgetjahr ist.*

Leistungsberichte

8.1 (1) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik veröffentlichte seit 2010 jährlich einen Leistungsbericht,¹⁸ der im Wesentlichen die Umsetzung des Ziel- und Leistungsplans des vorangegangenen Studienjahres dokumentierte. Die Leistungsberichte enthielten unter anderem eine Bilanz zum Ziel- und Leistungsplan in Form einer Balanced Scorecard.¹⁹

¹⁸ Für das Studienjahr 2011/2012 erstellte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik einen Leistungs- und Nachhaltigkeitsbericht.

¹⁹ Konzept eines Unternehmens oder einer Organisation zur Messung, Dokumentation und Steuerung der Aktivitäten im Hinblick auf seine Strategie, indem die traditionellen finanziellen Kennzahlen durch eine Kunden-, eine Prozess- und eine Lern- und Entwicklungsperspektive ergänzt werden

Ziele

(2) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik verwendete die Balanced Scorecard als Steuerungsinstrument. Dafür entwickelte sie für die einzelnen Stakeholder (z.B. Mitarbeiter, Studierhalter/Gesellschaft) Ziele und Indikatoren zu deren Messung. Nachfolgende Abbildung zeigt die Zielerreichung für das Studienjahr 2013/2014 in grafischer Form:

Abbildung 3: Balanced Scorecard der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik laut Leistungsbericht 2013/2014



AP – Agrarpädagogik
 wiss. – wissenschaftliche
 eig. Rechtspers. – eigene Rechtspersönlichkeit
 TN – Teilnehmer
 HLFS – höhere land- und forstwirtschaftliche Schule(n)
 Quelle: Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

Im Studienjahr 2013/2014 erreichte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik 13 von den 17 gesetzten Zielen; zwei verfehlte sie knapp. Bei zwei Zielen erreichte sie einen Zielerreichungsgrad um die 80 %.

Einige Ziele übertraf die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik um ein Vielfaches, wie die Generierung wissenschaftlicher Ergebnisse (Indikator: Anzahl Publikationen) und die Akzeptanz am tertiären Bildungsmarkt (Indikator: Anzahl Kooperationen mit tertiären Bildungseinrichtungen). Für diese beiden Ziele änderte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im Studienjahr 2010/2011 die Sollwerte der Indikatoren: Für Ersteres erhöhte sie den Sollwert von fünf auf sieben wissenschaftliche Publikationen (Ist 2013/2014: 45) und für Zweiteres reduzierte sie den Sollwert von 14 auf „4,66“ Kooperationen (Ist 2013/2014: 13).

Auch beim Ziel neue Erkenntnisse bei den Lehrinhalten kam es zur Änderung des Sollwerts des Indikators von 6,5 auf 5 Weiterbildungstage je vollbeschäftigter Lehrperson, wodurch in den Folgejahren der Zielwert schließlich erreicht wurde (Ist 2013/2014: 6,42).

Die Bilanz zum Ziel- und Leistungsplan enthielt keine Erläuterungen zu den Abweichungen und im Falle der Nichterreichung der Ziele keine Maßnahmen zur Gegensteuerung. Ein Sanktionsmechanismus bei Nichterreichen von Zielen war nicht vorgesehen.

8.2 (1) Der RH anerkannte, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Leistungsberichte erstellte und veröffentlichte, womit zum Ausdruck kam, dass sie der Transparenz einen wichtigen Stellenwert beimaß. Da die Ziel- und Leistungspläne der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik keine Ziele und kaum Vorhaben enthielten, erfüllten sie nicht die Anforderungen der Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien.

(2) Der RH vermerkte ferner positiv, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die Balanced Scorecard als Steuerungsinstrument für die Hochschule einsetzte und damit die Perspektiven der verschiedenen Stakeholder einbezog. Der RH kritisierte jedoch die Zurücknahme der Sollwerte der Indikatoren und damit die Aussagekraft des Grads der Zielerreichung (z.B. Anzahl der Kooperationen). Weiters sah er es kritisch, dass Erläuterungen zu den Abweichungen und im Falle der Nichterreichung der Ziele Maßnahmen zur Gegensteuerung fehlten. Aus den dargestellten Gründen war die Effektivität der Balanced Scorecard nicht zur Gänze gewährleistet.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an das BMLFUW (siehe TZ 7), Ziele und Vorgaben in den Ziel- und Leistungsplänen zu definieren. Darauf aufbauend empfahl der RH der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, in den Leistungsberichten deren Umsetzungsgrad darzustellen. Es wären Erläuterungen zu den Abweichungen und bei Nichterreicherung der Ziele Maßnahmen zur Gegensteuerung aufzunehmen. Ebenso empfahl der RH dem BMLFUW, bei Nichterreichen von gesetzten Zielen einen Sanktionsmechanismus (z.B. im Bereich der Ressourcenzuteilung) einzuführen.

Zur Balanced Scorecard empfahl der RH der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, bei Festlegung der Sollwerte für die Indikatoren neben Mengen- auch Qualitätsaspekte zu berücksichtigen (z.B. Berücksichtigung des Publikationsorgans oder referierte/nicht referierte Publikationen). Weiters wären die Sollwerte für die Indikatoren derart festzulegen, dass eine umfassende Steuerungswirkung der Balanced Scorecard gewährleistet ist.

- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW solle der RZL-Plan hinkünftig sowohl den gesetzlichen Vorgaben des HG 2005 als auch des BHG 2013 entsprechen. Das BMLFUW strebe sowohl beim Genehmigungsablauf als auch beim Inhalt und Aufbau der RZL-Pläne eine Harmonisierung an. Das BMLFUW werde darauf achten, dass der Bezugszeitraum für den Bereich der Personalressourcen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung das jeweils folgende Studienjahr, für alle übrigen Bereiche das folgende Budgetjahr ist.*

Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik werde eine weitere Präzisierung der Balanced Scorecard im nächsten Leistungsbericht erfolgen. Die Balanced Scorecard sei über die rechtlichen Vorgaben hinausgehend erstellt und in den Ressourcenplan sowie Leistungsplan integriert worden. Derzeit würden bereits Qualitätskennzahlen berücksichtigt (z.B. durchschnittliche Evaluationsergebnisse in der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung).

- 8.4** Der RH erwiderte der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik auch bei freiwilliger Anwendung der Balanced Scorecard wäre deren Effektivität und Steuerungswirkung zur Gänze sicherzustellen. Andernfalls würde der operative Aufwand im Zusammenhang mit der Balanced Scorecard einen verlorenen Aufwand darstellen. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, bei Festlegung der Sollwerte für die Indikatoren der Balanced Scorecard neben Mengen- auch Qualitätsaspekte zu berücksichtigen. Weiters wären die Sollwerte für die Indikatoren derart festzulegen, dass eine umfassende Steuerungswirkung der Balanced Scorecard gewährleistet ist.

Auch hielt der RH seine Empfehlung an das BMLFUW aufrecht, bei Nichterreichen von gesetzten Zielen einen Sanktionsmechanismus (z.B. im Bereich der Ressourcenzuteilung) einzuführen.

Zielvereinbarungen innerhalb der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

9.1 (1) In den Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat einer PH und ihren Organisationseinheiten sollte festgelegt werden, welche Leistungen die Organisationseinheiten bis zu welchem Zeitpunkt zu erbringen hatten. Dadurch sollten die Ziel- und Leistungspläne auf die jeweils in Frage kommenden Organisationseinheiten heruntergebrochen werden.

(2) Das Rektorat der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erstellte gemeinsam mit den Leitern der Organisationseinheiten die Ziel- und Leistungspläne. Abstimmungsgespräche zwischen dem Rektorat und den Organisationseinheiten zur Umsetzung der durch das BMLFUW genehmigten Ziel- und Leistungspläne waren nicht dokumentiert. Schriftliche Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten lagen nicht vor. Nach Ansicht des Rektors seien die jährlichen Dienstpflichtenfestlegungen²⁰ mit den Hochschullehrpersonen – unter anderem auch mit den Institutsleitungen – als Zielvereinbarungen innerhalb der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik anzusehen.

9.2 Der RH kritisierte, dass das Rektorat der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik keine Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten abgeschlossen hatte. Nach Ansicht des RH war die jährliche Dienstpflichtenfestlegung nicht mit einer Zielvereinbarung zur Umsetzung eines Ziel- und Leistungsplans gleichzusetzen, weil sich die Dienstpflichtenfestlegung auf den einzelnen Mitarbeiter bezog und nicht auf die gesamte Organisationseinheit. Er empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, künftig in schriftlichen Vereinbarungen die Ziel- und Leistungspläne auf die Organisationseinheiten herunterzubrechen, um die Steuerungswirkung zu erhöhen. Dadurch könnte auch eine bessere Identifikation der Mitarbeiter mit den Zielen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erreicht werden.²¹

9.3 *Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Ziel- und Leistungspläne innerhalb der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik unter Einbindung der einzelnen Organisationseinheiten erarbeitet würden und daher eine weitere Verschriftlichung umgesetzt werden könne.*

²⁰ § 200e Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 i.d.g.F.

²¹ siehe Berichte des RH „Leistungsvereinbarungen“ (Reihe Bund 2012/11, TZ 40 ff.); „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“ (Reihe Bund 2014/10, TZ 18)

Aufgaben

Übersicht

- 10** Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik hatte gemäß § 8 Abs. 8 HG 2005 die Aufgabe, Bachelor- und Masterstudien in land- und forstwirtschaftlichen sowie in umweltpädagogischen Berufsfeldern, einschließlich des Beratungs- und Förderungsdienstes, anzubieten und durchzuführen.

Weiters waren die Fort- und Weiterbildung sowie die berufsfeldbezogene Forschung gemäß § 8 Abs. 8 HG 2005 integraler Teil des Aufgabenbereiches der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik.

Ausbildung

Lehramtsstudien

- 11.1** (1) Der sechs-semesterige Bachelor-Studiengang „Agrar- und Umweltpädagogik“ diente der Ausbildung von Lehrpersonen in folgenden Bereichen:

- Lehramt an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie
- Lehramt im Fachbereich „Agrar und Umwelt“ an Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Weiters erwarben die Studierenden der Agrar- und Umweltpädagogik die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst.

Für Absolventen der Universität für Bodenkultur Wien wurde aufgrund ihrer Vorbildung der Studiengang Agrar- und Umweltpädagogik in verkürzter zwei-semesteriger Form durchgeführt. Seit dem Studienjahr 2011/2012 bestand auch die Möglichkeit, Agrar- und Umweltpädagogik berufsbegleitend zu studieren. Sowohl die berufsbegleitende als auch die Ausbildung von Quereinsteigern stellten wichtige Elemente der Pädagog/innenbildung NEU laut Bundesrahmengesetz dar.

(2) Der sechs-semesterige Bachelor-Studiengang „Umweltpädagogik“ wurde im Studienjahr 2008/2009 eingeführt und berechtigte die Absolventen zum fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Fachbereich Umwelt. Weiters erhielten sie die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit in beratenden Organisationen im Umwelt- und Nachhaltigkeitsbereich sowie die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst.

(3) Die Anzahl der Studierenden entwickelte sich im überprüften Zeitraum folgendermaßen:

Tabelle 2: Studierende an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Studienjahre 2009/2010 bis 2013/2014 (Ausbildung)

Studienjahr	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Veränderung 2009/2010 bis 2013/2014
	Anzahl Studierende (davon Anteil weiblich in %)					in %
Agrar- und Umweltpädagogik (sechs- semestrig)	121 (60,33 %)	161 (70,19 %)	126 (62,70 %)	143 (62,24 %)	151 (57,62 %)	24,79
Agrar- und Umweltpädagogik berufsbegleitend (sechs- semestrig)	0	0	44 (50,00 %)	42 (50,00 %)	35 (51,43 %)	-
Agrar- und Umweltpädagogik für BOKU- Absolventen (zwei- semestrig)	116 (42,24 %)	83 (50,60 %)	98 (55,10 %)	125 (59,20 %)	140 (58,57 %)	20,69
Agrar- und Umweltpädagogik gesamt	237 (51,48 %)	244 (63,53 %)	268 (62,54 %)	310 (61,36 %)	326 (57,36 %)	37,55
Umweltpädagogik (sechs- semestrig)	64 (79,69 %)	118 (69,49 %)	110 (75,45 %)	126 (79,37 %)	145 (82,76 %)	126,56
gesamt	301 (57,48 %)	362 (65,47 %)	378 (62,96 %)	436 (65,14 %)	471 (65,18 %)	56,48

BOKU – Universität für Bodenkultur Wien

Quellen: Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; Berechnungen RH

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik hatte im Studienjahr 2013/2014 insgesamt 471 Studierende. Im überprüften Zeitraum stieg die Zahl der Studierenden um rd. 56,5 %.

Die Tabelle zeigt einen Anstieg der Anzahl der Studierenden der Agrar- und Umweltpädagogik von 237 im Studienjahr 2009/2010 um rd. 38 % auf 326 Studierende im Studienjahr 2013/2014. Der Anteil der Studentinnen der Agrar- und Umweltpädagogik lag im überprüften Zeitraum bei durchschnittlich rd. 58 %. Im Vergleichszeitraum betrug der Anteil der Lehramtsstudentinnen an den PH gemäß Daten der Statistik Austria österreichweit rd. 78 %.

Im Gefolge der Neueinführung des Studiums stieg die Zahl der Studierenden für die Umweltpädagogik im überprüften Zeitraum um rd. 126,6 %. Der Anteil der Studentinnen der Umweltpädagogik lag im überprüften Zeitraum bei durchschnittlich rd. 77 % und entsprach in etwa dem österreichweiten durchschnittlichen Anteil (rd. 78 %).

(4) Die durchschnittliche Studiendauer betrug nach den Angaben der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik je nach Studienrichtung

zwischen 6,0 und 7,4 Semester bei den sechs-semesterigen Studien und zwischen 2,9 und 3,5 Semester beim zwei-semesterigen Studium.²²

An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik beendeten in den Studienjahren 2009/2010 bis 2013/2014 durchschnittlich rd. 11,6 % der Studierenden, die in diesem Zeitraum ein Studium begonnen hatten, das Studium vorzeitig ohne Abschluss. Hohe Drop-Out-Quoten gab es bei der Studienrichtung Umweltpädagogik von den Studienanfängern des Studienjahres 2009/2010 bzw. 2010/2011 mit rd. 30,3 % bzw. rd. 23,3 % und in der Agrar- und Umweltpädagogik sechs-semesterig, berufsbegleitend bei den Studienanfängern des Studienjahres 2011/2012 mit rd. 27,1 %.

- 11.2** Der RH vermerkte einen hohen Anstieg an Lehramtsstudierenden an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Während im Studiengang der Agrar- und Umweltpädagogik beinahe ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis herrschte, war dies beim Studiengang der Umweltpädagogik zugunsten eines Frauenüberhanges nicht der Fall.

Der RH vermerkte positiv, dass die Hochschule bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesrahmengesetzes ein Ergänzungsstudium der Agrar- und Umweltpädagogik für Quereinsteiger angeboten hatte.

Der RH wies auf die zum Teil erheblich über der vorgeschriebenen Studiendauer von sechs bzw. zwei Semestern liegende durchschnittliche Studiendauer hin und kritisierte die unvollständige Datenlage bezüglich der Studierenden (siehe TZ 12). Weiters wies er kritisch auf die hohen Drop-Out-Raten von bis zu rd. 30 % hin. Er empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, die Gründe dafür zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Drop-Out-Rate zu senken.

- 11.3** *Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik sei bei berufstätigen Studierenden die erhöhte Drop-Out-Rate eine Nebenwirkung. Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik werde ergänzende Informationsmaßnahmen setzen. Weiters sei vorgesehen, die Studienangebote für Absolventen einschlägiger Studien (z.B. BOKU Absolventen) zu adaptieren.*

²² Diese Statistik umfasste nur die Absolventen seit Gründung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im Jahr 2007 und berücksichtigte nicht die Studierenden der auslaufenden Diplomstudien nach Akademien-Studiengesetz 1999.

Bedarf an Absolventen

12.1 (1) Gemäß § 8 Abs. 1 HG 2005 hatte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik auch den Bedarf an Lehrpersonen bei der Ausbildung in pädagogischen Berufsfeldern zu berücksichtigen.

(2) Die Aussagekraft der Absolventendaten war eingeschränkt, weil nur die Studierenden seit Gründung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in PH-Online erfasst waren und nicht die Studierenden der auslaufenden Diplomstudien nach Akademien-Studiengesetz 1999. Der RH zog daher veröffentlichte Daten der Statistik Austria heran. Demnach entwickelte sich die Anzahl der Absolventen an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wie folgt:

Tabelle 3: Absolventen an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Studienjahre 2009/2010 bis 2013/2014

Studienjahr	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Veränderung 2009/2010 bis 2013/2014 in %
	Absolventen ¹ (davon Anteil weiblich in %)					
gesamt	60 (70,00 %)	70 (70,00 %)	87 (64,37 %)	69 (73,91 %)	n.v.	15,00

¹ Eine getrennte Darstellung der Absolventen nach Studiengängen war nicht möglich.

Quellen: Statistik Austria; Berechnungen RH

Die Zahl der Absolventen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erhöhte sich zwischen 2009/2010 und 2012/2013 um 15 %. Da nach Ansicht des RH auch diese Daten im Widerspruch zu den Studierendenzahlen standen, schätzte er aufgrund der vorliegenden und laut den Ziel- und Leistungsplänen vorgesehenen Studierendenzahlen die durchschnittliche Anzahl der Absolventen für Agrar- und Umweltpädagogik auf rd. 85 und für Umweltpädagogik auf rd. 25 jährlich für die künftigen Studienjahre.

(3) Von Juli bis September 2014 führte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bei Arbeitgebern von Absolventen der Agrar- und Umweltpädagogik (z.B. Landesschulinspektoren, Schuldirektoren, Landwirtschaftskammern) eine Umfrage hinsichtlich ihres Personalbedarfs an Lehrpersonen bzw. Beratern für die nächsten fünf Jahre durch. Gemäß dieser Umfrage würden von den befragten Institutionen in den nächsten fünf Jahren ca. 350 Agrar- und Umweltpädagogen – rd. 70 jährlich – benötigt.

Die Berufsaussichten der Absolventen des Studiengangs Umweltpädagogik waren aufgrund ihrer beschränkten Einsatzmöglichkeit als Lehrpersonen (Befähigung zum fachpraktischen Unterricht im Fachbereich Umwelt an land- und forstwirtschaftlichen mittleren und höheren Schulen) nicht sehr groß, wie der RH den Protokollen über die Sitzungen des Hochschulrates entnehmen konnte: „Es ist alles andere als einfach, den Umweltpädagogen mit dem Lehrbefähigungsnachweis einen Arbeitsplatz zu finden.“

- 12.2** Der RH wies darauf hin, dass mit gestiegenen Studierendenzahlen auch mit einer Zunahme der Absolventenzahl zu rechnen war. In diesem Zusammenhang kritisierte der RH, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik über keine exakten Daten zu den Absolventen verfügte.

Der RH anerkannte zwar, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik eine Absolventenbedarfserhebung im Jahr 2014 durchgeführt hatte. Er vermerkte jedoch kritisch, dass die vom RH auf Basis der im überprüften Zeitraum geltenden Rechtslage geschätzte Zahl der Absolventen von jährlich rd. 85 im Bereich der Agrar- und Umweltpädagogik und von jährlich rd. 25 im Bereich der Umweltpädagogik über dem von der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erhobenen jährlichen Bedarf lag. Weiters vermerkte der RH kritisch, dass die Einsatzmöglichkeiten von Umweltpädagogen als Lehrpersonen nur eingeschränkt gegeben waren. Daher empfahl er der Hochschule, das Ausbildungsangebot am künftigen Bedarf und unter Berücksichtigung der Pädagog/innenbildung NEU (siehe TZ 14) auszurichten. Aufgrund der eingeschränkten Berufsaussichten und der hohen Drop-Out-Raten (siehe TZ 11) empfahl der RH der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, den Bedarf und die Einsatzmöglichkeiten für die Umweltpädagogen zu analysieren und die Ergebnisse bei Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU (siehe TZ 14) zu berücksichtigen.

Weiters empfahl der RH der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, die Studierendendaten zu vervollständigen, um aussagekräftige Daten zur Verfügung zu haben.

- 12.3** *Laut Stellungnahmen des BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bilde die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik als einzige Ausbildungsstätte österreichweit Agrarpädagogen und Umweltpädagogen aus. Basis für die Anzahl der Aufnahmen an Studierenden sei die flächendeckende Befragung bei den Dienstgebern über den künftigen Bedarf (für die jeweils nächsten fünf Jahre) an Absolventen. Darauf aufbauend würde die Anzahl der Studienplätze zur Verfügung gestellt. Des Weiteren würden beispielsweise die Absol-*

venten der Universität für Bodenkultur je nach abgeschlossener Studienrichtung kontingiert, so dass eine dem Bedarf entsprechende Verteilung gewährleistet sei.

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik leiste für Österreich einen großen und wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Auftrags der UN-Dekade „Bildung für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen“ u.a. durch die Implementierung des Bachelorstudiums Umweltpädagogik. Ziel sei, Multiplikatoren zu qualifizieren, welche dazu beitragen, dass u.a. die Klimaziele Österreichs erreicht und eine nachhaltige Entwicklung des Landes unterstützt werde. Dass diese Ziele langfristig über die Qualifikation der Schüler sowie der Bevölkerung erreicht werden können, liege auf der Hand.

Weiters teilten das BMLFUW und die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik mit, dass die Curricula für die Studiengänge Agrar- und Umweltpädagogik und Umweltpädagogik derzeit neu konzipiert und am künftigen Bedarf der Pädagog/innenbildung NEU ausgerichtet würden. Die Information künftiger Studienanfänger sowie der Schulbehörden werde mit Start des Studienjahres 2015/2016 beginnen. Der Bedarf und die Einsatzmöglichkeiten der Umweltpädagogen seien analysiert und um Berechtigungen (z.B. Lehramt Biologie) erweitert worden.

Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik werde sie die Empfehlung zur Vervollständigung der Studierendendaten umsetzen.

- 12.4** Der RH erwiderte dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, dass – mangels aussagekräftiger Absolventendaten – die vom RH geschätzte Zahl der Absolventen über dem in den Stellungnahmen bzw. im Prüfungsergebnis erwähnten erhobenen (jährlichen) Bedarf lag. Nach Ansicht des RH bestand somit das Risiko, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik über den Bedarf hinausgehend Lehrpersonen (Lehrpersonenüberschuss) ausbildet.

Der RH verkannte ferner nicht die Bedeutung der Bildung für die nachhaltige Entwicklung, verwies jedoch auf das Risiko eines nicht (arbeits-)marktgerechten Angebots und damit einer angebotsinduzierten Nachfrage in Bezug auf den Studiengang Umweltpädagogik. Im Sinne des Zusammenrückens von Umwelt- und Agrarwirtschaft sowie der gegenseitigen Wechselwirkungen hielt der RH seine Empfehlung aufrecht, die Möglichkeit zu evaluieren, die beiden Studiengänge zu einem Lehramtsstudium zusammenzufassen (siehe TZ 14).

Kooperationen im Bereich der Ausbildung

13.1 (1) Gemäß § 10 HG 2005 hatten PH hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben Kooperationen einzugehen. Die HG-Novelle 2015 verankerte zudem die Möglichkeit gemeinsam eingerichteter Studien.

(2) Im Jahr 2007 schloss die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik mit der Universität für Bodenkultur Wien eine Kooperationsvereinbarung.²³ Damit erhielten Studierende der Hochschule Zugang zu facheinschlägigen Lehrveranstaltungen zu gleichen Bedingungen wie Studierende der Universität für Bodenkultur Wien selbst. Im Studiengang Agrar- und Umweltpädagogik wurde je nach Fachbereich eine unterschiedliche Anzahl an ECTS-Credits an der Universität für Bodenkultur Wien erworben:

- Agrarwissenschaften – 18 ECTS-Credits
- Erneuerbare Energie und Nachhaltigkeit – 4,5 ECTS-Credits
- Ernährungs- und Haushaltswissenschaften – 2 ECTS-Credits.

Im Studiengang Umweltpädagogik waren 11 ECTS-Credits an der Universität für Bodenkultur Wien zu erwerben.

Studierende bzw. Absolventen der Universität für Bodenkultur Wien waren berechtigt, zum Bachelorstudium an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zugelassen zu werden. Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bot für Absolventen bzw. Studierende der Universität für Bodenkultur Wien einen eigenen Bachelor-Studiengang der Agrar- und Umweltpädagogik an (siehe TZ 11). Hierbei wurden die bereits an der Universität für Bodenkultur Wien erworbenen Qualifikationen berücksichtigt und es war noch eine ergänzende Studienleistung im pädagogischen Bereich im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu erbringen.

(3) Im Jahr 2010 schloss die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik mit der PH Niederösterreich einen Kooperationsvertrag. Aufgrund dieses Vertrages bestand ab dem Wintersemester 2010/2011 die Möglichkeit, ein Parallelstudium an beiden Hochschulen zum Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education für Neue Mittelschulen sowie für Agrar- und Umweltpädagogik bzw. Umweltpädagogik zu absolvieren. Im Jahr 2014 waren 20 Studierende an der PH Nieder-

²³ Die beiden Einrichtungen waren davor auch schon langjährige Kooperationspartner.

österreich, hingegen keine Studierenden der PH Niederösterreich an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik inskribiert.

- 13.2** Der RH bewertete die von der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik eingegangenen Kooperationen als positiv. Die Kooperation mit der Universität für Bodenkultur Wien ermöglichte einen effizienten Ressourceneinsatz, weil bei beiden Institutionen Doppelstrukturen vermieden wurden. Das zwei-semesterige Studium der Agrar- und Umweltpädagogik für Absolventen bzw. Studierende der Universität für Bodenkultur Wien stellte eine zweckmäßige Ausbildung für Lehrpersonen des fachtheoretischen Unterrichts an land- und forstwirtschaftlichen Schulen dar. Durch die Zusammenarbeit mit der PH Niederösterreich konnten die Einsatzmöglichkeiten der Absolventen als Lehrpersonen an Neuen Mittelschulen erweitert werden.

Der RH empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, die Kooperation auch auf den Bereich der Fort- und Weiterbildung der Universität für Bodenkultur Wien (z.B. Hochschuldidaktik) auszudehnen.

- 13.3** *Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass diesbezüglich Gespräche mit der Universität für Bodenkultur geführt und erste Ansätze für die Umsetzung erarbeitet würden.*

Pädagog/innen-
bildung NEU

- 14.1** (1) Das Bundesrahmengesetz wird für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik – vorbehaltlich allfälliger (gesetzlicher) Konkretisierungen – ab dem Studienjahr 2016/2017 (Bachelorstudien) und ab dem Studienjahr 2019/2020 (Masterstudien) zu folgenden Änderungen führen:

- Die Entwürfe der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik für das „neue“ Bachelor- und Masterstudium Agrarpädagogik bzw. Umweltpädagogik sahen jeweils insgesamt 300 ECTS-Credits vor. Damit hatten die Studierenden gegenüber der früheren Rechtslage 120 ECTS-Credits mehr zu absolvieren, gleichzeitig erhöhte sich die Studiendauer von drei auf fünf Jahre. Da viele Studierende der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Absolventen von höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen waren, kam für diese jedoch eine Anrechnung von berufsfachlichen Grundlagen in Betracht. Trotz Anrechnungsmöglichkeiten war jedenfalls eine Verlängerung der Studiendauer gegeben, die einen Mehrbedarf an Ressourcen für die Ausbildung der Studierenden bedeutete.

Aufgaben

- Gemäß Bundesrahmengesetz hatten alle Lehramtsstudien Lehrveranstaltungen zu allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (insgesamt 60 ECTS-Credits) zu enthalten. Im überprüften Zeitraum bot die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik keine gemeinsamen Lehrveranstaltungen für die Studiengänge Agrar- und Umweltpädagogik sowie Umweltpädagogik an. Mit der Pädagog/innenbildung NEU war geplant, die allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen für beide Studiengänge gemeinsam durchzuführen.
- Das Bundesrahmengesetz sah vor Beginn von Lehramtsstudien im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung) eine facheinschlägige Berufspraxis vor. Da die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik solche Lehramtsstudien anbot, werden die Studierenden künftig vor Studienbeginn eine facheinschlägige Berufspraxis zu absolvieren haben.
- Da die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik das Studium der Agrar- und Umweltpädagogik bereits berufs begleitend und als Ergänzungsstudium für Absolventen der Universität für Bodenkultur Wien anbot, erfüllte sie diesbezüglich im Wesentlichen die Anforderungen des Bundesrahmengesetzes. Dennoch wird sich auch das Ergänzungsstudium um mindestens 60 ECTS-Credits für das nunmehr erforderliche Masterstudium verlängern.

(2) Die Pädagog/innenbildung NEU soll im Rahmen von Kooperationen umgesetzt werden. Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik war am Entwicklungsverbund Nord-Ost beteiligt, der die Lehrerausbildenden Institutionen in Ostösterreich (PH Wien, Universität Wien, PH Niederösterreich und die Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems) umfasste. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeitete der Entwicklungsverbund Nord-Ost an gemeinsamen Curricula für die Bachelorstudien der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit dem Ziel, diese bis zu Beginn des Studienjahres 2016/2017 zu implementieren. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erwog die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik insbesondere Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen in Biologie und Umwelt sowie Ernährung einzubringen. Andererseits war sie an Synergiepotenzialen durch die Nutzung des Lehrangebots der Verbundpartner im Bereich der Allgemeinbildung (Deutsch, Mathematik und Englisch) interessiert.

(3) Für Absolventen des Studiengangs Umweltpädagogik nach der Pädagog/innenbildung NEU erweitert sich das Einsatzgebiet insofern, als sie neben Umwelt auch Biologie an land- und forstwirtschaftlichen Schulen unterrichten können.

14.2 (1) Durch die Pädagog/innenbildung NEU war die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik mit vielen Herausforderungen konfrontiert: Die Verlängerung der Studienzeiten verursachte zusätzlichen Ressourcenbedarf und die Notwendigkeit einer facheinschlägigen Berufspraxis vor Studienbeginn bedingte Unsicherheiten hinsichtlich der Zahl der Studienanfänger. Aufgrund noch nicht vorliegender gesetzlicher Grundlagen (z.B. Anrechnungen, Verordnung über erforderliche Berufspraxis) war eine Abschätzung der Zahl der Studienanfänger bzw. Absolventen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht möglich.

Der RH kritisierte, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bisher keine gemeinsamen Lehrveranstaltungen für die Studiengänge Agrar- und Umweltpädagogik sowie Umweltpädagogik angeboten hatte, weil dies einen effizienten Ressourceneinsatz konterkarierte.

Der RH empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, die Verlängerung der Studiendauer, die Erfordernisse facheinschlägiger Berufspraxis vor Beginn der Lehramtsstudien sowie die gemeinsamen Lehrveranstaltungen und Kooperationen bei der Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU unter Beachtung eines effizienten Ressourceneinsatzes zu berücksichtigen. Weiters wären zukünftige Studienanfänger und Schulen bzw. Schulbehörden über die bevorstehenden Änderungen ab den Studienjahren 2016/2017 bzw. 2019/2020 gezielt und rechtzeitig zu informieren.

(2) Der RH anerkannte die Bemühungen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik hinsichtlich Kooperationen. Er wiederholte seine Empfehlung (siehe TZ 2), im Rahmen der Neuorganisation der Ausbildung der Lehrpersonen auf effizienzsteigernde Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen, um bestehende Doppelstrukturen abzubauen und Ressourcen einzusparen.

(3) Der RH vermerkte, dass sich die Einsatzmöglichkeiten der Umweltpädagogen mit Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU erhöhen werden. Nichtsdestotrotz verblieb der RH bei seiner Empfehlung (siehe TZ 12), den Bedarf und die Einsatzmöglichkeiten für die Umweltpädagogen zu analysieren und die Ergebnisse bei Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU zu berücksichtigen. Der RH wies in diesem Zusammenhang auf das Risiko eines nicht (arbeits-)marktgerechten Angebots und damit einer angebotsinduzierten Nachfrage in Bezug auf den Studiengang Umweltpädagogik hin. Er empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die Möglichkeit zu evaluieren, die beiden Studiengänge im Sinne des Zusammenrückens von Umwelt- und Agrarwirtschaft zu einem Lehramtsstudium zusammenzufassen.

- 14.3** *Das BMBF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es mit dem BMWFW und dem Qualitätssicherungsrat für die Pädagoginnen- und Pädagogenausbildung eine Strategiegruppe eingerichtet habe. Aufgabe dieser Strategiegruppe sei es, die Steuerungsprozesse der Ressorts gegenüber den jeweiligen Bildungsinstitutionen so aufeinander abzustimmen, dass in der Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU die Stärken der bestehenden Bildungsinstitutionen und die durch Kooperationen zu erzielenden Synergieeffekte wirksam werden.*

Laut Stellungnahme des BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik würden die Curricula für die Studiengänge Agrar- und Umweltpädagogik und Umweltpädagogik derzeit neu konzipiert und am künftigen Bedarf der Pädagog/innenbildung NEU ausgerichtet. Die Information künftiger Studienanfänger sowie der Schulbehörden werde mit Start des Studienjahres 2015/2016 beginnen. Der Bedarf und die Einsatzmöglichkeiten der Umweltpädagogen seien analysiert und um Berechtigungen (z.B. Lehramt Biologie) erweitert worden.

Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erscheine eine Zusammenlegung der beiden Studiengänge Agrar- und Umweltpädagogik und Umweltpädagogik aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen nicht möglich. Bei der Neukonzeption der Curricula sei allerdings ein hoher Anteil an Lehrveranstaltungen, welcher gemeinsam von Studierenden der Agrarpädagogik als auch der Umweltpädagogik belegt werden könne, vorgesehen.

Das BMWFW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Universität für Bodenkultur Wien um Stellungnahme hierzu ersucht habe. Die Universität für Bodenkultur Wien sei bereit, die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in der Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU durch Einbringung von fachwissenschaftlichen Lehrinhalten zu unterstützen, benötige dafür aber zusätzliche Ressourcen. Die entstehenden Mehrkosten werde sie bei der Ausschreibung des entsprechenden Hochschulmittelstrukturprogramms in der Leistungsvereinbarungsperiode 2016 – 2018 für eine Mindestfinanzierungslaufzeit von fünf Jahren beantragen.

Zur allgemeinen Situation betreffend die Ausbildung der Lehrpersonen nahm das BMWFW nicht Stellung.

- 14.4** *Der RH bekräftigte gegenüber dem BMBF, dem BMLFUW und dem BMWFW seine Ansicht, dass für eine erfolgreiche Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU effizienzsteigernde Maßnahmen unbedingt erforderlich sind, um bestehende Doppelstrukturen abzubauen*

und Ressourcen einzusparen. Dabei sollten die Stärken der jeweiligen Ausbildungsinstitution in besonderem Maße genutzt werden.

Der RH verwies gegenüber dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik auf das Risiko eines nicht (arbeits-)marktgerechten Angebots und damit einer angebotsinduzierten Nachfrage in Bezug auf den Studiengang Umweltpädagogik. Im Sinne des Zusammenrückens von Umwelt- und Agrarwirtschaft sowie der gegenseitigen Wechselwirkungen hielt der RH seine Empfehlung aufrecht, die beiden Studiengänge zu einem Lehramtsstudium zusammenzufassen. Auch dass laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik ein hoher Anteil an Lehrveranstaltungen gemeinsam von Studierenden der Agrar- und Umweltpädagogik als auch der Umweltpädagogik belegt werden könne, legte eine Zusammenführung beider Studiengänge nahe.

Der RH erwiderte dem BMWFW, dass er ausdrücklich die Kooperation zwischen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und der Universität für Bodenkultur Wien befürwortet, zumal sie – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – im Wesentlichen ohne den Einsatz zusätzlicher Ressourcen an der Universität für Bodenkultur Wien stattfand. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war – mangels fertig ausgearbeiteter Curricula – noch nicht absehbar, ob durch die Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU ein zusätzlicher Ressourcenbedarf an der Universität für Bodenkultur Wien entstehen würde. Allfällige Mehrkosten wären nach Ansicht des RH jedenfalls durch aussagekräftige Berechnungsgrundlagen nachzuweisen.

Aufnahmeverfahren

15.1 (1) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik führte gemäß § 51 Abs. 1 und 3 HG 2005 ein Aufnahmeverfahren für die angebotenen Studiengänge Agrar- und Umweltpädagogik sowie Umweltpädagogik durch.

(2) Mit dem Bundesrahmengesetz war ein Aufnahmeverfahren für alle Lehramtsstudien – an PH und Universitäten – verpflichtend vorgesehen. Seit dem Jahr 2013 beteiligte sich die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik gemeinsam mit anderen Bildungsinstitutionen (PH Niederösterreich, Kunstuniversität Linz, Universität Klagenfurt, Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz, Kunstuniversität Graz, PH Burgenland, PH Kärnten, PH Steiermark, Technische Universität Graz) an einem Projekt der Universität Graz zur Entwicklung und Durchführung eines einheitlichen Aufnahme- und Auswahlverfahrens. Die erste Durchführung war für das Jahr 2015 geplant. Ob sich die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im Jahr 2015 letztlich daran betei-

gen wird, hing davon ab, ob „eine vom Zeitkorridor abweichende Terminplanung möglich ist.“

- 15.2** Der RH bewertete die Initiative zur Entwicklung eines (österreichweit) einheitlichen Aufnahme- und Auswahlverfahrens positiv. Er anerkannte die geplante Teilnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Da die Durchführung allerdings von der Terminplanung abhängig gemacht wurde, empfahl der RH der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, sich jedenfalls ab dem Studienjahr 2015/2016 an der Durchführung des einheitlichen Aufnahme- und Auswahlverfahrens zu beteiligen.

Zudem beanstandete er, dass sich nicht alle lehrerausbildenden Institutionen in Österreich am Projekt beteiligten, weil durch unterschiedliche Auswahl- und Aufnahmeverfahren unerwünschte Wettbewerbs- und Konkurrenzsituationen entstehen könnten. Der RH empfahl dem BMBF, in Abstimmung mit dem BMWFW alle PH und Universitäten, die Lehrpersonen ausbilden, zur Teilnahme an diesem Projekt (z.B. im Rahmen der Leistungsvereinbarungen) zu verpflichten.

- 15.3** *Laut Stellungnahme des BMBF richte es zusammen mit dem BMWFW seit 2014 gemeinsame Gremien ein, die den Annäherungsprozess zwischen den PH und den Universitäten unterstützen würden (Austauschplattform, Arbeitsgruppe Rechtsfragen). Ziel sei es, für gemeinsam eingerichtete Studien ein gemeinsames Studienrecht zu entwickeln, das auch ein einheitliches Eignungs- und Aufnahmeverfahren festlege.*

Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik werde sie am einheitlichen Aufnahme- und Auswahlverfahren teilnehmen.

- 15.4** Der RH bestärkte das BMBF, seine Bemühungen für gemeinsam eingerichtete Studien mit gemeinsamem Studienrecht inkl. einheitlichem Eignungs- und Aufnahmeverfahren konsequent fortzusetzen.

Der RH legte der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik mit Nachdruck nahe, sich ehemöglichst an der Durchführung des einheitlichen Aufnahme- und Auswahlverfahrens zu beteiligen, um unerwünschte Wettbewerbs- und Konkurrenzsituationen zu vermeiden.

Fort- und
Weiterbildung

Planung der Fort- und Weiterbildung

16.1 (1) In den pädagogischen Berufsfeldern hatten die PH Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen nach den inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung (BMBF) zu erstellen. In der Folge legte das BMBF für die PH langfristige Schwerpunkte (2014–2018) im Bereich der Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen fest. Diese wurden auch der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik übermittelt.

(2) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erstellte sowohl für Lehrpersonen als auch für Berater ein Fort- und Weiterbildungsprogramm. Hierbei handelte es sich um Veranstaltungen, die zum Teil nur für Lehrpersonen (A-Seminare), zum Teil nur für Berater (B-Seminare) aber auch für Lehrpersonen und Berater (C-Seminare) konzipiert waren.

(3) Für die Erstellung des Fort- und Weiterbildungsprogramms für Lehrpersonen erfolgte die erste Abstimmung in den Monaten Mai und Juni durch das seitens der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zuständige Institut²⁴ mit dem Rektor, der Vizerektorin, dem BMLFUW und dem BMBF. Danach erhob das Institut den Seminarbedarf auch bei den Direktoren aller land- und forstwirtschaftlichen Schulen und bei den Arbeitskreisleitern für Unterrichtsgegenstände. Jährlich im Oktober wurden mit den Landesschulinspektoren die eingereichten Seminarvorschläge besprochen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Sitzung finalisierte das Institut das Fort- und Weiterbildungsprogramm für Lehrpersonen und akkordierte es mit den Verantwortlichen im BMLFUW und im BMBF.

(4) Die vom BMBF vorgegebenen langfristigen Schwerpunkte waren zum Teil im Fort- und Weiterbildungsprogramm 2015 berücksichtigt. Einige der Schwerpunkte wie „Politische Bildung/Demokratieerziehung – Vorbereitung junger Menschen auf das gesellschaftliche und politische Leben“ oder „Bewegung und Sport als durchgängiges Element im schulischen Alltag“ waren jedoch nicht enthalten.

(5) Das Fort- und Weiterbildungsangebot für Berater erstellte das Institut analog zur oben dargestellten Vorgangsweise. Allerdings waren hier Mitarbeiter des BMLFUW bei der Programmerstellung und Organisation im Ausmaß von rd. 1,8 VBÄ federführend. Auch wurden die Beratungsreferenten der Landeslandwirtschaftskammern nach ihren Seminarwünschen befragt. Die gesammelten Vorschläge wurden im Rahmen der Herbstberatertagung besprochen. Auf Basis dieser Diskus-

²⁴ Institut für Bildungsmanagement, Fort- und Weiterbildung sowie Studienkoordination

sion erstellte das Institut das Fort- und Weiterbildungsprogramm für Berater, das mit den Verantwortlichen im BMLFUW organisiert wurde.

- 16.2** (1) Der RH vermerkte positiv, dass der Erstellung des Fort- und Weiterbildungsprogramms für Lehrpersonen bzw. Berater ein umfangreicher und partizipativer Abstimmungsprozess voranging. Er beanstandete jedoch, dass die Schwerpunktsetzungen des BMBF hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen nicht vollständig berücksichtigt waren. Der RH führte dies auf die Teilung der Zuständigkeit zwischen zwei Bundesministerien zurück.

Er empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, die Schwerpunktsetzungen des BMBF bei der Erstellung ihres Fort- und Weiterbildungsprogramms für Lehrpersonen zu berücksichtigen.

(2) Der RH beanstandete ferner, dass die Programmerstellung und Organisation der Fort- und Weiterbildung für Berater im BMLFUW durchgeführt wurde. Er bekräftigte seine Empfehlung (siehe TZ 4) an das BMLFUW, die Tätigkeiten hinsichtlich Fort- und Weiterbildung der Berater an die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu übertragen.

- 16.3** *Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sehr effizient und unter Einbindung der zuständigen Fachabteilungen sowie der nachgelagerten Forschungseinrichtungen die Fort- und Weiterbildung zu bundesweiten Schwerpunktthemen wahrnehme. Diese stünden grundsätzlich in Zusammenhang mit den vom BMLFUW geförderten Beratungsleistungen. Diese Seminare würden im Fortbildungsplan des Bundes für Beratungs- und Lehrkräfte aufscheinen. Für die Organisation und Leitung sei das BMLFUW verantwortlich, die Verrechnung erfolge über die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Aus Sicht des BMLFUW habe sich diese Zusammenarbeit bewährt und solle auch in Zukunft beibehalten werden.*

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Lehrer- und Beraterfortbildungsplan auf Basis der Vorgaben des BMBF und des BMLFUW und unter aktiver Einbindung der Dienstbehörden erstellt werde.

- 16.4** Der RH verwies gegenüber dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik auf § 8 Abs. 4 HG 2005, wonach an den PH in allen pädagogischen Berufsfeldern jedenfalls Fortbildungsangebote für Lehrpersonen nach den inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds (BMBF) anzubieten sind. Dieser Verpflichtung kam die Hochschule nicht vollständig nach. Für den RH war dies ein-

mal mehr ein Beispiel für die unzweckmäßige Aufgabenteilung zwischen BMBF und BMLFUW. Der RH hielt seine Empfehlung weiterhin aufrecht, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die Schwerpunktsetzungen des BMBF hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen vollständig zu berücksichtigen hat.

Zur Fort- und Weiterbildung der Berater erwiderte der RH dem BMLFUW, dass es eine wesentliche Zielsetzung des HG 2005 war, das gesamte Kontinuum der Professionalisierung der Lehrpersonen (Aus-, Fort- und Weiterbildung) an den PH zu etablieren, um qualitative Synergien zu erzielen. Durch die Aufteilung der Fort- und Weiterbildung für Berater auf das BMLFUW und der Ausbildung auf die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wurde das Kontinuum der Professionalisierung zu Lasten von Synergien nicht realisiert. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung, die Tätigkeiten des BMLFUW hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung der Berater an die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu übertragen, fest.

Verwaltung der Fort- und Weiterbildung mit PH-Online

17.1 (1) PH-Online war das Informationsmanagementsystem, welches das BMBF allen PH inklusive der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zur Verfügung stellte. Die zentrale Unterstützung für die PH-Online Nutzung erfolgte durch das BMBF. Im Bereich der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik hatte dies vor allem hinsichtlich der Abbildung und Gestaltung der Prozesse (z.B. Verwaltung der Veranstaltungsteilnehmer, Honorarabrechnungen) in PH-Online eher Empfehlungscharakter, weil die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in dieser Hinsicht nicht der Kompetenz des BMBF unterworfen war.

(2) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik verwendete PH-Online für die Verwaltung der Studierenden in der Ausbildung, im Bereich der Fort- und Weiterbildung jedoch nicht zur Gänze. So erfolgte die Abrechnung der Lehrbeauftragten nicht über die Honorarabrechnung von PH-Online. Damit waren im System keine Daten über die definitiv abgehaltenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen vorhanden. Die Teilnehmerverwaltung zu den Veranstaltungen erfolgte in PH-Online. Allerdings wurden in vielen Fällen die Teilnehmer v.a. Berater – für diese Gruppe bestand kein Zugang zu PH-Online – händisch von den Bediensteten der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu den Veranstaltungen angemeldet. Dadurch waren statistische Auswertungen nur eingeschränkt aussagekräftig und möglich.

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik führte zu statistischen Zwecken zusätzliche Aufzeichnungen, um allfällige Controlling-Auswertungen zu erstellen.

(3) Da die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik nicht von der jährlichen Berichtslegung zur Fort- und Weiterbildung des BMBF erfasst war, forderte es nicht die notwendigen Datenqualitäten ein.

- 17.2** Der RH kritisierte die unvollständige Nutzung von PH-Online für die Verwaltung der Fort- und Weiterbildung durch die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Ein Grund dafür lag darin, dass PH-Online nicht für die Zielgruppe der Berater vorgesehen war. Dadurch war sowohl die Vollständigkeit als auch die Qualität der Daten nicht gewährleistet. Es ergab sich ein Verwaltungsmehraufwand (z.B. zusätzliche Aufzeichnungen, eigene Honorarabrechnungen). Auch waren die Daten nicht mit den Auswertungen der anderen PH vergleichbar.

Aufgrund der geteilten Kompetenzen zwischen BMBF und BMLFUW (siehe TZ 4) forderte das BMBF die korrekte Nutzung von PH-Online nicht ein und hatte dadurch keine Übersicht über die Fort- und Weiterbildung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen. Dies schränkte die Steuerungsmöglichkeiten des BMBF wesentlich ein.

Der RH empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zur Sicherung der Datenqualität und zur Verwaltungsvereinfachung, die Anwendungen von PH-Online vollständig zu nutzen. Damit hätte das BMBF auch eine Übersicht über die Fort- und Weiterbildung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen. Ebenso empfahl der RH dem BMBF, eine Erweiterung von PH-Online für Nicht-Lehrpersonen (z.B. Berater), die an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der PH teilnehmen, unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten zu prüfen.

- 17.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es eine Erweiterung von PH-Online für Nicht-Lehrpersonen, die an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der PH teilnehmen, unter Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Aspekte prüfen.*

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Integration der Beraterfortbildung in PH-Online nur in Zusammenarbeit mit dem BMBF erfolgen könne.

- 17.4** Der RH erwiderte der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, dass die in PH-Online vorhandenen Module für Aus-, Fort- und Wei-

terbildung im Rahmen der Möglichkeiten (z.B. Raumverwaltung) vollständig genutzt werden sollten.

Kennzahlen zur Fort- und Weiterbildung

18.1 (1) Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchgeführten Anzahl der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie der Teilnehmerzahlen:

Tabelle 4: Durchgeführte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Teilnehmerzahlen							
Kalenderjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2009 bis 2014
	Anzahl						in %
A-Seminare							
Durchgeführte A-Seminare	57	50	36	36	31	31	- 45,61
Teilnehmer	720	779	602	621	819	932	29,44
B-Seminare							
Durchgeführte B-Seminare	27	34	37	34	25	32	18,52
Teilnehmer	575	767	774	718	552	875	52,17
C-Seminare							
Durchgeführte C-Seminare	46	50	51	42	47	52	13,04
Teilnehmer	2.104	2.127	1.835	1.620	1.900	2.475	17,63
Arbeitskreise							
Durchgeführte Arbeitskreise	13	9	4	2	10	7	- 46,15
Teilnehmer	111	82	40	13	63	80	- 27,93
Lehrgangsböcke	9	9	17	39	31	12	33,33
Teilnehmer	136	136	342	552	363	147	8,09
Veranstaltungen gesamt	152	152	145	153	144	134	- 11,84
Teilnehmer weiblich	1.657	1.525	1.555	1.531	1.770	1.991	20,16
Teilnehmer männlich	1.989	2.366	2.038	1.993	1.897	2.518	26,60
Teilnehmer gesamt	3.646	3.891	3.593	3.524	3.667	4.509	23,67
Teilnehmer pro Veranstaltung	23,99	25,60	24,78	23,03	25,47	33,65	40,28

A-Seminare für Lehrpersonen

B-Seminare für Berater

C-Seminare für Lehrpersonen und Berater

Quellen: Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; Berechnungen RH

Aufgaben

Die Anzahl der abgehaltenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sank im überprüften Zeitraum um rd. 12 %. Dennoch erhöhte sich die Zahl der Teilnehmer. Der Frauenanteil stieg um rd. 20 %, während sich der Anteil der männlichen Teilnehmer um rd. 27 % erhöhte. Der Frauenanteil war durchgehend geringer als der Anteil der männlichen Teilnehmer. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl pro Fort- und Weiterbildungsveranstaltung erhöhte sich von rd. 24 um rd. 40 % auf rd. 34.

(2) Nachstehende Tabelle zeigt die Ausgaben der Hochschule für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Zeitraum von 2009 bis 2014:

Tabelle 5: Ausgaben für Fort- und Weiterbildung							
Kalenderjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2009 bis 2014
	in 1.000 EUR						in %
Lehrbeauftragte	135,65	204,96	118,18	171,97	140,42	130,84	- 3,55
PH-Lehrpersonal	40,10	25,99	23,35	45,44	52,58	34,76	- 13,32
Sachausgaben	16,85	11,39	17,48	7,13	6,93	7,41	- 56,02
Gesamtausgaben ¹	192,60	242,34	159,01	224,53	199,93	173,01	- 10,17
	in EUR						in %
Gesamtausgaben je Veranstaltung	1.267,11	1.594,33	1.096,62	1.467,55	1.388,39	1.291,09	1,89
Gesamtausgaben je Teilnehmer	52,83	62,28	44,26	63,72	54,52	38,37	- 27,37

¹ Daten aus SAP

Quellen: Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; Berechnungen RH

Die Gesamtausgaben für Fort- und Weiterbildung sanken im Jahr 2014 im Vergleich zum Jahr 2009 um rd. 10 %. Die durchschnittlichen jährlichen Gesamtausgaben beliefen sich im überprüften Zeitraum auf rd. 199.000 EUR. Die durchschnittlichen Ausgaben je Veranstaltung bzw. je Teilnehmer unterlagen starken Schwankungen von bis zu rd. 45 % bei den Gesamtausgaben je Veranstaltung bzw. von bis zu rd. 66 % bei den Gesamtausgaben je Teilnehmer. Gemäß Angaben der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik sei der Zeitpunkt der Abrechnung ein wesentlicher Grund für die Ausgabenschwankungen. Auswirkungen der gestiegenen Teilnehmerzahlen in Form geringerer Kosten je Veranstaltung bzw. je Teilnehmer waren daher nicht in eindeutiger Tendenz erkennbar.

- 18.2** Zwar ging die Anzahl der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im überprüften Zeitraum zurück, dennoch konnten die Teilnehmerzahlen gesteigert werden. Dies bedingte eine starke Zunahme der Teilnehmerzahl pro Veranstaltung. Auswirkungen der gestiegenen Teilnehmer-

zahlen in Form geringerer Kosten je Veranstaltung bzw. je Teilnehmer waren aufgrund der jährlichen Ausgabenschwankungen (unterschiedliche Abrechnungszeitpunkte) nicht in eindeutiger Tendenz erkennbar.

Zeitliche Verteilung

- 19.1** Nachstehende Tabelle zeigt die unterjährige Verteilung der geplanten und durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie den Anteil der abgesagten Kurse:

Tabelle 6: Geplante und abgesagte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	ge-plant	durch-geführt	ge-plant	durch-geführt	ge-plant	durch-geführt	ge-plant	durch-geführt	ge-plant	durch-geführt	ge-plant	durch-geführt
Jänner	7	5	7	7	8	8	16	14	11	11	11	11
Februar	7	6	11	10	7	7	12	11	10	8	13	11
März	35	26	27	23	22	21	27	23	27	23	24	20
April	23	20	15	14	13	12	17	13	21	19	18	17
Mai	18	15	20	18	23	16	22	16	15	12	15	12
Juni	16	14	15	14	10	10	20	16	20	17	14	10
Juli	6	4	7	6	8	7	7	6	3	3	6	5
August	8	6	6	6	11	10	7	4	4	2	4	2
September	20	17	18	14	15	13	20	16	21	18	15	12
Oktober	21	16	23	22	23	20	19	17	25	22	20	18
November	21	17	17	13	16	13	17	13	13	8	14	11
Dezember	6	6	6	5	9	8	4	4	3	1	8	5
gesamt	188	152	172	152	165	145	188	153	173	144	162	134
Jahresdurchschnitt	15,67	12,67	14,33	12,67	13,75	12,08	15,67	12,75	14,42	12,00	13,50	11,17
abgesagt in %	28,57	14,29	0,00	9,09	0,00	0,00	8,33	12,50	14,81	20,00	14,81	15,38
abgesagt in %	14,29	25,71	14,81	6,67	7,69	30,43	27,27	23,53	9,52	15,00	16,76	5,56
abgesagt in %	13,04	16,67	10,00	6,67	12,50	0,00	20,00	20,00	20,00	15,00	20,00	20,00
abgesagt in %	16,67	12,50	6,67	14,29	12,50	12,50	14,29	14,29	0,00	15,00	14,29	28,57
abgesagt in %	33,33	25,00	0,00	0,00	9,09	9,09	42,86	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
abgesagt in %	15,00	23,81	22,22	4,35	13,33	13,04	20,00	10,53	12,00	14,29	15,00	20,00
abgesagt in %	19,05	0,00	23,53	18,75	18,75	18,75	23,53	23,53	38,46	38,46	38,46	21,43
abgesagt in %	0,00	16,67	11,63	11,11	11,11	11,11	0,00	0,00	66,67	66,67	66,67	37,50
abgesagt in %	19,15	19,15	11,63	12,12	12,12	12,12	18,62	18,62	16,76	16,76	16,76	17,28
abgesagt in %	12,67	19,15	11,63	12,12	12,12	12,12	18,62	18,62	16,76	16,76	16,76	17,28

Quellen: Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; Berechnungen RH

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik plante im überprüften Zeitraum jährlich durchschnittlich rd. 171 Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen und Berater, wobei rd. 16 % (das sind 28 Veranstaltungen) abgesagt wurden. In der unterrichtsfreien Zeit im Juli und August plante die Hochschule Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur für Lehrpersonen. Die Anzahl der Lehrveranstaltungen in diesen Monaten lag stets unter dem Jahresdurchschnitt. Auch wiesen sie zum größten Teil überdurchschnittlich hohe Absagequoten im Vergleich mit dem Jahresdurchschnitt auf.

- 19.2** Der RH kritisierte, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik eine geringe Anzahl an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit im Juli und August anbot, die zudem mangels Nachfrage häufig abgesagt wurden. Der RH hatte bereits mehrmals empfohlen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit anzubieten (siehe Berichte des RH, „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“, Reihe Bund 2014/10, TZ 24, „Lehrerfortbildung; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2008/11, TZ 6).

Der RH empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit anzubieten und darauf zu achten, dass durch die notwendigen Bildungsveranstaltungen so wenige Unterrichtsstunden wie möglich entfallen.

- 19.3** *Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bestehe nur bedingte Akzeptanz für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Ferienzeiten. Dieses Thema werde mit den verantwortlichen Dienstgebervertretern (Landesschulinspektoren, Schulleitungen und Beratungsreferenten) besprochen und es werde nach einer Lösung gesucht werden.*
- 19.4** Der RH betonte gegenüber der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, dass aufgrund der angespannten Personalsituation bei den Lehrpersonen und nicht zuletzt aus Kostengründen seiner Ansicht nach Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit unumgänglich sind. Ein geändertes Fortbildungsverhalten der Lehrpersonen kann nur durch das Zusammenwirken sämtlicher Beteiligter erreicht werden. Die PH hätten u.a. die Funktion, ein qualitativ hochwertiges und bedarfsgerechtes Angebot an Fortbildungs-Lehrveranstaltungen bereitzustellen.

Aufgaben

Forschung

Forschungsschwerpunkte und -ausgaben

20.1 (1) Die PH hatten in allen pädagogischen Berufsfeldern Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen. Hierbei hatten sie gemäß § 10 HG 2005 mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu kooperieren. Die Vorgänger-Organisationen hatten diese Aufgabe nicht.

(2) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik setzte im überprüften Zeitraum drei Schwerpunkte, zu denen die Lehrenden Forschungsprojekte durchführten. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Schwerpunkte sowie die Anzahl der dazugehörigen Forschungsprojekte in den Studienjahren 2009/2010 bis 2013/2014:

Tabelle 7: Forschungsschwerpunkte und dazugehörige Projekte 2009/2010 bis 2013/2014						
Studienjahr	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	gesamt
Beratung, Entwicklung & Innovation	3	7	5	4	1	20
Berufsfelder und Umfeld	0	1	1	1	2	5
Grüne Pädagogik	3	5	4	5	5	22
gesamt	6	13	10	10	8	47

Quellen: Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; Berechnungen RH

An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wurden im überprüften Zeitraum 47 Projekte durchgeführt, von denen acht Projekte in Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen – vornehmlich andere PH – realisiert wurden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren sieben Projekte aus dem Studienjahr 2013/2014 noch nicht abgeschlossen. Die übrigen Forschungsprojekte waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung abgeschlossen.

Bei einigen Projekten handelte es sich vorwiegend um angewandte, berufsfeldbezogene Entwicklungsarbeit für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik selbst (z.B. Fortbildungsangebote für Absolventinnen der Umweltpädagogik; Möglichkeiten eines Masterstudienengangs „Grüne Pädagogik“).

(3) Die Ausgaben für Forschung bestanden im Wesentlichen aus dem Einsatz von Personalressourcen. Der Ressourceneinsatz für Forschung stieg im überprüften Zeitraum von rd. 3,8 % (Studienjahr 2009/2010) auf rd. 6,1 % (Studienjahr 2013/2014) der Lehrpersonalkapazität der

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik an. Dieser Anteil war im Vergleich zu den PH im Zuständigkeitsbereich des BMBF relativ hoch.²⁵

20.2 Da die Forschung an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erst im Aufbau begriffen war, anerkannte der RH grundsätzlich die bisherigen Bemühungen. Der RH vermerkte positiv, dass der Anteil der Personalressourcen für die Forschung im überprüften Zeitraum angestiegen und im PH-Vergleich hoch war. Er beanstandete jedoch, dass Projekte, die eher der angewandten, berufsfeldbezogenen Entwicklungsarbeit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik dienten, zur Forschung gezählt wurden. Er bestärkte die Hochschule in ihren Bemühungen, die Forschung – auch durch Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen – zu forcieren und empfahl der Hochschule, sich weiterhin auf Kernschwerpunkte in der berufsfeldbezogenen Forschung zu konzentrieren.

20.3 *Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik habe sie berufsfeldbezogene Forschungsschwerpunkte erarbeitet.*

20.4 Der RH erwiderte der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, dass einige „Forschungsprojekte“ eher der angewandten, berufsfeldbezogenen Entwicklungsarbeit (z.B. Fortbildungsangebot für Absolventinnen der Umweltpädagogik; Möglichkeit eines Studiengangs „Grüne Pädagogik“) dienten und seiner Ansicht nach nicht unter den Forschungsprojekten zu subsumieren waren.

Durchführung, Evaluierung und Dokumentation der Forschungsleistungen

21.1 (1) An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik leitete ein Universitätsdozent bis Ende des Studienjahres 2012/2013²⁶ die Lehrenden an, Forschungsprojekte zu den gesetzten Schwerpunkten durchzuführen („Forschungswerkstatt“). Parallel dazu wurde ein Forschungsbeirat eingerichtet, der als beratendes Organ zur Entwicklung der Forschung fungierte. Die Mitarbeiter der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik hatten Forschungsanträge an den Forschungsbeirat zu richten, der die Anträge begutachtete und genehmigte. Die abgeschlossenen Forschungsprojekte wurden vor allem im jährlichen Forschungsbe-

²⁵ Siehe Bericht des RH „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“, Reihe Bund 2014/10, TZ 27. Beispielsweise betrug der Anteil an Personalressourcen für Forschung bei den öffentlichen PH des BMBF im Studienjahr 2011/2012 rd. 1,4 %.

²⁶ Danach übernahm der neue Institutsleiter für Unternehmensführung, Forschung und Innovation die Tätigkeit.

richt präsentiert, aber auch in anderen Zeitschriften oder bei wissenschaftlichen Tagungen.

Im Jahr 2008 führte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik eine Evaluierung der Forschungswerkstatt durch, welche die Zufriedenheit der Teilnehmer ergab.

Mit der Gründung des Instituts für Unternehmensführung, Forschung und Innovation im Studienjahr 2013/2014 beabsichtigte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, die Forschung weiter zu forcieren (siehe TZ 24).

(2) Daten über ihre Forschungstätigkeit stellte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik der Statistik Austria sowie der Datenbank Bifo:dok²⁷ zur Verfügung. Es erfolgte keine Erfassung der Forschungsprojekte und Publikationen in der Applikation von PH-Online. Das BMBF hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Weiterentwicklung der Forschungsapplikation (Leistungsdatenbank) beauftragt, die eine Schnittstelle mit Bifo:dok vorsah und den PH mit Mai 2015 zur Verfügung stehen soll.

21.2 (1) Der RH anerkannte die Bemühungen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, den Aufgabenbereich der Forschung zu etablieren. Die Forschungswerkstatt trug dazu bei, dass die Lehrenden einen Zugang zur Forschung fanden.

(2) Der RH vermerkte kritisch, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zwar ihre Daten zur Forschungstätigkeit in Bifo:dok, aber nicht in PH-Online erfasst hatte. Ein Vergleich mit den anderen PH war dadurch erschwert.

Da das BMBF eine Weiterentwicklung der Forschungsapplikation beauftragt hatte, die eine einmalige Dateneingabe vorsah, empfahl der RH der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, ihre Daten zur Forschungstätigkeit in PH-Online zu erfassen. Diese könnten dann automatisiert in Bifo:dok übernommen werden.

21.3 *Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik werde sie diese Empfehlung umsetzen.*

²⁷ Datenbank des BMBF, Projekte Bildungsforschung in Österreich

Evaluierung

Verordnung

22.1 (1) Im Jahr 2009 erließ das BMBF eine Verordnung über die Evaluierungen und das Qualitätsmanagement an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Evaluierungsverordnung). Gegenstand der Verordnung waren die Evaluierung der Aufgaben und des gesamten Leistungsspektrums der PH (z.B. Lehrangebot Aus-, Fort- und Weiterbildung, Forschung, Organisationseinheiten).

(2) Der Geltungsbereich der Hochschul-Evaluierungsverordnung des BMBF umfasste aufgrund der geteilten Kompetenzen zwischen BMLFUW und BMBF alle öffentlichen PH mit Ausnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik.

Mit Bezugnahme auf § 34 Abs. 2 HG 2005, wonach das zuständige Mitglied der Bundesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Evaluierung und Qualitätsentwicklung zu erlassen hatte, gab das BMLFUW im Begutachtungsverfahren zur Hochschul-Evaluierungsverordnung des BMBF an, eine entsprechende eigene Verordnung zu erlassen. Im überprüften Zeitraum erließ das BMLFUW für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik jedoch keine Verordnung hinsichtlich Evaluierung und Qualitätsmanagement.

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik evaluierte zwar im überprüften Zeitraum die Forschungswerkstatt und die Lehrveranstaltungen, jedoch keine Organisationseinheiten (z.B. Organisationsplan, Institute, Verwaltungseinheiten).

22.2 Der RH wies darauf hin, dass gemäß § 34 Abs. 2 HG 2005 das zuständige Mitglied der Bundesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Evaluierung und Qualitätsentwicklung zu erlassen hatte. Damit war die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik vom Geltungsbereich der Hochschul-Evaluierungsverordnung des BMBF nicht erfasst. Der RH kritisierte, dass das BMLFUW seine Verantwortung nicht wahrgenommen und keine näheren Bestimmungen zur Evaluierung und Qualitätsentwicklung in Form einer Verordnung festgelegt hatte. Daher wurden keine entsprechenden Evaluierungen (z.B. der Organisationseinheiten) durchgeführt. Der RH verwies erneut auf die Ineffizienzen durch die Zuständigkeit zweier Bundesministerien (siehe TZ 4). Vorbehaltlich der Umsetzung der Empfehlung von TZ 4 empfahl der RH dem BMLFUW, umgehend eine Hochschul-Evaluierungsverordnung für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu erlassen.

- 22.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW sei eine Hochschul-Evaluierungsverordnung gemäß § 34 Abs. 2 HG 2005 für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bereits in Vorbereitung, womit der Empfehlung des RH Rechnung getragen werde.*

Evaluierung der Lehrveranstaltungen

- 23.1** (1) Gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 HG 2005 hatte die Studienkommission unter anderem die Aufgabe, Maßnahmen der Evaluierung und der Qualitätssicherung der Studienangebote zu treffen. Infolgedessen veranlasste die Studienkommission der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluierungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(2) In der Ausbildung wurden die Lehrveranstaltungen der Vortragenden in einem Drei-Semester-Rhythmus evaluiert. Die Evaluierung bestand aus einer Selbstevaluierung, einer Peer-Evaluierung und einer Lehrveranstaltungs- und Studiengangevaluierung durch die Studierenden bzw. Absolventen. Die Evaluierungsfragen am Ende des Studiengangs nahm auch auf Gender- und Diversitätsgesichtspunkte (Anerkennung der Geschlechter und der gesellschaftlichen, kulturellen Vielfalt) Bezug. Diese wurden im und außerhalb des Unterrichts gemäß den Antworten von deutlich über 50 % der Absolventen ausreichend berücksichtigt.

Die Rücklaufquoten der Evaluierungen über PH-Online lagen im Sommersemester 2014 betreffend Lehrveranstaltungen der Agrar- und Umweltpädagogik bei 12,9 % bzw. betreffend Umweltpädagogik bei 8,8 %. Die Rücklaufquote hinsichtlich der Studiengangevaluierung am Ende der beiden Studiengänge lag im Jahr 2014 bei 25 %. Die Rücklaufquote der Studiengangevaluierung drei Jahre nach Abschluss des Studiengangs lag im Jahr 2014 bei 6,8 %.

Die Beurteilungen erfolgten sowohl nach Schulnotensystem, als auch verbal. Als Stärken der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wurden die Rahmenbedingungen im Raumangebot und in der technischen Ausstattung, die gute Übersicht über das Lernangebot und die Leistungsanforderungen, die Schwerpunktsetzung sowie die rechtzeitige Bereitstellung von Unterlagen gewertet. Sehr gut beurteilt wurden die motivierende Haltung der Lehrenden und das positive und wertschätzende Klima an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Als Schwächen wurden inhaltliche Überschneidungen in den Lehrveranstaltungen, aber auch fehlende Anknüpfungspunkte zu ande-

ren Lehrveranstaltungen empfunden. Aufgrund der niedrigen Rücklaufquoten war die Aussagekraft der Evaluierungen allerdings gering.

Die Studienkommission erstellte für drei Semester (Sommersemester 2013 bis Sommersemester 2014) für das BMLFUW einen Bericht über die Evaluierung des Lehrangebots in der Ausbildung. Die Gesamtauswertungen für den Bericht wurden manuell erstellt.

(3) Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen evaluierten die Teilnehmer in Papierform.

- 23.2** Der RH vermerkte kritisch, dass zwei Evaluierungsmethoden (PH-Online und Papierform) an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zur Anwendung kamen. Dies war auch darauf zurückzuführen, dass PH-Online nicht für die Zielgruppe der Berater vorgesehen war (siehe TZ 17). Die Evaluierungsergebnisse in der Ausbildung waren aufgrund der niedrigen Rücklaufquoten nur beschränkt aussagekräftig. Auch wies der RH kritisch darauf hin, dass manuelle Auswertungen fehleranfällig sind.

Nach Ansicht des RH war die Lehrveranstaltungsevaluierung für die Qualitätssicherung und -entwicklung essentiell. Der RH empfahl der Hochschule, durch geeignete Maßnahmen – wie z.B. Ausfüllen der Evaluierungsfragen während der Lehrveranstaltungen – die Rücklaufquoten zu erhöhen. Weiters sollte das Bewusstsein der Lehramtsstudierenden für die Bedeutung dieses Instrumentariums geschärft werden. Auch empfahl er der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, die Gesamtauswertungen IT-unterstützt durchzuführen.

Hinsichtlich der Evaluierung der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wiederholte der RH seine Empfehlung an das BMBF (siehe TZ 17), eine Erweiterung von PH-Online für Nicht-Lehrpersonen (z.B. Berater) unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen zu prüfen.

- 23.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es eine Erweiterung von PH-Online für Nicht-Lehrpersonen, die an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der PH teilnehmen, unter Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Aspekte prüfen.*

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik teilte dem RH in ihrer Stellungnahme mit, dass sie ergänzende Informationsmaßnahmen setzen werde, um das Bewusstsein bei den Studierenden für Evaluierungen zu schärfen.

23.4 Der RH betonte gegenüber der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik den hohen Stellenwert von Evaluierungen (Feedbackkultur) für pädagogische Berufsfelder. Er bestärkte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in der Ausbildung vermehrt das Bewusstsein der Lehramtsstudierenden für die Bedeutung dieses Instrumentariums zu schärfen.

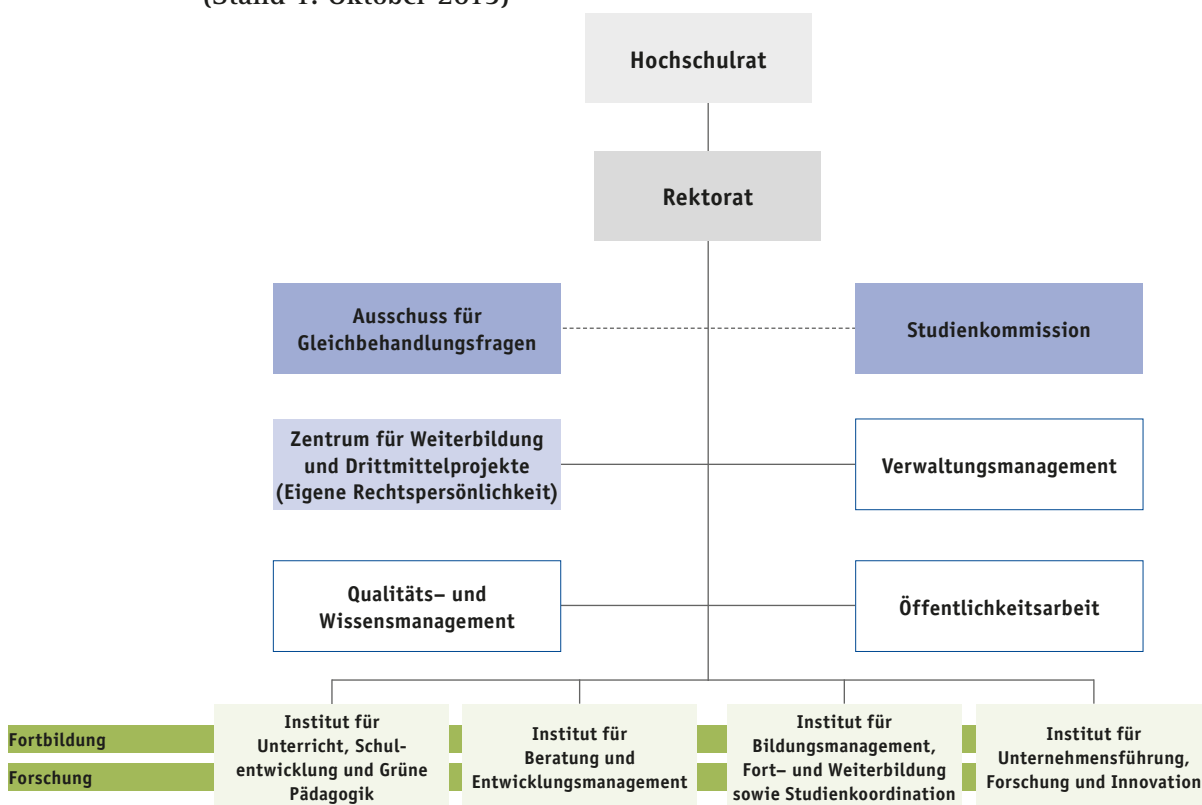
Organisation

Organisationsplan/
Organigramm

24.1 (1) Gemäß HG 2005 hatte das Rektorat einer PH einen Entwurf des Organisationsplans zu erstellen, der nach Anhörung der Studienkommission vom jeweiligen Hochschulrat zu beschließen war. Der Organisationsplan bedurfte zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung. Für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik war dies das BMLFUW.

(2) Mit 1. Oktober 2013 trat für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik ein neuer Organisationsplan in Kraft:

Abbildung 4: Organigramm – Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (Stand 1. Oktober 2013)



Quelle: Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

Wesentliche Änderungen gegenüber dem früheren Organisationsplan (Oktober 2007 bis September 2013) waren die:

- Errichtung eines vierten Instituts (Institut für Unternehmensführung, Forschung und Innovation) und damit einer vierten Institutsleitung,
- Errichtung eines Zentrums für Weiterbildung und Drittmittelprojekte (im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit),
- Zusammenfassung mehrerer Verwaltungseinheiten (z.B. Controlling, Administration-Verwaltung) zur Einheit Verwaltungsmanagement und
- Zuständigkeit aller vier Institute für die Fortbildung (bisher nur für Forschung).

Eine Evaluation der Organisationseinheiten oder des Organisationsplans vor der Reorganisation 2013 fand im überprüften Zeitraum nicht statt (siehe TZ 22).

24.2 Der RH anerkannte grundsätzlich die klare Struktur der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; dies hing unter anderem mit ihrer überschaubaren Größe zusammen. Durch die Errichtung des Zentrums für Weiterbildung und Drittmittelprojekte war eine transparentere Trennung zwischen hoheitlichem und dem Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit möglich.

Der RH verkannte nicht, dass die Errichtung des Instituts für Unternehmensführung, Forschung und Innovation – zusätzlich zur bereits bestehenden Verankerung der Forschung in den Instituten – die besondere Forcierung der Forschung an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zum Ziel hatte. Er kritisierte jedoch, dass die Organisationseinheiten vor der Reorganisation im überprüften Zeitraum nicht evaluiert wurden. Dadurch standen keine Informationen zur Identifikation weiterer Handlungsalternativen – neben der Errichtung eines eigenen Instituts – zur Verfügung.

Hochschulrat

25.1 (1) Der Hochschulrat der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bestand aus fünf Mitgliedern (Funktionsperiode fünf Jahre). Der Vorsitzende des Hochschulrats, der diese Funktion seit 2006 innehatte, war bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2013 der Leiter der für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zuständigen Fach-

abteilung im BMLFUW. Zudem war er teilbeschäftigter Lehrer an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik.

(2) Der Hochschulrat war ein Kollegialorgan mit Kontroll-, Steuerungs- und Aufsichtsfunktion, der seine – taxativ aufgezählten – Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahrnahm. Mit der Novelle 2015 des HG 2005 (BGBl. I Nr. 21/2015, im Folgenden HG–Novelle 2015) kam es zu einer Schärfung des Aufgabenkatalogs des Hochschulrats. Zu seinen Aufgaben zählte nunmehr beispielsweise auch die Beratung des Rektorats in wesentlichen strategischen Angelegenheiten der Hochschulentwicklung.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats erhielten für ihre Tätigkeit einen Aufwandsersatz. Gemäß den Vorgaben des HG 2005 erließ das BMLFUW eine Verordnung, die den Aufwandsersatz regelte. Diese Verordnung war im Wesentlichen wortident mit der entsprechenden Verordnung des BMBF.²⁸ Im Jahr 2013 betrug der Aufwandsersatz für den Hochschulrat insgesamt rd. 10.000 EUR.

- 25.2** Nach Ansicht des RH verfolgte das HG 2005 die Intention, den öffentlichen PH als nachgeordnete Dienststellen des BMBF bzw. des BMLFUW ein zusätzliches Aufsichtsorgan – den Hochschulrat – beizustellen. Der RH kritisierte die langjährige Personenidentität zwischen Vorsitzendem des Hochschulrats und zuständigem Fachabteilungsleiter im BMLFUW, der zudem auch Lehrer an der Hochschule war. Die intendierte zusätzliche Aufsichtsfunktion ging somit zum Teil ins Leere. Der RH empfahl dem BMLFUW, bei künftigen Bestellungen die Mitglieder derart auszuwählen, dass die zusätzliche Aufsichtsfunktion des Hochschulrats gewährleistet ist.

Der RH anerkannte die Bemühungen des BMBF zur Schärfung des Aufgabenkatalogs des Hochschulrats²⁹ mit der HG–Novelle 2015, wodurch unter anderem die strategischen Aspekte der Tätigkeit des Hochschulrats fokussiert wurden.

Bezüglich der Verordnungen zum Aufwandsersatz für die Hochschulräte verwies der RH kritisch auf die Zuständigkeit zweier Bundesministerien (siehe TZ 4). Da die Organe in den Zuständigkeitsbereich

²⁸ Verordnung des BMLFUW über den Ersatz der Aufwendungen für Mitglieder des Hochschulrats an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (BGBl. II Nr. 457/2008), Verordnung des BMBF über den Ersatz der Aufwendungen für Mitglieder der Hochschulräte (BGBl. II Nr. 402/2008). Der Vorsitzende erhielt monatlich pauschal 500 EUR; die übrigen Mitglieder je teilgenommener Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 200 EUR.

²⁹ siehe entsprechende Empfehlung des RH in seinem Bericht „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“ (Reihe Bund 2014/10, TZ 4)

des BMLFUW fielen, konnte die entsprechende Verordnung des BMBF nicht angewendet werden. Vielmehr waren eine eigene Verordnung des BMLFUW und das damit verbundene Verfahren zu deren Erlassung erforderlich.

25.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW werde mit Novellierung des HG 2005 die Empfehlung des RH umgesetzt. Auch in Hinblick auf künftige Bestellungen von Mitgliedern des Hochschulrats werde das BMLFUW die Empfehlung des RH umsetzen.*

(Vize-)Rektor und
Rektorat

26.1 (1) Der Rektor leitete die PH, war der Vorgesetzte des an der PH tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals, vertrat die PH nach außen und koordinierte die Tätigkeit der Organe der PH. Darüber hinaus hatte er alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen waren. Rektor und Vizerektoren bildeten gemeinsam das Rektorat.

Den Vizerektoren waren entsprechend der Rechtslage im überprüften Zeitraum die jeweiligen Aufgabengebiete vom Hochschulrat auf Vorschlag des Rektors zuzuordnen. Die HG-Novelle 2015 enthielt eine diesbezügliche Neuregelung, wonach die Aufgabengebiete der Vizerektoren im Organisationsplan festzulegen waren oder sie wurden vorläufig bis zum Inkrafttreten des neuen Organisationsplans durch das Rektorat bestimmt.

Die Aufgaben des Rektorats waren im HG 2005 taxativ aufgezählt (z.B. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist, Erstellung der Satzung, des Organisationsplans, des Ziel- und Leistungsplans sowie Ressourcenplans). Sie wurden mit der HG-Novelle 2015 beispielsweise um Personalplanung und -entwicklung, Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen erweitert.

(2) An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik waren ein Rektor und eine Vizerektorin bestellt. Rektor und Vizerektorin übten seit 1. Oktober 2007 ihre Funktionen aus. Beide standen in ihrer jeweils fünfjährigen Funktionsdauer in einem sondervertraglichen Dienstverhältnis zum Bund.³⁰

Die Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektorin war für die erste Funktionsperiode (Oktober 2007 bis September 2012) in den Sitzungsprotokollen des Hochschulrats nicht dokumentiert.

³⁰ Sondervertrag gemäß § 36 VBG (Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.G.F.) i.V.m. § 14 Abs. 5 HG 2005

In der Rektoratssitzung vom 4. März 2008 beschloss das Rektorat seine Geschäftsordnung, die der Hochschulrat anschließend genehmigte. In der Geschäftsordnung des Rektorats waren unter anderem jene Angelegenheiten festgelegt, die der Zuständigkeit beider Rektoratsmitglieder unterlagen (z.B. Erstellung des Organisationsplans, des Ziel- und Leistungsplans sowie des Ressourcenplans). Dem Protokoll lag eine Aufteilung der Aufgabengebiete zwischen Rektor und Vizerektorin bei,³¹ die jedoch in der im Mitteilungsblatt veröffentlichten Geschäftsordnung nicht enthalten war.

In der zweiten Funktionsperiode des Rektorats teilte der Hochschulrat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 der Vizerektorin – auf Antrag des Rektors – die Forschungsagenden zu. Die weiteren Aufgabengebiete der Vizerektorin (z.B. Fort- und Weiterbildung (intern und extern), Qualitätsmanagement Fort- und Weiterbildung) waren nicht Thema in der Sitzung.

Aus dem jeweils gültigen Organisationsplan waren die Aufgabengebiete der Vizerektorin nicht ersichtlich.

(3) Im überprüften Zeitraum fanden die Sitzungen des Rektorats unregelmäßig statt (ein- bis viermal pro Jahr). Beschlüsse über Angelegenheiten im gemeinsamen Zuständigkeitsbereich beider Rektoratsmitglieder lagen vereinzelt vor: Beispielsweise lagen seit dem Studienjahr 2007/2008 bis zum Ende der Gebarungsprüfung an Ort und Stelle für zwei Jahre (von acht) Rektoratsbeschlüsse zum Ziel- und Leistungsplan sowie Ressourcenplan vor.

26.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der Vizerektorin der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in der ersten Funktionsperiode (Oktober 2007 bis September 2012) offiziell keine Aufgabengebiete zugeordnet waren. Angesichts der HG-Novelle 2015 empfahl der RH der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, den aktuellen Organisationsplan dahingehend zu ändern, dass der Vizerektorin Aufgabengebiete zugeordnet werden bzw. bis zum Vorliegen eines adaptierten Organisationsplans diese der Vizerektorin per Rektoratsbeschluss zuzuweisen.

Ferner beanstandete der RH, dass die erforderlichen gemeinsamen Beschlussfassungen des Rektorats nur in Einzelfällen dokumentiert waren. Der RH empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, wegen des mit der HG-Novelle 2015 erweiterten Aufgabengebiete

³¹ z.B. Rektor zuständig für Ressourcen, Infrastruktur, Qualitätsmanagement allgemein, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit; Vizerektorin zuständig für Forschung, Fort- und Weiterbildung (intern und extern), Qualitätsmanagement Fort- und Weiterbildung

katalogs die Geschäftsordnung des Rektorats zu überarbeiten. Hierbei wäre auch eine Mindestanzahl an Rektoratssitzungen pro Jahr festzulegen. Weiters wären die gesetzlich gebotenen bzw. mit Geschäftsordnung festgelegten gemeinsamen Beschlüsse des Rektorats nachvollziehbar zu dokumentieren.

26.3 *Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik sei der Organisationsplan entsprechend der Empfehlung des RH geändert worden. Sie werde die Empfehlung in Hinblick auf die Mindestanzahl an Sitzungen umsetzen. Die Beschlüsse des Rektorats würden dokumentiert.*

Studienkommission

27.1 (1) Das HG 2005 legte für den überprüften Zeitraum die Anzahl der Mitglieder der Studienkommission an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik mit 13 fest. Neben den neun Vertretern der Lehrenden und den drei Vertretern der Studierenden entsandte das BMLFUW ein weiteres Mitglied. Die Studienkommissionen an den PH im Zuständigkeitsbereich des BMBF hingegen umfassten zwölf Mitglieder (neun Vertreter der Lehrenden und drei Vertreter der Studierenden).

In der Funktionsperiode Jänner 2011 bis Jänner 2014 bestand die Studienkommission an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erstmals aus 14 anstelle von 13 Mitgliedern.³² Wegen Stimmgleichheit bei der Wahl wurde sie von neun auf zehn Vertreter der Lehrenden erweitert. Die Satzung, in der die Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals in der Studienkommission festgelegt war, enthielt keine Regelungen zur Vorgangsweise bei Stimmgleichheit.

(2) Mit der HG-Novelle 2015 wird ab 1. Oktober 2015 das Hochschulkollegium als neues Organ der PH eingerichtet und tritt an die Stelle der Studienkommission. Dem Hochschulkollegium gehören elf Mitglieder (Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zwölf Mitglieder) an. Neben sechs Vertretern der Lehrenden und drei der Studierenden gibt es zwei Vertreter des Verwaltungspersonals und bei der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zusätzlich einen Vertreter des BMLFUW.

27.2 (1) In der Studienkommission der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik war – anders als bei den PH im Zuständigkeitsbereich des BMBF – ein Vertreter des BMLFUW vorgesehen. Nach Ansicht des RH brachte dies das Anliegen des BMLFUW zum Ausdruck, Einfluss auf die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu nehmen.

³² Auch in der nachfolgenden Funktionsperiode bestand die Studienkommission aus 14 Mitgliedern.

Problematisch sah der RH die nicht gesetzeskonforme Zusammensetzung der Studienkommission im Hinblick auf die Rechtssicherheit. Im HG 2005 war die Anzahl der Mitglieder der Studienkommission ausdrücklich mit 13 normiert. Der RH kritisierte ferner, dass die Satzung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die Vorgangsweise bei Stimmgleichheit bei der Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals in die Studienkommission offen ließ, wodurch erstmals die Anzahl der Vertreter der Lehrenden von neun auf zehn erhöht wurde. Der RH empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, die Vorgangsweise im Fall der Stimmgleichheit bei der Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals in die Studienkommission (bzw. Hochschulkollegium) in der Satzung umgehend zu regeln. Zudem wäre die Satzung der HG-Novelle 2015 entsprechend zu adaptieren.

(2) Der RH anerkannte die Bemühungen des BMBF, mit der HG-Novelle 2015 die PH in Richtung tertiäre Bildungseinrichtungen weiterzuentwickeln. Die Einführung eines Hochschulkollegiums in repräsentativer Zusammensetzung durch Einbeziehung des Verwaltungspersonals fördert nach Ansicht des RH die Partizipation am jeweiligen PH-Standort.

Im Zuge der mit der HG-Novelle 2015 erforderlichen Adaptierungen empfahl der RH der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, die Geschäftsordnung der Studienkommission an die neue Rechtslage anzupassen. Bei Neuwahlen ist die im Gesetz vorgesehene Anzahl der Vertreter der Lehrenden (nunmehr sechs) einzuhalten.

27.3 *Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik sei die Satzung entsprechend der HG-Novelle 2015 adaptiert worden. Hiebei sei auch eine Vorgangsweise im Falle einer Stimmgleichheit festgelegt worden. Auch sei beabsichtigt, die Geschäftsordnung der Studienkommission an die neue Rechtslage mit Inkrafttreten des entsprechenden Passus in der HG-Novelle 2005 am 1. Oktober 2015 anzupassen.*

Personal

Entwicklung des Personalstands

28.1 (1) Das Personal an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik setzte sich aus dem Lehr- und dem Verwaltungspersonal zusammen. Der Personalstand und die dafür angefallenen Ausgaben entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 8: Entwicklung des Personalstands und der Personalausgaben der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, 2009 bis 2014							
Kalenderjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2009 bis 2014 in %
	Anzahl Planstellen/VBÄ						
Lehrpersonal							
laut Personalplan	21,00	21,00	21,00	21,00	28,00	29,00	38,10
Ist-Stand per 31. Dezember	19,41	23,26	25,44	25,18	26,69	27,40	41,16
Überschreitung (+)/ Unterschreitung (-)	- 1,59	2,26	4,44	4,18	- 1,31	- 1,60	-
Verwaltungspersonal							
laut Personalplan	13,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	- 15,38
Ist-Stand per 31. Dezember	10,50	8,50	9,75	11,00	11,50	11,75	11,90
Überschreitung (+)/ Unterschreitung (-)	- 2,50	- 2,50	- 1,25	0,00	0,50	0,75	-
in %							
Anteil weibliches Lehrpersonal	56,76	58,54	60,47	58,54	51,22	51,22	- 9,76
Anteil weibliches Verwaltungspersonal	54,55	60,00	63,64	66,67	69,23	69,23	26,92
in 1.000 EUR							
Ausgaben/Auszahlungen	1.831,18	1.880,83	2.029,99	2.423,35	2.593,37 ¹	2.703,55 ¹	47,64

¹ laut Finanzierungshaushalt

Quellen: BMLFUW; Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; Berechnungen RH

(2) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik verzeichnete beim Lehrpersonal im Zeitraum 2009 bis 2014 einen Anstieg von in etwa 40 %. In den Jahren 2010, 2011 und 2012 überschritt die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik beim Lehrpersonal – im Jahr 2011 um knapp über 20 % – den Personalplan.

Der im Jahr 2009 bei rd. 57 % liegende Frauenanteil des Lehrpersonals sank bis zum Jahr 2014 auf rd. 51 %. Beim Lehrpersonal herrschte im Jahr 2014 somit ein annähernd ausgewogenes Geschlechterverhältnis.

(3) Beim Verwaltungspersonal war grundsätzlich ein Rückgang festzustellen, weil sich die Planstellen von 13 auf elf reduzierten. Da jedoch nicht alle 13 Planstellen im Jahr 2009 besetzt waren und in den Jahren 2013 sowie 2014 die Planstellen beim Verwaltungspersonal überzogen wurden, stieg die Anzahl des tatsächlich eingesetzten Verwaltungspersonals um 11,90 %. Bei den Verwaltungsbediensteten erhöhte sich der Frauenanteil von rd. 55 % im Jahr 2009 auf beinahe 70 % bis zum Jahr 2014.

Seit September 2013 war eine Bedienstete (Beschäftigungsausmaß 50 %) der Zentralstelle des BMLFUW der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik dienstzugeteilt. Eine Versetzung der im Verwaltungsbereich tätigen Bediensteten erfolgte bislang nicht, obwohl die Dienstzuteilung bis zum 31. Dezember 2014 befristet war.³³

Weiters setzte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik für die Reinigung und in der Organisation der Fort- und Weiterbildung Fremdpersonal ein (Ausgaben 2014 rd. 138.000 EUR). Im September 2013 stellte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit eine IT-Kraft an, die zum Teil den hoheitlichen Bereich mitbetreute. Das BMLFUW genehmigte diese Vorgangsweise.

(4) Die hohe Steigerung der Anzahl des Lehrpersonals sowie die reale Zunahme der Anzahl des Verwaltungspersonals, die angefallenen Bezugssteigerungen, Struktureffekte (Senioritäts- und Austauschereffekt) und die Dienstgeberbeiträge ab dem Jahr 2013 verursachten eine Erhöhung der Personalausgaben um rd. 47,6 %.

28.2 (1) Der RH vermerkte einen hohen Anstieg der Anzahl des Lehrpersonals der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, was auch zu einer deutlichen Erhöhung der Personalausgaben von rd. 47,6 % führte. Dies war auch auf die gestiegenen Studierendenzahlen und den neuen Studiengang Umweltpädagogik (siehe TZ 11) zurückzuführen.

(2) Der RH kritisierte die Überschreitung der Personalpläne durch die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik jeweils in den Jahren 2010 bis 2014. Im Jahr 2011 überzog die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die Planstellen für das Lehrpersonal sogar um knapp über 20 %. Der RH empfahl dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, den Personalplan jederzeit einzuhalten.

³³ § 39 BDG bzw. § 6a VBG

(3) Der RH stellte kritisch die Umgehung des Personalplans beim Verwaltungspersonal in mehreren Fällen fest. Der RH verwies auf die beeinträchtigte Planstellenwahrheit und die mangelnde Transparenz in der Personalbewirtschaftung.

Der RH empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, den Einsatz der Verwaltungsbediensteten zu analysieren, durch effizienzsteigernde Maßnahmen (z.B. Einsatz von PH-Online für die Honorarabrechnung) wäre mit den Planstellen laut Personalplan das Auslangen zu finden. Weiters empfahl der RH dem BMLFUW, die Bedienstete der Zentralstelle an die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu versetzen, weil der Gesetzgeber Dienstzuteilungen nicht als mittel- bzw. langfristige Personalbereitstellung vorgesehen hatte.

28.3 *Laut Stellungnahmen des BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik sei mit insgesamt elf Planstellen im Bereich der Verwaltung das Auslangen zu finden. Dieser Personalstand habe sich auch nach einer Verdreifachung der Studierendenzahlen nicht erhöht. Eine umfassende Effizienzsteigerung habe daher (zwangsläufig) stattfinden müssen; die vergleichsweise niedrigen Kosten/Studierenden seien Ausdruck dieser Effizienzsteigerung.*

Ergänzend hielt die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik fest, dass aufgrund der Implementierung der Pädagog/innenbildung NEU und der damit einhergehenden Verlängerung der Studiendauer sowie der Implementierung von Masterstudien der administrative Aufwand weiter steigen werde.

Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme weiters mit, dass die Bedienstete der Zentralstelle an die Hochschule für Agrar- und Umweltpolitik versetzt werde, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung stehe.

28.4 Der RH erwiderte dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, dass gerade die in den Stellungnahmen angeführten Argumente im Zusammenhang mit der Pädagog/innenbildung NEU effizienzsteigernde Maßnahmen (z.B. Zusammenführung von Studien, vermehrter Einsatz von PH-Online) auch für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik unumgänglich machten. In diesem Zusammenhang erinnerte der RH das BMLFUW und die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik an seine Empfehlung, den Personalplan jederzeit einzuhalten.

Personal

Lehrpersonal

Zusammensetzung

29.1 (1) Das Lehrpersonal konnte in Hochschullehrpersonen, dienstzuge- teilte Lehrpersonen³⁴, mitverwendete Lehrpersonen³⁵ und Lehrbeauf- tragte unterteilt werden. Im Personalplan der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik war lediglich das Hochschullehrpersonal erfasst. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des gesamten Lehr- personals:

Tabelle 9: Entwicklung des Lehrpersonals der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, 2009 bis 2014							
Kalenderjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2009 bis 2014
	in VBÄ						in %
Lehrpersonen							
Hochschullehrpersonal	19,41	23,26	25,44	25,18	26,69	27,40	41,16
mitverwendetes Lehrpersonal	1,00	1,00	1,00	1,00	1,50	1,40	40,00
Lehrbeauftragte ¹	0,33	0,33	0,33	0,67	1,00	1,72	416,00
gesamt	20,74	24,59	26,77	26,85	29,19	30,52	47,13

¹ Lehrbeauftragte im Bereich der Ausbildung

Quellen: BMLFUW; Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; Berechnungen RH

Insgesamt war für den Zeitraum von 2009 bis 2014 ein starker Anstieg festzustellen. Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik deckte den zusätzlichen Bedarf an Lehrpersonal zunehmend durch externe Lehrbeauftragte ab. Die in Tabelle 9 dargestellten Zahlen für Lehrbeauftragte umfassten jedoch nicht die Lehrbeauftragten der Fort- und Weiterbildung. Da die Honorarabrechnungen der Lehrbeauftragten nicht über PH-Online erfolgten (siehe TZ 17), hatte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik keinen Überblick über die in der Fort- und Weiterbildung eingesetzten Lehrbeauftragten.

(2) Eine Lehrperson des Hochschullehrpersonals war mit Dienstbeginn am 3. September 2007 an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und gleichzeitig auch in der zuständigen Fachabteilung der Zentralstelle des BMLFUW mit Verwaltungstätigkeiten beschäftigt (1. Oktober 2014: 50 % BMLFUW, 50 % Hochschule).

³⁴ Dienstzuteilung ist eine vorübergehende Zuweisung an eine andere Dienststelle. Sie ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig, ohne schriftliche Zustimmung des Lehrers darf sie höchstens 90 Tage je Jahr dauern.

³⁵ Mitverwendung liegt dann vor, wenn Unterrichtsstunden an einer anderen Schule als der Stammschule vorliegen.

(3) An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik gab es eine historisch gewachsene hohe Anzahl an Hochschullehrpersonen (Vertragsbedienstete) mit sehr geringem Beschäftigungsausmaß (z.B. 2 %, 6 %). Teilweise hatten in der Privatwirtschaft tätige Personen – neben einer Vollbeschäftigung – einen Dienstvertrag für einen spezifischen Lehrinhalt. Teilweise hatten auch vollbeschäftigte Beamte der Zentralstelle des BMLFUW einen Dienstvertrag – mit geringem Beschäftigungsausmaß – an der Hochschule. Im Jahr 2014 (Stand November 2014) waren rd. 30 % des Hochschullehrpersonals vollbeschäftigt, der Rest war teilbeschäftigt.³⁶ Das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß des Hochschullehrpersonals betrug im Jahr 2014 rd. 67 %.

Bemühungen des BMLFUW und des Rektorats, mit den betroffenen Personen eine einvernehmliche Auflösung herbeizuführen und statt eines Dienstvertrags die Lehrveranstaltung als Lehrauftrag zu vergeben, waren bisher in einem Fall erfolgreich.

29.2 (1) Der RH vermerkte bei Betrachtung des eingesetzten Lehrpersonals (mit Ausnahme der Lehrbeauftragten der Fort- und Weiterbildung) einen beinahe 50%igen Anstieg für den Zeitraum von 2009 bis 2014. Dafür waren auch die gestiegenen Studierendenzahlen und der neue Studiengang Umweltpädagogik verantwortlich.

Der RH kritisierte, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die Honorarabrechnungen für die Lehrbeauftragten der Fort- und Weiterbildung nicht über PH-Online durchführte, wodurch Verwaltungsmehraufwand entstand, die Transparenz beeinträchtigt wurde und ein Überblick fehlte. Er empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik den Einsatz des entsprechenden Tools von PH-Online.

(2) Der RH stand Einrechnungen für Verwaltungszwecke kritisch gegenüber. Seiner Ansicht nach sollte der Unterricht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Lehrpersonen stehen. Sie wären von administrativen Aufgaben und sonstigen Tätigkeiten zu entlasten (siehe Bericht des RH „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 23 und 31). Durch die Beschäftigung einer Lehrperson in der Zentralstelle des BMLFUW wurden dem Lehrbereich Ressourcen entzogen und eine intransparente Personalsituation geschaffen. Er empfahl dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Lehrpersonen nicht für administrative Tätigkeiten an der Zentralstelle des BMLFUW einzusetzen.

³⁶ Beschäftigungsausmaß der Teilbeschäftigten: rd. 23 % des Hochschulpersonals unter 20 %, rd. 21 % zwischen 21 % und 50 % sowie rd. 26 % größer 50 % und kleiner 100 %

(3) Der RH kritisierte die an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bestehende hohe Anzahl an Dienstverträgen mit sehr geringem Beschäftigungsausmaß. Nach Ansicht des RH stellten Lehraufträge das geeignete Instrument zur Abgeltung der geringen Lehrtätigkeiten dar. Zudem waren sie kostengünstiger als Dienstverträge.

Der RH empfahl dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, sämtliche Möglichkeiten zur Umwandlung der Dienstverträge mit geringem Beschäftigungsausmaß in Lehraufträge auszuschöpfen.

- 29.3** *Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass zur Erfüllung des Curriculums bei geringfügigem Beschäftigungsausmaß ausschließlich Lehraufträge erteilt würden. Seitens des Rektorats sei Personen mit Dienstverträgen mit sehr geringem Beschäftigungsausmaß eine einvernehmliche Auflösung der Dienstverträge nahegelegt worden. Die betreffenden Bediensteten seien dem Angebot aber nicht näher getreten.*

Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik könne die Integration der Beraterfortbildung in PH-Online nur in Zusammenarbeit mit dem BMBF erfolgen.

- 29.4** In Anbetracht der hohen Anzahl an Dienstverträgen mit sehr geringem Beschäftigungsausmaß und des damit verbundenen Verwaltungsmehraufwands sowie der eingeschränkten Flexibilität bei der Personalmehrwirtschaftung wiederholte der RH seine Empfehlung gegenüber dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, sämtliche Möglichkeiten zur Umwandlung der Dienstverträge mit geringem Beschäftigungsausmaß in Lehraufträge auszuschöpfen.

Der RH erwiderte der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, dass die in PH-Online vorhandenen Module für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rahmen der Möglichkeiten (z.B. Raumverwaltung) vollständig genutzt werden sollten.

Neues PH-Lehrerdienstrecht

- 30.1** (1) Durch Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2012 – Pädagogische Hochschulen³⁷ mit 1. Oktober 2013 wurde ein neues Dienstrecht für das Lehrpersonal an den PH geschaffen. Wesentliche Neuerungen waren unter anderem die Neuregelung der Einstufungen und Anstellungser-

³⁷ BGBl. I Nr. 55/2012

fordernisse, die Festlegung eines neuen Aufgabenprofils,³⁸ Urlaubsregelung statt Ferienregelung und besoldungsrechtliche Änderungen.

(2) Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage war von der Kostenneutralität des neuen PH-Lehrerdienstrechts – auch bei der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik – auszugehen.³⁹

Das BMLFUW erhöhte jedoch die Planstellen im Jahr 2013 von 21 um sieben auf 28 und in weiterer Folge im Jahr 2014 auf 29.

Die Erhöhung der Planstellen ergab sich unter anderem daraus, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im überprüften Zeitraum einen Teil der Lehre durch Mehrdienstleistungen des Hochschullehrpersonals abdeckte. Zwischen 15 (2013) und 18 (2011) Hochschullehrpersonen leisteten regelmäßig Mehrdienstleistungen, die im Durchschnitt zwischen 1,81 (2009) und 3,64 (2013) Stunden pro Woche lagen. Die Spitzenwerte rangierten zwischen 5,76 (2009) und 8,99 (2012) Stunden pro Woche. Das neue PH-Lehrerdienstrecht sah für die Lehrpersonen einen All-in-Bezug vor; Mehrdienstleistungen wurden nicht mehr extra abgegolten.

(3) Mit dem neuen PH-Lehrerdienstrecht fiel die Ferienregelung weg, alle Hochschullehrpersonen hatten Anspruch auf fünf bzw. sechs Wochen Urlaub. Ende 2014 hatten die Hochschullehrpersonen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik rund zwei Drittel ihrer Urlaubsansprüche für die Jahre 2013 und 2014 verbraucht. Von den offenen Urlaubsansprüchen (rd. 300 Urlaubstage) entfiel rund die Hälfte (rd. 150 Urlaubstage) auf Lehrpersonen mit geringem Beschäftigungsausmaß.

30.2 (1) Der RH bewertete die Dienstrechts-Novelle 2012 – Pädagogische Hochschulen als Schritt zur Weiterentwicklung und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der PH. Er kritisierte jedoch, dass ein adäquates PH-Lehrerdienstrecht erst ab dem Studienjahr 2013/2014 (sechs Jahre seit Bestehen der PH) zur Verfügung stand.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass das BMLFUW im Zuge der Implementierung des neuen PH-Lehrerdienstrechts die Planstellen für das Hochschullehrpersonal der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik um insgesamt acht erhöhte. Dies entsprach nicht der grundsätz-

³⁸ Die Dienstpflichten bestehen hauptsächlich aus Lehre inklusive Prüfungen, wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung, Beratung von Studierenden und Betreuung von Bachelorarbeiten sowie Organisations- und Verwaltungsaufgaben.

³⁹ siehe 1626 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage – Vorblatt und Erläuterungen, S. 4

lichen Intention des Gesetzes, das von einer Kostenneutralität ausging. Die Erhöhung der Planstellen war darauf zurückzuführen, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in den davor liegenden Jahren die genehmigten Planstellen überschritten hatte und ein Teil der Lehre mittels – nicht planstellenwirksamer – Mehrdienstleistungen abgedeckt worden war. Der RH empfahl dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, hinkünftig mit den bestehenden Planstellen für das Hochschullehrpersonal das Auslangen zu finden.

(3) Der RH verwies erneut auf die Problematik der Dienstverträge mit sehr geringem Beschäftigungsausmaß wegen des vergleichsweise hohen Ausmaßes an nicht konsumierten Urlauben. Der RH bekräftigte seine Empfehlung (siehe TZ 29), sämtliche Möglichkeiten zur Umwandlung der Dienstverträge mit geringem Beschäftigungsausmaß in Lehraufträge auszuschöpfen. Weiters empfahl er der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, auf das Lehrpersonal mit sehr geringem Beschäftigungsausmaß einzuwirken, die nicht konsumierten Urlaube – wenn möglich in der individuell lehrveranstaltungsfreien Zeit – zu verbrauchen.

- 30.3** *Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass zur Erfüllung des Curriculums bei geringfügigem Beschäftigungsausmaß ausschließlich Lehraufträge erteilt würden. Seitens des Rektorats sei Personen mit Dienstverträgen mit sehr geringem Beschäftigungsausmaß eine einvernehmliche Auflösung der Dienstverträge nahegelegt worden. Die betreffenden Bediensteten seien dem Angebot aber nicht näher getreten.*

Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik würden die Urlaube der teilbeschäftigten Lehrenden grundsätzlich in der jeweiligen individuell lehrveranstaltungsfreien Zeit konsumiert.

- 30.4** In Anbetracht der hohen Anzahl an Dienstverträgen mit sehr geringem Beschäftigungsausmaß und des damit verbundenen Verwaltungsmehraufwands sowie der eingeschränkten Flexibilität bei der Personalmehrwirtschaftung wiederholte der RH seine Empfehlung gegenüber dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, sämtliche Möglichkeiten zur Umwandlung der Dienstverträge mit geringem Beschäftigungsausmaß in Lehraufträge auszuschöpfen.

Qualifikation des Lehrpersonals

31.1 (1) Die Qualifikation des Hochschullehrpersonals an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik stellte sich zum Stand 30. Oktober 2014 wie folgt dar:

- Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder fach einschlägiger Doktorgrad und einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit (PH1/ph1): rd. 16 % des Hochschullehrpersonals,
- einschlägiger Diplom- bzw. Mastergrad und einschlägige Praxis- sowie Publikationserfordernisse (PH2/ph2): rd. 74 % des Hochschullehrpersonals und
- einschlägiger Bakkalaureatsgrad bzw. Grad Bachelor of Education (PH3/ph3): rd. 10 % des Hochschullehrpersonals.

Während die mittlere Gruppe (PH2/ph2) stark vertreten war, lag die höchstqualifizierte Gruppe des Hochschullehrpersonals (PH1/ph1) bei 16 %.

(2) In den Ziel- und Leistungsplänen stellte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die Schlüsselmaßnahmen im Bereich der Personalentwicklung dar (z.B. eine jährliche hochschulinterne Lehrpersonenfortbildung und Hochschuldidaktik, Integration der Lehrpersonen in die Forschung, Programm zur Neueinführung von Lehrpersonen mittels Handbuch und Mentoring). Seit dem Herbst 2014 unterstützte die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die Lehrpersonen bei der Teilnahme an einem Dissertationsprogramm.

31.2 Der RH vermerkte, dass die höchstqualifizierte Gruppe des Hochschullehrpersonals (PH1/ph1) im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik unterrepräsentiert war. Er anerkannte jedoch die gesetzten Maßnahmen im Bereich der Personalentwicklung. Der RH empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, der Personalrekrutierung und -entwicklung großes Augenmerk beizumessen, um ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung zu haben.

31.3 *Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik sei der Anteil der Lehrpersonen, der über eine PH1-Qualifikation verfüge, wesentlich höher, als die im Stellenplan vorgesehene Anzahl von PH1-Planstellen (vier). Sie werde daher ersuchen, entsprechend bewertete Planstellen zu erhalten.*

31.4 Der RH stellte gegenüber der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik klar, dass er nicht auf die Höherbewertung von Planstellen fokussierte; vielmehr wären der Personalrekrutierung und -entwicklung erhöhtes Augenmerk beizumessen, um ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung zu haben.

Finanzielle Entwicklung

Einnahmen und Ausgaben

32.1 (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik entwickelten sich im überprüften Zeitraum – unter Beachtung der eingeschränkten Vergleichbarkeit durch die Haushaltsrechtsreform – wie folgt:

Tabelle 10: Einnahmen und Ausgaben der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, 2009 bis 2014							
Kalenderjahr	2009	2010	2011	2012	2013 ³	2014 ³	Veränderung 2009 bis 2014
	in 1.000 EUR						in %
Einnahmen ¹	31,74	34,60	30,58	39,24	44,03	35,92	13,17
Ausgaben ²	2.793,48	2.801,34	2.942,25	3.632,25	3.595,01	4.009,94	43,53
<i>davon</i>							
<i>Personalausgaben²</i>	1.831,18	1.880,83	2.029,99	2.423,35	2.593,37	2.703,55	47,64
<i>Sachausgaben²</i>	962,30	920,51	912,26	1.208,91	1.001,64	1.306,39	35,76

¹ umfasst ab dem Jahr 2013 auch Einzahlungen

² umfasst ab dem Jahr 2013 auch Auszahlungen

³ laut Finanzierungshaushalt

Quellen: Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; Berechnungen RH

Die Einnahmen stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 13,2 %. Dies war vor allem auf die vermehrte Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte zurückzuführen. Insgesamt stammten die Einnahmen – neben der Vermietung von Räumlichkeiten – aus Studienbeiträgen, dem Verkauf von Erzeugnissen sowie aus sonstigen Gebühren und Kostenerlösen (z.B. Kopierbeiträge).

Die gesamten Ausgaben erhöhten sich von 2009 bis 2014 um rd. 43,5 %. Der Anstieg der Personalausgaben betrug rd. 47,6 %. Die Sachausgaben stiegen um rd. 35,8 % an. Die hohe Steigerungsrate bei den Personalausgaben war einerseits auf den vermehrten Personaleinsatz und

andererseits darauf zurückzuführen, dass der Bund seit dem Jahr 2013 auch Dienstgeberbeiträge zu zahlen hatte.⁴⁰

Neben den Personalauszahlungen fielen an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im Jahr 2014 insbesondere folgende Auszahlungen an: Werkleistungen durch Dritte (hiebei handelte es sich vor allem um Lehrbeauftragte, rd. 492.000 EUR), Mieten und Betriebskosten an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (rd. 175.000 EUR) und Arbeitsleihverträge (rd. 138.000 EUR).

- 32.2** Der RH vermerkte, dass die Ausgaben in der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im überprüften Zeitraum um rd. 43,5 % angestiegen waren. Dies war auch auf die Erhöhung der Personalausgaben durch den vermehrten Personaleinsatz aufgrund gestiegener Studierendenzahlen (siehe TZ 11) zurückzuführen.

Angesichts der Empfehlung des RH, das Ausbildungsangebot am künftigen Bedarf und unter Berücksichtigung der Pädagog/innenbildung NEU auszurichten (siehe TZ 12) empfahl der RH der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, weitere Ausgabensteigerungen jedenfalls zu vermeiden.

Kosten je
Studierenden

- 33.1** (1) Das HG 2005 sah die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung an den PH vor. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war diese in der Zentralstelle des BMLFUW für die nachgeordneten Dienststellen und damit auch für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik eingerichtet. Ihr Detailliertheitsgrad war wesentlich genauer als die vorhandenen Ansätze einer Kosten- und Leistungsrechnung der öffentlichen PH im Zuständigkeitsbereich des BMBF.⁴¹

⁴⁰ Da die Bezüge für Jänner der Beamten mit Ende Dezember 2012 angewiesen wurden, enthielten die Personalausgaben für 2012 bereits Dienstgeberbeiträge für Jänner 2013. Folgende Dienstgeberbeiträge fielen an: 2012 rd. 5.000 EUR, 2013 rd. 64.000 EUR, 2014 rd. 56.000 EUR.

⁴¹ siehe Bericht des RH „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“, Reihe Bund 2014/10, TZ 51

Finanzielle Entwicklung

Tabelle 11: Kosten je Studierenden (Ausbildung), 2009 bis 2013

Kalenderjahr	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	in EUR					in %
Agrar- und Umweltpädagogik (sechs-semesterig)	9.547,13	7.550,22	6.990,96	7.074,79	7.795,51	- 18,35
Agrar- und Umweltpädagogik berufsbegleitend (sechs-semesterig)	-	-	-	5.952,44	7.771,03	-
Agrar- und Umweltpädagogik für BOKU-Absolventen (zwei-semesterig)	4.420,14	5.118,33	5.655,35	4.298,70	3.012,24	- 31,85
Umweltpädagogik (sechs-semesterig)	3.189,67	4.495,24	4.571,84	5.992,94	5.311,20	66,51

BOKU – Universität für Bodenkultur Wien

Quellen: BMFLUW; Berechnungen RH

Die durchschnittlichen Kosten je Studierenden an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik entwickelten sich je nach Studienrichtung unterschiedlich: Während sie im überprüften Zeitraum bei der Agrar- und Umweltpädagogik (sechs-semesterig und zwei-semesterig) sanken, stiegen sie in der Agrar- und Umweltpädagogik (berufsbegleitend sechs-semesterig) und Umweltpädagogik (sechs-semesterig) an.

(2) Bei näherer Analyse der Kosten je Studierenden zeigte sich, dass die zugrunde gelegten Studierendenzahlen nicht mit den PH-Online-Daten übereinstimmten. Die nachstehende Tabelle zeigt die Auswirkungen der unterschiedlichen Studierendenzahlen für das Jahr 2013:

Tabelle 12: Vergleich Kosten je Studierenden 2013

Studiengang	Kosten je Studierenden 2013	Studierende lt. KLR ¹	Studierende lt. PH-Online ²	korr. Kosten je Studierenden 2013	Differenz
	in EUR	Anzahl		in EUR	
Agrar- und Umweltpädagogik (sechs-semesterig)	7.795,51	171,40	147,00	9.089,46	+ 1.293,95
Agrar- und Umweltpädagogik berufsbegleitend (sechs-semesterig)	7.771,03	39,20	38,50	7.912,32	+ 141,29
Agrar- und Umweltpädagogik für BOKU-Absolventen (zwei-semesterig)	3.012,24	131,00	132,50	2.978,14	- 34,10
Umweltpädagogik (sechs-semesterig)	5.311,20	133,60	135,50	5.236,73	- 74,47

BOKU – Universität für Bodenkultur Wien

KLR – Kosten- und Leistungsrechnung

¹ Studierendenzahlen jeweils zum Stand 1. November

² Durchschnitt aus Studierenden der Studienjahre 2012/2013 und 2013/2014

Quellen: BMLFUW; Berechnungen RH

Insbesondere beim sechs-semesterigen Studiengang Agrar- und Umweltpädagogik bestand eine größere Differenz bei den Studierendenzahlen, wodurch die durchschnittlichen Kosten je Studierenden um rd. 1.300 EUR zu gering dargestellt wurden.

Durch die Kooperation mit der Universität für Bodenkultur Wien absolvierten die Studierenden einen Teil der Lehrveranstaltungen dort. Im Durchschnitt waren das für Studierende der Agrar- und Umweltpädagogik rd. 8 ECTS-Credits und für Studierende der Umweltpädagogik 11 ECTS-Credits. Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bot diese Lehrveranstaltungen nicht an, wodurch Kosten eingespart wurden. Die geringeren Kosten für den Studiengang Umweltpädagogik ließen sich neben der höheren Anzahl an Lehrveranstaltungen an der Universität für Bodenkultur auch durch höhere Anrechnungen je Studierenden erklären. So wurden im überprüften Zeitraum einem Studierenden der Umweltpädagogik durchschnittlich sechs ECTS-Credits, einem Studierenden der Agrar- und Umweltpädagogik hingegen durchschnittlich ein ECTS-Credit angerechnet.

(3) Der RH hatte in seinem Bericht „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“, Reihe Bund 2014/10, in TZ 49 durchschnittliche Ausgaben je Studierenden für das Jahr 2012 in der Größenordnung von rd. 14.400 EUR (zwischen rd. 10.400 EUR und 16.500 EUR) festgestellt. Eine genauere Differenzierung der Daten war mangels Kosten- und Leistungsrechnung der PH im Zuständigkeitsbereich des BMBF nicht möglich.

Das BMWFW förderte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Fachhochschulstudiengänge zwischen 6.510 EUR und 7.940 EUR (90 % der Normkosten) je Studienplatz.⁴²

33.2 Der RH vermerkte die geringen Kosten je Studierenden an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik positiv. Wenn auch die Ausgaben je Studierenden für die PH im Zuständigkeitsbereich des BMBF lediglich überschlagsmäßig berechnet werden konnten, lagen sie dennoch erheblich über jenen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Die Kosten an der Hochschule entsprachen in etwa den Fördersätzen des BMWFW für die Studienplätze an Fachhochschulen. Zur Kostenreduktion führten die Kooperation mit der Universität für Bodenkultur Wien und die hohe Anzahl an Anrechnungen im Studiengang Umweltpädagogik.

⁴² 7.940 EUR für Studienplatz in Studiengängen mit Technikanteil von mindestens 50 %; 6.510 EUR für Studienplatz in allen anderen Studiengängen ohne Technikanteil und ohne Tourismusschwerpunkt

Dennoch vermerkte der RH kritisch, dass den Kosten je Studierenden ungenaue Studierendenzahlen zugrunde lagen. Auf Basis von Durchschnittswerten für die Studierendenzahlen ergaben sich wesentlich höhere Kosten je Studierenden in der Agrar- und Umweltpädagogik (sechs-semesterig) im Jahr 2013. Der RH vertrat die Ansicht, dass Durchschnittswerte zur Abbildung der Kosten je Studierenden besser als Stichtagswerte geeignet sind. Der RH empfahl dem BMLFUW und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, die Durchschnittswerte der Studierendenzahlen laut PH-Online für die Berechnung der Kosten je Studierenden heranzuziehen.

Angesichts der Vorgangsweise des BMLFUW für seine nachgeordneten Dienststellen empfahl der RH dem BMBF, eine einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung für die PH einzuführen. Dadurch könnten Benchmarks gesetzt und eine wirkungsorientierte Steuerung der PH unterstützt werden.

- 33.3** *Das BMBF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass gemäß § 34 Abs. 1 HG 2005 an jeder PH unter der Verantwortung und Leitung des Rektors eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten sei. Gemäß § 34 Abs. 2 HG 2005 habe das zuständige Regierungsmitglied durch Verordnung hierzu nähere Bestimmungen festzulegen. Dies sei durch die Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung geschehen. Die vom BMBF installierte Kostenarten- und Kostenstellenrechnung erhebe nicht den Anspruch, die PH von der Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe der Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung zu entbinden. Abgesehen von der dargelegten Rechtslage sei eine vom BMBF zentral und einheitlich aufgesetzte Kosten- und Leistungsrechnung – insbesondere Kostenträgerrechnung – schon mit Blick auf die von den PH zu setzenden Schwerpunkte kaum zweckmäßig.*

Laut Stellungnahme des BMLFUW werde es die Empfehlung des RH, die Durchschnittswerte der Studierendenzahlen laut PH-Online für die Berechnung der Kosten je Studierenden heranzuziehen, umsetzen.

- 33.4** Wenn auch das HG 2005 die PH verpflichtete, eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten, mahnte der RH die federführende Initiative des BMBF in Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion ein. Ein einheitliches System brächte neben den Kostenvorteilen bei der Implementierung auch den Vorteil vergleichbarer Informationen. Der RH teilte nicht die Auffassung des BMBF über die Unzweckmäßigkeit einer einheitlich aufgesetzten Kosten- und Leistungsrechnung, weil seiner Ansicht nach die Leistungen der PH und deren Kernprozesse vergleichbar waren. Er verblieb bei seiner Empfehlung gegen-

über dem BMBF, eine einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung für die PH einzuführen.

Bereich der eigenen
Rechtspersönlichkeit

34.1 (1) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wickelte im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit verschiedene Lehrgänge und Projekte ab. Die Einnahmen und Ausgaben sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 13: Einnahmen und Ausgaben eigene Rechtspersönlichkeit, 2009 bis 2013						
Kalenderjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2009 bis 2013 kumuliert
	in 1.000 EUR					
Einnahmen	118,23	216,06	354,19	337,99	343,88	1.370,35
Ausgaben	89,46	158,25	280,52	484,39	374,24	1.386,86
Ergebnis	28,77	57,81	73,67	- 146,40	- 30,36	- 16,51
Geldvermögen per 31. Dezember	69,62	127,43	201,10	54,70	24,35	

Quellen: Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; Berechnungen RH (Rechnungsabschluss für das Jahr 2014 zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch ausständig)

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erzielte den Großteil der Einnahmen in der eigenen Rechtspersönlichkeit aus Hochschul- und Masterstudienlehrgängen sowie aus dem Universitätslehrgang „Gartentherapie“⁴³ (siehe TZ 3). Im Jahr 2013 erzielte sie auch nennenswerte Einnahmen aus der Erstellung des agrarischen Bildungsberichts und des Projekts „Außeragrарische Zielgruppen“.

Die Ausgaben betrafen überwiegend Personalausgaben und Werkverträge im Zusammenhang mit den zuvor genannten Lehrgängen. Für die Benützung von Räumlichkeiten zahlte der Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit Miete an die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Im Jahr 2013 fielen dafür rd. 3.600 EUR an.

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 wies die Jahresabschlussrechnung Forderungen v.a. aus drittmittelfinanzierten Projekten in Höhe von rd. 186.300 EUR auf, denen Verbindlichkeiten von rd. 4.400 EUR gegenüberstanden. Das Geldvermögen belief sich trotz negativer Ergebnisse in den Jahren 2012 und 2013 auf rd. 24.350 EUR. Dies war auf die erwirtschafteten Überschüsse vor und während (Jahre 2009 bis 2011) des überprüften Zeitraums zurückzuführen.

⁴³ gemeinsam mit der Donau-Universität Krems

34.2 Der RH vermerkte, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit beträchtliche Umsätze erzielte. Wenn auch im überprüften Zeitraum die kumulierten Ausgaben höher waren als die Einnahmen, wies die Jahresabschlussrechnung 2013 aufgrund der erwirtschafteten Überschüsse vor und während (Jahre 2009 bis 2011) des überprüften Zeitraums Geldvermögen in der Höhe von 24.300 EUR aus. Der RH empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, im Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit auf ein ausgeglichenes Ergebnis zu achten.

34.3 *Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik weise das Ergebnis des Jahres 2014 einen erheblichen Überschuss auf.*

Internes Kontrollsystem

35.1 (1) Das interne Kontrollsystem (IKS) ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess, der von den Führungskräften und den Mitarbeitern durchgeführt wird, um bestehende Risiken zu erfassen, zu steuern und um mit ausreichender Gewähr sicherstellen zu können, dass die betreffende Organisation im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung ihre Ziele erreicht. Eine schriftliche Risikoanalyse lag an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik nicht vor.

(2) Die Approbationsordnung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik sah vor, dass Bestellungen von Lieferungen und Leistungen unabhängig von der Höhe des Bestellbetrags grundsätzlich vom Rektor zu genehmigen waren. Für den Fall seiner Abwesenheit waren Vertretungsregelungen festgelegt. Weitergehende schriftliche Regelungen über die Arbeitsprozesse fehlten.

(3) Grundsätzlich wurde der Zahlungsverkehr elektronisch über SAP abgewickelt. Für die Bearbeitung der elektronischen Rechnungen waren vier Bedienstete zuständig (Anweisungsberechtigte), die auch über eine Anordnungsbefugnis verfügten. Die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) hatte anlässlich von Nachprüfungen in den Jahren 2011 und 2013 festgestellt, dass in mehreren Fällen sowohl die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als auch die Unterfertigung der Anordnung durch ein und dieselbe Person durchgeführt wurde. Damit wurde wiederholt gegen die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung verstoßen.

Weiters hat die BHAG im Jahr 2013 festgestellt, dass in mehreren Fällen die Anordnung und Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im selben Gebarungsfall durch Bedienstete, die zueinan-

der in einem familiären Naheverhältnis standen, durchgeführt wurden (siehe TZ 37). Dies stellte einen Verstoß gegen die Unbefangenheitsbestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung dar. Die BHAG empfahl eine schriftliche Regelung zur Einhaltung der Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung. Eine solche lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

- 35.2** Der RH kritisierte, dass ein umfassendes IKS einschließlich einer Risikoanalyse an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik fehlte. Er empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, sämtliche Abläufe im Hinblick auf mögliche Risiken zu analysieren. Aufbauend auf diese Risikoanalyse wäre ein umfassendes IKS zu installieren.

Der RH vermerkte, dass die Abwicklung der Bestellungen grundsätzlich den Haushaltsvorschriften entsprach; im Sinne einer effizienten Verwaltungsführung empfahl der RH der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, dass Bestellungen unter einer bestimmten Betragsgrenze – ohne Mitbefassung des Rektors – von der Verwaltungsdirektion durchgeführt werden können. Weiters empfahl er der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, über die Festlegung der Verantwortungsbereiche hinaus auch den grundsätzlichen Prozess bei Bestellungen (z.B. Befassung der Bundesbeschaffung GmbH, Vergleichsangebote, Eilmachrichtenverfahren) schriftlich festzulegen.

Der RH kritisierte, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik keine Maßnahmen (z.B. schriftliche Regelung) zur Einhaltung der Bundeshaushaltsverordnung hinsichtlich der Unvereinbarkeits- und Unbefangenheitsbestimmungen gesetzt hatte. Er empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, die Anweisungsberechtigten und Anordnungsbefugten derart schriftlich festzulegen, dass die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften jederzeit gewährleistet ist.

- 35.3** *Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik würden aufgrund der Bundeshaushaltsverordnung die Erlässe des BMLFUW sowie die Revisionsordnung des Ressorts gelten.*

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik werde die Empfehlungen hinsichtlich Bestellungen unter einer bestimmten Betragsgrenze, schriftliche Festlegung des grundsätzlichen Prozesses bei Bestellungen sowie Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bei der Festlegung der Anweisungsberechtigten und Anordnungsbefugten umsetzen.

Finanzielle Entwicklung

35.4 Der RH erwiderte der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, dass sowohl das BHG 2013 als auch die Bundeshaushaltsverordnung zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der im Rahmen der Haushaltsführung des Bundes übertragenen Aufgaben die Einrichtung eines IKS vorsehen. Dafür wären sämtliche Abläufe im Hinblick auf mögliche Risiken zu analysieren und aufbauend auf diese Risikoanalyse wäre ein umfassendes IKS zu installieren.

Sonstige Prüfungen

36.1 Gemäß Revisionsordnung war die Innenrevision des BMLFUW auch für die nachgeordneten Dienststellen zuständig. Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wurde durch die Interne Revision des BMLFUW bisher nicht geprüft, auch nicht der Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit.

36.2 Der RH bemängelte, dass bisher seitens der Innenrevision des BMLFUW noch keine Prüfungen stattgefunden hatten, obwohl sich die Prüfbefugnis der Innenrevision gemäß der Revisionsordnung auf den gesamten Wirkungsbereich des BMLFUW einschließlich der nachgeordneten Dienststellen erstreckte. Er empfahl dem BMLFUW, fallweise auch an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Prüfungen durch die Innenrevision durchzuführen. Insbesondere jene Bereiche, die von den Prüfungen der BHAG nicht umfasst waren, sowie der Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit sollten von der Innenrevision regelmäßig geprüft werden.

36.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW werde es der Empfehlung des RH nachkommen.*

Sonstige Feststellungen

Hörsaalauslastung

37.1 Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik verfügte nach einem Zubau von drei Hörsälen ab dem Wintersemester 2014/2015 über insgesamt 15 Hörsäle⁴⁴ bzw. Seminarräume (inklusive EDV-Raum) und einen Leseraum.

Die Stundenplanerstellung in der Ausbildung mit der dazugehörigen Raumzuteilung erfolgte über die Stundenplansoftware für Bundesschulen UNTIS. Die Schnittstelle zu PH-Online, mit dem eine Raumverwaltung möglich und das auf die Bedürfnisse der PH ausgerichtet war, wurde nicht verwendet. Auswertungen über die Auslastung der Hörsäle lagen – mangels Anwendung von PH-Online – nicht vor.

⁴⁴ 12 Hörsäle bzw. Seminarräume, wobei ein Hörsaal in drei Hörsäle unterteilbar war, und ein EDV-Raum

Die entsprechenden Daten zur Hörsaalauslastung wurden auf Ersuchen des RH für das Wintersemester 2014/2015 in PH-Online manuell vervollständigt.

Die Räumlichkeiten der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik waren im Wintersemester 2014/2015 zu 44 % ausgelastet. Zwischen rd. 14 % (Dezember 2014) und rd. 23 % (Oktober 2014) der Lehrveranstaltungszeit wurden extern abgehalten.

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik vermietete Räumlichkeiten auch an den Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit (rd. 850 Stunden im zweiten Halbjahr 2014).

- 37.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik keine Übersicht über die Auslastung der Hörsäle hatte. Weiters vermerkte der RH die geringe Auslastung der Hörsäle kritisch. Er empfahl der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, für eine effiziente Hörsaalbelegung und -bewirtschaftung Sorge zu tragen. Außerdem wäre durch Vermietungen der Auslastungsgrad zu erhöhen.
- 37.3** *Laut Stellungnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik seien aufgrund des Zubaus erweiterte Verwendungsmöglichkeiten gegeben. Sie versuche diese auch zu nutzen.*
- 37.4** Im Hinblick auf den Zubau und die geringe Auslastung der Hörsäle mahnte der RH gegenüber der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik die Erhöhung des Auslastungsgrads der Räumlichkeiten (z.B. durch externe Vermietungen) auf Basis einer effizienten Hörsaalbelegung und -bewirtschaftung ein.

Schlussempfehlungen

38 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMBF und BMLFUW

(1) Aufgrund seiner Sonderstellung im österreichischen Bildungssystem wäre das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen – unter besonderer Berücksichtigung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen – in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens einzubeziehen. (TZ 4)

(2) In Abstimmung mit dem BMWFW wären im Rahmen der Neuorganisation der Ausbildung der Lehrpersonen effizienzsteigernde Maßnahmen zu setzen, um bestehende Doppelstrukturen abzubauen und Ressourcen einzusparen. Dabei sollten die Stärken der jeweiligen Ausbildungsinstitution besonders genutzt werden. (TZ 2, 3, 14)

BMLFUW

(3) Die Tätigkeiten des BMLFUW wären hinsichtlich Fort- und Weiterbildung der Berater an die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu übertragen. (TZ 4, 16)

(4) Die Arbeit mit dem Zielsteuerungssystem wäre fortzusetzen, wobei auch die Ziele für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu konkretisieren wären. (TZ 5)

(5) Die Ziele für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wären zu konkretisieren und dieser in nachvollziehbarer Form bekanntzugeben. (TZ 5, 7)

(6) Bei Nichterreichen von in den Ziel- und Leistungsplänen gesetzten Zielen wäre ein Sanktionsmechanismus (z.B. im Bereich der Ressourcenzuteilung) einzuführen. (TZ 8)

(7) Vorbehaltlich der Umsetzung der Empfehlung einer umfassenden Reform des österreichischen Schulwesens unter Einbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens wäre eine Hochschul-Evaluierungsverordnung für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu erlassen. (TZ 22)

(8) Bei künftigen Bestellungen der Mitglieder des Hochschulrats wären diese derart auszuwählen, dass die zusätzliche Aufsichtsfunktion des Hochschulrats gewährleistet ist. (TZ 25)

**Hochschule für
Agrar- und Umwelt-
pädagogik**

(9) Die Bedienstete der Zentralstelle des BMLFUW wäre an die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu versetzen. (TZ 28)

(10) An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wären fallweise Prüfungen durch die Innenrevision durchzuführen. Insbesondere jene Bereiche, die von den Prüfungen der Buchhaltungsagentur des Bundes nicht umfasst waren, sowie der Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit sollten von der Innenrevision regelmäßig geprüft werden. (TZ 36)

(11) In den Leistungsberichten wäre der Umsetzungsgrad der Ziele und Vorhaben darzustellen. Es wären Erläuterungen zu den Abweichungen und bei Nichterreichung der Ziele Maßnahmen zur Gegensteuerung aufzunehmen. (TZ 8)

(12) Bei Festlegung der Sollwerte für die Indikatoren der Balanced Scorecard wären neben Mengen- auch Qualitätsaspekte zu berücksichtigen. Weiters wären die Sollwerte für die Indikatoren derart festzulegen, dass eine umfassende Steuerungswirkung der Balanced Scorecard gewährleistet ist. (TZ 8)

(13) Künftig wären in schriftlichen Vereinbarungen die Ziel- und Leistungspläne auf die Organisationseinheiten herunterzubrechen, um die Steuerungswirkung zu erhöhen. (TZ 9)

(14) Die Gründe für die hohen Drop-Out-Raten wären zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu senken. (TZ 11)

(15) Das Ausbildungsangebot wäre am künftigen Bedarf und unter Berücksichtigung der Pädagog/innenbildung NEU auszurichten. Weiters wären zukünftige Studienanfänger und Schulen bzw. Schulbehörden über die bevorstehenden Änderungen gezielt zu informieren. (TZ 12, 14)

(16) Der Bedarf und die Einsatzmöglichkeiten für die Umweltpädagogen wären zu analysieren und die Ergebnisse bei Umsetzung der Pädagog/innenbildung NEU zu berücksichtigen. Es wäre die Möglichkeit zu evaluieren, die beiden Studiengänge Agrar- und Umweltpädagogik und Umweltpädagogik im Sinne des Zusammenrückens von Umwelt- und Agrarwirtschaft zu einem Lehramtsstudium zusammenzufassen. (TZ 12, 14)

Schlussempfehlungen

(17) Die Studierendendaten wären zu vervollständigen, um aussagekräftige Daten zur Verfügung zu haben. (TZ 12)

(18) Die Kooperation mit der Universität für Bodenkultur Wien wäre auch auf andere Bereiche (z.B. Hochschuldidaktik) auszudehnen. (TZ 13)

(19) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik sollte sich jedenfalls ab dem Studienjahr 2015/2016 an der Durchführung des einheitlichen Aufnahme- und Auswahlverfahrens für alle Lehramtsstudien beteiligen. (TZ 15)

(20) Die Schwerpunktsetzungen des BMBF wären bei der Erstellung des Fort- und Weiterbildungsprogramms für Lehrpersonen zu berücksichtigen. (TZ 16)

(21) Zur Sicherung der Datenqualität und zur Verwaltungsvereinfachung wären die Anwendungen von PH-Online für die Fort- und Weiterbildung vollständig zu nutzen. (TZ 17, 29)

(22) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wären grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit anzubieten und es wäre darauf zu achten, dass durch die notwendigen Bildungsveranstaltungen so wenige Unterrichtsstunden wie möglich entfallen. (TZ 19)

(23) In der Forschung wäre der Fokus auf die Kernschwerpunkte in der berufsfeldbezogenen Forschung zu legen. (TZ 20)

(24) Die Daten zur Forschungstätigkeit wären in PH-Online zu erfassen. (TZ 21)

(25) Durch geeignete Maßnahmen – wie z.B. Ausfüllen der Evaluierungsfragen während der Lehrveranstaltungen – wären die Rücklaufquoten bei der Evaluierung der Lehre zu erhöhen. Weiters sollte das Bewusstsein der Lehramtsstudierenden für die Bedeutung dieses Instrumentariums geschärft werden. Gesamtauswertungen wären IT-unterstützt durchzuführen. (TZ 23)

(26) Angesichts der HG-Novelle 2015 wäre der aktuelle Organisationsplan dahingehend zu ändern, dass der Vizerektorin Aufgabengebiete zugeordnet werden bzw. bis zum Vorliegen eines adaptierten Organisationsplans wären diese der Vizerektorin per Rektoratsbeschluss zuzuweisen. (TZ 26)

(27) Die Geschäftsordnung des Rektorats wäre wegen des mit der HG-Novelle 2015 erweiterten Aufgabenkatalogs zu überarbeiten. Hierbei wäre auch eine Mindestanzahl an Rektoratssitzungen pro Jahr festzulegen. Weiters wären die gesetzlich gebotenen bzw. mit Geschäftsordnung festgelegten gemeinsamen Beschlüsse des Rektorats nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 26)

(28) In der Satzung wäre die Vorgangsweise im Fall der Stimmgleichheit bei der Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals in die Studienkommission (bzw. Hochschulkollegium) umgehend zu regeln. Zudem wäre die Satzung der HG-Novelle 2015 entsprechend zu adaptieren. (TZ 27)

(29) Im Zuge der mit der HG-Novelle 2015 erforderlichen Adaptierungen wäre die Geschäftsordnung der Studienkommission an die neue Rechtslage anzupassen. Bei Neuwahlen ist die im Gesetz vorgesehene Anzahl der Vertreter der Lehrenden (nunmehr sechs) einzuhalten. (TZ 27)

(30) Der Einsatz der Verwaltungsbediensteten wäre zu analysieren und durch effizienzsteigernde Maßnahmen wäre mit den Planstellen laut Personalplan das Auslangen zu finden. (TZ 28)

(31) Es wäre auf das Lehrpersonal mit sehr geringem Beschäftigungsmaß einzuwirken, die nicht konsumierten Urlaube – wenn möglich in der individuell lehrveranstaltungsfreien Zeit – zu verbrauchen. (TZ 30)

(32) Der Personalrekrutierung und -entwicklung wäre großes Augenmerk beizumessen, um ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung zu haben. (TZ 31)

(33) Weitere Ausgabensteigerungen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wären jedenfalls zu vermeiden. (TZ 32)

(34) Im Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit wäre auf ein ausgeglichenes Ergebnis zu achten. (TZ 34)

(35) Sämtliche Abläufe wären im Hinblick auf mögliche Risiken und unter Beachtung der von der Buchhaltungsagentur des Bundes aufgezeigten Mängel zu analysieren. Aufbauend auf diese Risikoanalyse wäre ein umfassendes internes Kontrollsystem zu installieren. (TZ 35)

Schlussempfehlungen

BMLFUW und Hochschule für Agrar- und Umwelt- pädagogik

(36) Im Sinne einer effizienten Verwaltungsführung wären Betragsgrenzen festzulegen, dass Bestellungen unter einer bestimmten Betragsgrenze – ohne Mitbefassung des Rektors – von der Verwaltungsdirektion durchgeführt werden können. Weiters wäre auch über die Festlegung der Verantwortungsbereiche hinaus der grundsätzliche Prozess bei Bestellungen schriftlich festzulegen. (TZ 35)

(37) Die Anweisungsberechtigten und Anordnungsbefugten wären derart schriftlich festzulegen, dass die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften jederzeit gewährleistet ist. (TZ 35)

(38) Für eine effiziente Hörsaalbelegung und –bewirtschaftung wäre Sorge zu tragen. Außerdem wäre durch Vermietungen der Auslastungsgrad zu erhöhen. (TZ 37)

(39) Die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne wären derart zu gestalten, dass sie auch dem HG 2005 entsprechen. Es wären Ziele und Vorhaben zu berücksichtigen. Außerdem wären die Pläne rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Studienjahres zu genehmigen. Auf die Planungsgenauigkeit in den Bundesvoranschlägen und den Ressourcenplänen wäre vermehrt zu achten, damit sie zur operativen Steuerung herangezogen werden können. (TZ 7, 8)

(40) Der Personalplan wäre jederzeit einzuhalten. (TZ 28)

(41) Lehrpersonen wären nicht für administrative Tätigkeiten an der Zentralstelle des BMLFUW einzusetzen. (TZ 29)

(42) Sämtliche Möglichkeiten zur Umwandlung der Dienstverträge mit geringem Beschäftigungsausmaß in Lehraufträge wären auszuschöpfen. (TZ 29, 30)

(43) Hinkünftig wäre mit den bestehenden Planstellen für das Hochschullehrpersonal das Auslangen zu finden. (TZ 30)

(44) Für die Berechnung der Kosten je Studierenden wären die Durchschnittswerte der Studierendenzahlen laut PH-Online heranzuziehen. (TZ 33)

BMBF

(45) In Abstimmung mit dem BMWFW wären alle PH und Universitäten, die Lehrpersonen ausbilden, zur Teilnahme an dem Projekt zur Entwicklung und Durchführung eines einheitlichen Aufnahme- und Auswahlverfahrens zu verpflichten. (TZ 15)

(46) Eine Erweiterung von PH-Online für Nicht-Lehrpersonen (z.B. Berater), die an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der PH teilnehmen, wäre unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten zu prüfen. (TZ 17, 23)

(47) Eine einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung wäre für die öffentlichen PH im eigenen Zuständigkeitsbereich einzuführen. (TZ 33)